

Unterrichtung
(zu Drs. 17/2715)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 22.01.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/2715

Die Antwort auf Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 56. Sitzung des Landtages am 22.01.2015 abgedruckt.

2. Abgeordnete Miriam Staudte und Hans-Joachim Janssen (GRÜNE)

Antibiotikaresistente Keime auf Fleisch und Fleischprodukten

Im Rahmen einer stichprobenartigen Untersuchung von Putenfleisch habe der Umweltverband BUND auf 50 der 57 untersuchten Proben antibiotikaresistente Keime gefunden, berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* am 12. Januar 2015. Wie das Nachrichtenmagazin *Focus* am 13. Januar 2015 berichtete, wurde das untersuchte Putenfleisch in mehreren deutschen Städten - u. a. Hannover und Göttingen - bei den Discountern Aldi, Lidl, Netto, Penny und Real gekauft. Die Fleischproben seien sowohl mit MRSA-Keimen als auch mit ESBL-bildenden Keimen belastet gewesen, berichtete der *Focus* weiter.

Die Abkürzung MRSA steht für Multiresistenter *Staphylococcus aureus*, ein Bakterium, das zumindest gegen sogenannte Beta-Lactam-Antibiotika, vielfach aber auch gegen weitere Antibiotika resistent ist. ESBL sind Enzyme, die Beta-Lactam-Antibiotika spalten können. Sogenannte ESBL-bildende Bakterien sind gegen die Antibiotika somit resistent.

Die Belastung mit antibiotikaresistenten Keimen ist jedoch nicht auf Frischfleisch beschränkt. Nach einer von der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Mai 2014 veröffentlichten Untersuchung wurden auch auf 10 der 63 untersuchten Wurst- und Schinkenproben ESBL-bildende Bakterien nachgewiesen.

Wie das Wochenmagazin *DIE ZEIT* am 20. November 2014 unter Berufung auf Prof. Walter Popp, Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, berichtete, ist bundesweit inzwischen von jährlich mehr als 1 Million Infektionen mit multiresistenten Keimen und 30 000 bis 40 000 Todesfällen aufgrund dieser Infektionen auszugehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Belastung von Fleisch- und Fleischprodukten mit multiresistenten Keimen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der zitierten Untersuchungen?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung, der als wesentliche Ursache für die Bildung von multiresistenten Keimen gilt, zu reduzieren?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Deutschland wird die Zahl der Infektionen des Menschen durch multiresistente Bakterien auf 400 000 pro Jahr geschätzt, die der Todesfälle sehr grob auf mindestens 10 000 bis 15 000 pro Jahr. Von einem großen Dunkelfeld ist auszugehen.

Der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung begünstigt die Resistenzentwicklung und Ausbreitung von Bakterien mit Resistenzen. Antibiotikaresistenz bedeutet, dass die Erreger gegen bestimmte Antibiotika unempfindlich sind. In welchem Umfang dieser Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung zur Resistenzproblematik in der Humanmedizin beiträgt, kann derzeit nicht genau beziffert werden. Auf diesem Gebiet wird aktuell umfassend geforscht.

Im Rahmen der Lebensmittelgewinnung können resistente Keime aus der Tierproduktion auf Lebensmittel wie Fleisch übertragen werden.

Deswegen ist die Einhaltung von Küchenhygiene besonders wichtig. Wird Fleisch bei 70°C für zwei Minuten erhitzt, sterben die Keime. Schneidbretter oder Messer sollten nach Gebrauch sofort gründlich gereinigt werden, damit keine anderen Lebensmittel mit den Bakterien in Berührung kommen.

Auch durch direkten Tierkontakt können resistente Erreger zum Verbraucher gelangen und unter Umständen Infektionen beim Menschen auslösen. Wenn eine Therapie erforderlich ist, das eingesetzte Antibiotikum aber nicht wirkt, können Infektionen mit den resistenten Keimen länger dauern oder schwerer verlaufen.

Um eine Zunahme der Resistenzen zu verhindern, sollte der Antibiotikaeinsatz auf das unbedingt therapeutisch notwendige Maß begrenzt werden. Anstrengungen, den Tierschutz und die Tiergesundheit zu verbessern, damit keine Behandlung erforderlich ist, sollten hierbei im Vordergrund stehen.

Aus den veröffentlichten Studienergebnissen des BUND, auf die hier Bezug genommen wird, bleibt es eine Vermutung, ob es sich bei den gefundenen multiresistenten Keimen auf dem Fleisch um Keime handelt, die definitiv aus Tierhaltungen stammen. Ein Beispiel hierfür sind die „livestock-associated Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus“ (la-MRSA). Auch bei den nachgewiesenen „Extended-Spektrum-Beta-Laktamase-Bildnern“ (ESBL) bleibt es eine Vermutung, ob diese direkt von Tieren stammen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

2012 wurden im Rahmen des Zoonosen-Monitorings des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) im Rahmen des Zoonosen-Stichprobenplans in Untersuchungen verschiedener Länder, darunter auch Niedersachsen, an Fleisch ohne Geflügel insgesamt ein Anteil von 14 % positiven Proben (2011: 6,7 %) nachgewiesen.

In Schweinefleisch wurde MRSA zu 24 % nachgewiesen (2011: 7 %).

Auch in Hackfleisch wurde in 14 % der Proben MRSA festgestellt (2011: 20 %).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 2012 deutlich mehr Untersuchungen auf MRSA bei Geflügelfleisch mitgeteilt. Die Untersuchungen von Geflügelfleisch zeigten wie im Vorjahr in 37 % der Proben MRSA (2011: 37 %). Masthähnchen wiesen in 23 % der Proben MRSA auf (2011: 40 %).

Zwölf Länder meldeten MRSA-Untersuchungen von Putenfleisch, wobei in 47 % (2011: 40 %) MRSA nachgewiesen wurde. Untersuchungen bei Vorzugsmilch ergaben in zwei von insgesamt 78 Fällen (2,6 %) eine positive Probe.

Neuere Daten aus dem Zoonose-Monitoring des BfR zu MRSA sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

Zu ESBL liegen folgende Daten des BfR vor:

Im Zeitraum von 2000 bis 2008 wurde bei 1,2 % aller Salmonella-Isolate aus Lebensmitteln eine Resistenz gegen Cephalosporine ermittelt. Bei den Lebensmittelisolaten dominierten solche aus

Fleisch, bei einigen wenigen Salmonella-Isolaten aus Gewürzen wurden Resistenzen gegen Cephalosporine ermittelt.

In repräsentativen Erhebungen im Jahr 2009 wurden bei Nutztieren und in Lebensmitteln zu einem geringen Anteil auch ESBL-bildende kommensale E. coli nachgewiesen. Die höchsten Nachweisraten für Cephalosporinresistenz wurden beispielsweise 2009 bei E. coli-Isolaten von Masthähnchen (5,9 %) und aus Hähnchenfleisch (6,2 %) festgestellt. Aber auch auf Putenfleisch, Schweinefleisch und aus Kotproben von Mastkälbern wurden solche Keime nachgewiesen. In seiner Presseinformation 18/2010 „Antibiotikaresistenz in der Lebensmittelkette“ vom 13. Dezember 2010 hatte das BfR auf diese Ergebnisse hingewiesen.

Untersuchungen aus dem Jahr 2010 zeigen, dass tendenziell höhere Nachweisraten als 2009 bei allen untersuchten Tierarten und Lebensmitteln ermittelt wurden. Die Nachweisraten für Cephalosporin-resistente E. coli bei Tieren und Lebensmitteln lagen zwischen 2,2 % und 13,5 %. Wie im Vorjahr wurden auch bei einigen Salmonella-Isolaten ESBL- oder AmpC-Gene nachgewiesen. Detaillierte Angaben zur Verbreitung von ESBLs finden sich in der BfR-Stellungnahme 02/2012 „ESBL-bildende Bakterien in Lebensmitteln und deren Übertragbarkeit auf den Menschen“.

Vorläufige Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt RESET (www.reset-verbund.de) zeigen, dass in den untersuchten landwirtschaftlichen Betrieben (Schwein, Rind, Geflügel) mit sehr sensitiven Methoden häufig phänotypisch ESBL-verdächtige E. coli isoliert werden können. Eine aktuelle Studie berichtet, dass mittels derartiger selektiver Verfahren bei 38 % der untersuchten 199 Proben von frischem Hähnchenfleisch ESBL-bildende E. coli nachgewiesen werden konnten (Kola, A. et al., J Antimicrob Chemother 67, 2631-4).

Zu 2:

Sowohl von amtlichen Untersuchungsstellen als auch im Rahmen von Untersuchungsserien diverser Verbraucherorganisationen wurden wiederholt multiresistente Keime wie MRSA und ESBL-Bildner auf Fleisch und Fleischprodukten nachgewiesen. Wie unter Punkt 1 ersichtlich, weichen die Nachweisraten in den einzelnen Untersuchungen teilweise voneinander ab.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) beschreibt in seinen Fragen-Antwort-Katalogen zu MRSA und ESBL, dass Lebensmittel - insbesondere Rohfleisch - grundsätzlich eine mögliche Quelle für eine Besiedlung und gegebenenfalls nachfolgende Infektion des Menschen darstellen kann. Das Risiko einer Infektion und/oder Erkrankung über Lebensmittel hängt von der Erregermenge im Lebensmittel ab. In seiner derzeitigen Stellungnahme beschreibt das BfR das Risiko einer Besiedlung bzw. Infektion durch multiresistente Keime auf Lebensmitteln tierischer Herkunft als nicht abschätzbar. Diese fehlende Risikoeinschätzung ist aus Sicht der Landesregierung unbefriedigend.

Daher wurde das BMEL anlässlich der 24. Sitzung der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der Länderarbeitsgruppe Verbraucherschutz am 4./5. November 2014 gebeten, das Bundesinstitut für Risikobewertung mit einer Aktualisierung der Risikobewertung zu beauftragen und gegebenenfalls eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

Die Landesregierung nimmt die Funde von resistenten Keimen sehr ernst.

Zu 3:

Die Landesregierung hat Ende 2014 einen interministeriellen Arbeitskreis unter Federführung des MS zum Thema „multiresistente Keime“ beschlossen.

Im Bereich der Tierhaltung wird derzeit das Antibiotikaminimierungskonzept der am 1. April 2014 in Kraft getretenen 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes bundesweit, d. h. auch in Niedersachsen, umgesetzt.

Die Maßnahmen zur Umsetzung dieses Antibiotika-Minimierungskonzeptes sind wie folgt:

- Tierhalterinnen und Tierhalter müssen Mitteilungen über die Haltung von Rindern, Schweinen, Puten und Hühnern zu Mastzwecken machen, wenn ihr Bestand eine bestimmte Anzahl an Tieren überschreitet (§ 58 a AMG).

- Tierhalterinnen und Tierhalter müssen die Anwendung von Antibiotika bei diesen Tieren mitteilen (§ 58 b AMG).
- Auf Basis der vorgenannten Mitteilungen erfolgt die Ermittlung eines Index, der sogenannten halbjährlichen Therapiehäufigkeit, für jeden Betrieb zum Vergleich der betriebsindividuellen Häufigkeit der Behandlung mit Antibiotika und die anonymisierte Übersendung dieser Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (§ 58 c AMG)
- Diejenigen Tierhalterinnen und Tierhalter, die zu den 25 % der bundesweiten „Spitzenverbraucher“ von Antibiotika gehören, müssen zusammen mit ihren Tierärztinnen/-ärzten einen schriftlichen Maßnahmenplan ausarbeiten, in dem sie darlegen, durch welche Maßnahmen sie den Einsatz von Antibiotika in ihrem Betrieb reduzieren wollen (§ 58 d AMG).

Die 16. AMG-Novelle sieht in § 58 d außerdem vor, dass nach behördlicher Prüfung der Maßnahmenpläne folgende Anordnungen getroffen werden können, deren Umsetzung auch durch Kontrollen von Tierhaltungsbetrieben überprüft werden kann:

- Beachtung der Antibiotika-Leitlinien,
- Impfung der Tiere,
- Anforderungen an die Haltung der Tiere: Fütterung, Hygiene, Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer, Ausstattung der Ställe sowie deren Einrichtung und Besatzdichte,
- Anwendung von Antibiotika in einem Tierhaltungsbetrieb für einen bestimmten Zeitraum nur durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt, sofern die festgestellte halbjährliche Therapiehäufigkeit zweimal in Folge erheblich oberhalb des 75 %-Wertes des bundesweiten Durchschnitts der Therapiehäufigkeit liegt,
- Ruhen der Tierhaltung bis zu drei Jahre, wenn die Tierhalterin bzw. der Tierhalter Anordnungen der Behörde nicht befolgt und die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit deshalb wiederholt oberhalb des 75 %-Wertes des bundesweiten Durchschnitts der Therapiehäufigkeit liegt.

Der Landtag hat mit dem Haushaltsplan 2015 insgesamt 25 zusätzliche Stellen beim LAVES zur Umsetzung der AMG-Novelle beschlossen.

Darüber hinaus setzt sich das Land für das Verbot von sogenannten Reserveantibiotika in der Tierhaltung und eine Überprüfung des Dispensierrechts ein.

Derzeit befasst sich der Bundesrat u. a. mit zwei Vorschlägen des Europäischen Parlaments und des Rates für a) eine Verordnung über Tierarzneimittel und b) eine Verordnung über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln. Der erstgenannte Vorschlag für eine Verordnung über Tierarzneimittel beinhaltet erfreulicherweise bereits viele Maßnahmen zur Restriktion bei der Zulassung und Anwendung von kritischen Antibiotika, die dem Einsatz in der Humanmedizin vorbehalten bleiben sollten („Reserveantibiotika“), für Tiere. Das ML hat sich im Bundesrat nun zusätzlich dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission darauf hinwirkt, dass auch in der zukünftigen Verordnung über Arzneifuttermittel Maßnahmen zur Einschränkung bzw. zum Verbot von Reserveantibiotika vorhanden sind, die in diesem Entwurf bislang völlig fehlen. Gerade im Hinblick auf die Verabreichung von Antibiotika in großen Tierbeständen spielt diese Art der Verabreichung eine große Rolle. Des Weiteren hat das ML einen Antrag für ein Verbot der präventiven Verabreichung von antibiotikahaltigen Arzneifuttermitteln in dieses Bundesratsverfahren eingebracht.

ML ist außerdem Mitglied einer neu gegründeten 4-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Antibiotikaminimierung“. In dieser Arbeitsgruppe tauschen sich Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, die Niederlande und Dänemark aus. Von den Erfahrungen aus den Niederlanden und Dänemark, also den Ländern, die den Antibiotikaeinsatz in den Nutztierhaltungen in den letzten Jahren bereits drastisch reduzieren konnten, kann Niedersachsen zukünftig profitieren. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe unter Federführung der Niederlande wurde anlässlich eines 4-Länder-Treffens auf Staatssekretärs-Ebene am 19. September 2014 in Düsseldorf beschlossen. Das erste Treffen der Arbeitsgruppe auf Fachebene wird am 19. Februar 2015 in den Niederlanden stattfinden.

Im Hinblick auf das Tierärztliche Dispensierrecht haben Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (ML) auf der Amtschefkonferenz am 14./15. Januar 2015 in Berlin gemeinsam einen Beschlussvorschlag zur Anpassung der Preisgestaltung beim Verkauf von Antibiotika durch Tierärzte eingebracht.

Die Landesregierung ist in mehrfacher Hinsicht mit der „Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie“ des Bundes vernetzt, beispielsweise für den Bereich der Veterinärmedizin bzw. Tierhaltung. Zu nennen sind hier die Mitarbeit des ML im Rahmen des Zoonose-Monitorings von BfR bzw. BVL zur bundesweit einheitlichen Durchführung der Beobachtung von Zoonosen und Zoonoseerregern bei Futtermitteln, Lebensmitteln und lebenden Tieren sowie Antibiotikaresistenzen sowie über die o. g. Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung, die derzeit im Rahmen der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes umgesetzt wird.

3. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang und Gabriela König (FDP)

Kriminalisiert eine Kennzeichnungspflicht die Polizei in Niedersachsen? (Teil 1)

In der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung wurde vereinbart, eine individualisierte Kennzeichnung der Polizei bei geschlossenen Einsätzen anzustreben und dafür Gespräche mit den Gewerkschaften und Personalvertretungen aufzunehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden seit 2008 gegen niedersächsische Polizeibeamtinnen und -beamte nach Maßnahmen im Rahmen von geschlossenen Einsätzen geführt?
2. In wie vielen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren seit 2008 waren dabei niedersächsische Polizeibeamtinnen und -beamte nicht identifizierbar?
3. Wie beurteilt die Landesregierung diese Zahlen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Thema „individualisierte, anonymisierte Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei geschlossenen Einsätzen“ wird zurzeit intensiv diskutiert.

Im Innenministerium findet vor dem Hintergrund unterschiedlicher Standpunkte und Bewertungen zu diesem Thema eine gründliche Prüfung statt, um alle relevanten Aspekte im Vorfeld abwägen zu können.

Hierzu wurde im September letzten Jahres bei den Polizeibehörden eine Abfrage durchgeführt. Erhoben wurden Vorfälle mit disziplinar- oder strafrechtlich relevantem Verhalten bei geschlossenen Einsätzen, die angezeigt wurden, aber nicht verfolgt werden konnten, weil die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte als Verursacherin oder Verursacher nicht identifizierbar war. Unter dem Begriff „geschlossene Einsätze“ waren Einsätze der geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei inklusive der Aufrufeinheiten der „Landeseinsatzorganisation Leine“ gefasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung auf der Grundlage der Berichterstattung wie folgt:

Zu 1:

Übersichten über strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen niedersächsische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nach Maßnahmen im Rahmen von geschlossenen Einsätzen werden bei den Polizeibehörden nicht geführt. Die abgefragte Information müsste jeweils im Einzelnen aufwändig durch Akteneinsicht erhoben werden. Der hierfür erforderliche Arbeitsaufwand war in der Kürze der für die Bearbeitung einer Mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Justizielle Statistiken zu Ermittlungsverfahren gegen niedersächsische Polizeibeamtinnen und -beamte nach Maßnahmen im Rahmen von geschlossenen Einsätzen liegen nicht vor.

Die Staatsanwaltschaften erfassen seit dem 1. Januar 2009 lediglich dort bearbeitete Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete in Ausübung des Dienstes hinsichtlich bestimmter Deliktgruppen (wie z. B. Gewaltausübung oder Missbrauch des Amtes).

Danach ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2013 folgende Zahlen:

Gesamt	2009	2010	2011	2012	2013
Neuzugänge	164	181	344	377	433
erledigte Verfahren, davon	n. e.*	166	294	348	421
– Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	n. e.*	135	255	330	374
*n.e. - nicht erhoben					

Statistische Angaben zu den in der Anfrage bezeichneten geschlossenen Einsätzen sind darin jedoch ebenfalls nicht enthalten.

Zu 2:

Die in den Vorbemerkungen erwähnte Behördenabfrage ergab folgendes Bild:

Die Polizeidirektion Lüneburg teilte mit, dass im Rahmen der Castor-Einsätze 2008, 2010 und 2011 gegen Polizeibeamte insgesamt 16 Strafanzeigen gefertigt wurden, ohne dass hier die Beschuldigten ermittelt werden konnten:

2008: 1 Verfahren,
2010: 7 Verfahren,
2011: 8 Verfahren.

Die überwiegende Mehrzahl der Anzeigersteller konnte die jeweils beschuldigten Polizeibeamtinnen und -beamten keinem Bundesland zuordnen. Vier der Verfahren richteten sich gegen niedersächsische Beamtinnen oder Beamte. Die Verfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, d. h. es lag kein hinreichender Tatverdacht vor.

Bei der Polizeidirektion Osnabrück war für das Jahr 2009 einem Mitarbeiter eine Strafanzeige gegen einen Polizeibeamten nach einer NPD-Demonstration erinnerlich.

Die übrigen Polizeibehörden meldeten Fehlanzeigen, entsprechende Vorgänge konnten nicht ermittelt werden.

Zu 3:

Die Anzahl von insgesamt 17 Strafverfahren in drei Kalenderjahren ist in Relation zu der Häufigkeit der Einsätze, den Anlässen und der Vielzahl der in geschlossenen Einheiten eingesetzten Beamtinnen und Beamten in zum Teil konfliktbelasteten Einsatzsituationen zu betrachten.

Obwohl unter diesen Aspekten die Anzahl vergleichsweise äußerst gering ist, liegt es sowohl im Interesse der Landesregierung als auch der Polizei Niedersachsen selbst, die den Strafanzeigen zugrunde liegenden Sachverhalte vollständig aufzuklären, sowohl im Hinblick auf den Strafanspruch des Staates als auch im Hinblick auf eine Entlastung von zu Unrecht beschuldigten Beamtinnen und Beamten.

4. Abgeordnete Clemens Große Macke, Björn Thümler und Jens Nacke (CDU)

Welche Gründe führten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung des Dauergrünlandumbruchanteils im Niedersächsischen Ministerialblatt?

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 47, Drs. 17/2620 („Wie hat sich der Anteil von Dauergrünland in Niedersachsen verändert?“) wird die Frage der Abgeordneten Große Macke, Thümler und Nacke nach dem Zeitpunkt, an dem das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Rückgang des Dauergrünlandumbruchanteils auf 4,89 % im Vergleich zum Referenzwert 2003 bzw. 2005 im Niedersächsischen Ministerialblatt hätte veröffentlichen können, nicht vollständig beantwortet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann hätte die Information, dass der Dauergrünlandumbruchanteil in Niedersachsen auf einen Wert von unter 5 % gefallen ist, frühestens im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht werden können?
2. Welche Gründe führten dazu, dass die Veröffentlichung erst am 19. Dezember 2014 erfolgte?
3. Wer trägt die Verantwortung für die Verzögerung?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 47 in der Drs. 17/2620 der Abgeordneten Clemens Große Macke, Björn Thümler und Jens Nacke (CDU) dargestellt, trifft das zuständige Fachministerium nach § 3 DirektZahlVerpflG an Hand der in den Sammelanträgen Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2014 gemeldeten Zahlen die erforderliche Feststellung hinsichtlich der Entwicklung des Dauergrünlandanteils an der landwirtschaftlichen Fläche im Vergleich zum diesbezüglichen Referenzwert für das Jahr 2003 bzw. 2005. Diese ist bei Erreichung bzw. Unterschreitung des Grenzwertes von 5 % nach § 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu geben. Eine Frist oder ein Stichtag ist dafür nicht vorgesehen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Veröffentlichung ist dann möglich, wenn erstens die maßgeblichen Zahlen für die Ermittlung der Entwicklung des Dauergrünlandanteils übersandt worden sind. Zweitens hat eine Prüfung und Vorbereitung einer entsprechenden Veröffentlichung im Ministerialblatt zu erfolgen. Diese war auch mit einer Prüfung zu der Frage verbunden, ob zum Schutz der betroffenen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber Ausführungen zu den rechtlichen Konsequenzen von künftigen Umbrüchen in den Text der Bekanntmachung aufgenommen werden können. Diese Prüfung war fachlich und rechtlich im Interesse der Landwirtschaft gründlich vorzunehmen. Sie konnte daher erst nach Redaktionsschluss für die letzte turnusmäßige Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblatts (17.11.2014) abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Prüfung verständigten sich ML und Staatskanzlei auf eine Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Diese ist am 19.12.2014 erfolgt.

Zu 2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Abgeordneter Marco Brunotte (SPD)

„Hagida“ - „Hannover ist bunt“

Am 12. Januar 2015 hat die Gruppe „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes - Hannover“ (Hagida) eine Kundgebung in Hannover auf dem Steintorplatz veranstaltet. An dieser sollen laut Presseberichten ca. 200 „Hagida“-Anhänger teilgenommen haben. Diesen standen unter dem Motto „Hannover ist bunt“ fast 20 000 Menschen gegenüber.

Während sich „Hagida“ selbst als bürgerliches Bündnis darstellt und auch ein Ratsmitglied der CDU Hannover zur Teilnahme an der Kundgebung aufrief, offenbart ein Blick auf die Verantwortlichen ein anderes Bild. Im Umfeld des Organisationsteams für „Hagida“ scheinen sich Aktive mit Kontakten zu den rechtspopulistischen und rechtsextremen Organisationen „Die Hannoveraner“, „German Defence League“ zu bewegen, „Identitäre Bewegung“ und „AfD“. So war nach eigenen Angaben mit Sebastian Rinke ein AfD-Funktionär für die Lautsprecheranlage der Kundgebung verantwortlich.

Eine größere Anzahl von ehemaligen Aktivisten der mittlerweile verbotenen Organisation „Besseres Hannover“, eine Gruppe „HoGeSa“-Anhänger und Mitglieder „Freier Kameradschaften“ (u. a. Akti-

onsgruppe Weserbergland) waren auf der Kundgebung. Von Teilen dieser Gruppe gingen körperliche Angriffe auf Journalisten, Fotografen und Kamerateams aus.

In der Presse sind weitere Versammlungen der „Hagida“ angekündigt. Für den 19. Januar 2015 hat eine Gruppierung unter dem Namen „Bragida“ eine ähnliche Versammlung in Braunschweig angemeldet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie über die Gruppe „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes - Hannover“ „Hagida“ sowie über organisatorische Verbindungen zwischen „Hagida“ und dem Braunschweiger Ableger „Bragida“?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Hagida“-Kundgebung am 12. Januar 2015 in Hannover?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Übergriffen auf Journalisten, Fotografen und Kamerateams im Rahmen der „Hagida“-Kundgebung am 12. Januar 2015 in Hannover?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Aktionsform „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida), der Hagida zuzurechnen ist, ist kein Beobachtungsobjekt und auch kein Prüffall der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Die Sammlung von Informationen konzentriert sich derzeit auf die Einflussnahme und die Beteiligung von Rechtsextremisten an Kundgebungen der Pegida. Die Aktionen unterliegen keiner zentralen Steuerung. Die Internetpräsenz dokumentiert zwar die Aktionen, ist aber nicht als Steuerungsinstrument zu betrachten. Ein einheitliches Gesamtbild des Demonstrationsgeschehens ergibt sich deshalb nicht. Das Ausmaß der rechtsextremistischen Einflussnahme und Beteiligung variiert von Stadt zu Stadt. Rechtsextremisten bilden dabei keinen ideologisch in sich geschlossenen Block, sondern repräsentieren die gesamte Bandbreite des Rechtsextremismus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit dem 15. Dezember 2014 ist ein Profil in dem Sozialen Netzwerk Facebook mit der Bezeichnung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes - Hannover“ (HAGIDA) bekannt. Als Anmelder für die erste Kundgebung am 12. Januar 2015 in Hannover fungierte ein Angehöriger des „Identitären Großraum Hannover“, einer regionalen Untergruppe der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD). Erkenntnisse über die Struktur oder die persönliche Zusammensetzung der HAGIDA liegen derzeit nicht vor.

In Braunschweig existiert bereits seit dem 25. November 2014 das Facebook-Profil „Braunschweig gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (BRAGIDA). Über BRAGIDA liegen hier bislang keine weiteren Erkenntnisse vor. Auf diesem Facebook-Profil wurde der am 19. Januar mit ca. 500 Teilnehmern durchgeführte erste Spaziergang von BRAGIDA beworben. Eine offizielle Anmeldung der Veranstaltung erfolgte bei der Stadt Braunschweig durch zwei Personen, die bislang weder polizeilich noch verfassungsschutzrelevant in Erscheinung getreten sind. Beide sind mittlerweile von der Anmeldung zurückgetreten, die Veranstaltung soll jedoch laut Darstellung auf der Facebook-Seite dennoch stattfinden. Erkenntnisse über organisatorische Verbindungen der Verantwortlichen von HAGIDA und BRAGIDA liegen nicht vor.

Zu 2:

Unter den ca. 200 Demonstranten der HAGIDA-Veranstaltung in Hannover befand sich ein nicht unerheblicher Teil an Mitgliedern und Anhängern unterschiedlicher rechtsextremistischer Gruppierungen. So wurden z. B. Angehörige der islamfeindlichen, rechtsextremistischen German Defence League (GDL) oder der Identitären Bewegung Deutschland (IBD) festgestellt. Daneben waren bei der Demonstration vereinzelt auch Mitglieder der NPD sowie drei Personen der verbotenen Gruppierung „Besseres Hannover“ anwesend. Später stießen außerdem gewaltbereite Personen aus der Hooliganszene dazu.

Zu 3:

Am 12. Januar 2015, gegen 18:00 Uhr, wurde eine ca. 60-köpfige Gruppe, die an der Versammlung „HAGIDA“ teilnehmen wollte, durch Einsatzkräfte über die Kurt-Schumacher-Straße zum Steintorplatz begleitet.

Vor dem Hintergrund, dass sich auf dem Steintorplatz bereits über 2 000 Gegendemonstranten befanden, war es nicht sofort möglich, die Gruppe in die „HADIGA“-Versammlung einzugliedern. Dieses bemerkten auch mehrere Pressefotografen, die sich der genannten Gruppe näherten, um offensichtlich auch Portraitaufnahmen zu fertigen. Angehörige der rechten Gruppierung reagierten gereizt in Form von Pöbeleien und auch beleidigenden Äußerungen.

Um die Lage zu entspannen, wurden die Pressefotografen aufgefordert, einen Mindestabstand von drei Metern einzuhalten. Dieser Aufforderung kamen sie zunächst auch nach.

Gegen 18.10 Uhr stürmten plötzlich mehrere Angehörige der rechten Gruppierung in Richtung der Pressefotografen, wurden jedoch unverzüglich durch die anwesenden Einsatzkräfte zurückgedrängt. Einem Angehörigen der rechten Gruppierung gelang es, einem Pressefotografen, der unmittelbar neben den polizeilichen Absperrkräften stand, zielgerichtet auf die Kamera zu schlagen, wodurch diese beschädigt wurde.

Der Täter konnte überwältigt und zwecks Prüfung/Durchführung weiterer strafprozessualer Maßnahmen vorläufig festgenommen werden. Nach Abschluss der Maßnahmen wurde er wieder entlassen.

Weitere anlassbezogene Sachverhalte in Bezug auf Übergriffe auf Journalisten, Fotografen und Kamerateams sind polizeilich nicht bekannt geworden.

6. Abgeordnete Helge Limburg, Belit Onay, Meta Janssen-Kucz und Filiz Polat (GRÜNE)

Ermittlungsverfahren gegen potenzielle islamistische Terroristen in Niedersachsen

Durch die jüngsten Terroranschläge in Frankreich sind auch in Deutschland potenzielle IS- oder Al-Quaida-Terroristen wieder verstärkt in den Fokus der öffentlichen Debatte geraten. Als eine spezielle Gefahr werden dabei Personen angesehen, die eine Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp durchlaufen oder für den IS gekämpft haben und anschließend nach Niedersachsen zurückgekehrt sind. Eine solche Ausbildung und die anschließende Vorbereitung einer Straftat kann gemäß §§ 89 a und 89 b Strafgesetzbuch bestraft werden. Die Mitgliedschaft im IS oder bei Al Quaida könnte gemäß §129 a i. V. m. § 129 b StGB als Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung bestraft werden. Strafrechtliche Ermittlungen in diesen Fällen kann grundsätzlich der Generalbundesanwalt übernehmen. Ansonsten sind die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gegen wie viele Personen in Niedersachsen laufen gegenwärtig strafrechtliche Ermittlungen oder Strafprozesse gemäß §§ 89 a, 89 b oder §§129 a i. V. m. 129 b StGB?
2. In wie vielen Fällen wird gegenwärtig von einem islamistischen Hintergrund ausgegangen?
3. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen?

Niedersächsisches Justizministerium

Nach der Generalklausel der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Artikel 30 GG ist die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Eine solche besteht für das Staatsschutzstrafrecht. Nach dem Grundgesetz ist der Bund zur Regelung dieser Materie befugt. Der Bundesgesetzgeber hat seine ihm durch Artikel 96 Abs. 5 GG eingeräumte Gesetzgebungskompetenz genutzt und die Zuständigkeit für die Verfolgung von Staatsschutzstrafsachen zwischen der Bundesjustiz und der Justiz der Länder aufgeteilt (§ 120 GVG i. V. m. § 142 a GVG). Danach ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Staatsanwalt des Bundes bei besonders gravierenden Straftaten gegen die innere oder äußere Sicherheit originär zuständig (§ 120 Abs. 1

GVG i. V. m. § 142 a GVG). Originäre Zuständigkeit bedeutet unmittelbare Verfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts für die in § 120 Abs. 1 GVG abschließend aufgezählten Straftaten. Dazu gehört gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland). Bei anderen Straftaten mit Staatsschutzcharakter übernimmt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Verfolgung unter bestimmten, in § 120 Abs. 2 GVG gesetzlich geregelten Voraussetzungen (sogenanntes Evokationsrecht). Dabei muss es sich um eine der in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG genannten Fallgestaltungen handeln und der Generalbundesanwalt muss die besondere Bedeutung des Falles bejahen. An die Bejahung der „besonderen Bedeutung“ des Falles, mit der der Generalbundesanwalt die Verfolgung übernimmt, sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie ist nur anzunehmen, wenn es sich unter Beachtung des Ausmaßes der Rechtsgutverletzung um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, das die Schutzgüter des Gesamtstaates in einer derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts geboten ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof das Verfahren an sich zu ziehen. Soweit ihm eine Zuständigkeit auf diese Weise nicht ausdrücklich zugewiesen ist, verbleibt es auch bei Delikten mit Staatsschutzcharakter bei der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften der Länder. Die Staatsanwaltschaften der Länder haben dementsprechend, sobald sie von einer Straftat Kenntnis erhalten, welche die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet oder begründen könnte, dem Generalbundesanwalt Bericht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn sich im Laufe der Ermittlungen von Landesstaatsanwaltschaften der Verdacht einer solchen Straftat herausstellt. Solche Vorgänge haben die Landesstaatsanwaltschaften gemäß Nr. 202 RiStBV dem Generalbundesanwalt vorzulegen.

In Niedersachsen wurde mit AV des Justizministeriums vom 7. Juli 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011, zur wirksamen Bekämpfung akut auftretender terroristischer Gefährdungslagen, bei denen anzunehmen ist, dass die Täterin oder der Täter aus politischen oder religiösen Motiven handelt, bei der Staatsanwaltschaft Hannover gemäß § 143 Abs. 4 GVG eine Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus eingerichtet. Sie ist zuständig für die Bearbeitung der in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren, die terroristisch motivierte Straftaten betreffen, soweit diese ein unverzügliches Handeln erfordern oder aufgrund der Anzahl der Beschuldigten oder der Bedeutung der Sache überdurchschnittlich umfangreiche Ermittlungen erwarten lassen. Dies gilt z. B. für Straftaten nach § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und nach § 89 b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit Beginn des Jahres 2014 wurden von der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus - gegen insgesamt 19 Personen Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b StGB aufgenommen, wobei es sich um insgesamt 17 Ermittlungsverfahren handelte. Aktuell sind noch zwölf Ermittlungsverfahren gegen 14 Beschuldigte anhängig. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 129 a, 129 b StGB im Zusammenhang mit einem islamistischen Hintergrund werden bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Diese fallen in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der gegenwärtig in fünf Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Ermittlungen gegen insgesamt fünf Beschuldigte beauftragt hat.

Zu 2:

In allen unter Ziffer 1 genannten Ermittlungsverfahren.

Zu 3:

Seit Ende November 2014 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof fünf der unter Ziffer 1 genannten Verfahren unter dem Gesichtspunkt einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB übernommen, in denen ein Anfangsverdacht (auch) wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (ISIS bzw. IS) bestand.

7. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang und Gabriela König (FDP)

Kriminalisiert eine Kennzeichnungspflicht die Polizei in Niedersachsen? (Teil 2)

In der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung wurde vereinbart, eine individualisierte Kennzeichnung der Polizei bei geschlossenen Einsätzen anzustreben und dafür Gespräche mit den Gewerkschaften und Personalvertretungen aufzunehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn resultierenden Schutz der Privatsphäre der Polizeibeamtinnen und -beamten vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die jederzeitige Identifizierung des Polizeibeamten dem Gegenüber die Ermittlung der Privatanschrift der betroffenen Beamtin oder des Beamten erleichtert mit der Folge, dass Repressalien nicht nur gegen ihn selbst, sondern auch gegen Angehörige oder sein Eigentum erfolgen können?
2. Wie haben sich die Personal- und Berufsvertretungen der Polizei in Niedersachsen zu der Thematik geäußert?
3. Würde die Landesregierung auch ohne Einigung mit den Gewerkschaften und Personalvertretungen eine anonymisierte Kennzeichnungspflicht einführen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Thema „individualisierte, anonymisierte Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei geschlossenen Einsätzen“ wird zurzeit intensiv diskutiert.

Im Innenministerium findet vor dem Hintergrund unterschiedlicher Standpunkte und Bewertungen zu diesem Thema eine gründliche Prüfung statt, um alle relevanten Aspekte vor einer Entscheidung abwägen zu können.

Zum Beispiel gab es im vergangenen Jahr ein Gespräch mit Vertretern der Gewerkschaften, Berufsvertretungen und der Personalvertretung, bei dem sich die Beschäftigtenvertreter einhellig gegen die Einführung einer individualisierten anonymisierten Kennzeichnung aussprachen. Die im Gespräch erhaltenen Informationen und Eindrücke werden eine wichtige Grundlage für die abschließende Entscheidung sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Beamtinnen und Beamten haben gegenüber ihrem Dienstherrn einen Anspruch auf Fürsorge und Schutz. Dieser Anspruch resultiert aus dem zwischen Beamtinnen bzw. Beamten und Dienstherrn bestehenden Dienst- und Treueverhältnis und ist in § 45 Beamtenstatusgesetz geregelt. Der niedersächsischen Landesregierung sind Fürsorge und Schutz der Beamtinnen und Beamten der Polizei ein besonderes Anliegen.

Der Annahme der Fragenden, dass eine individualisierte Kennzeichnung eine „jederzeitige Identifizierung des Polizeibeamten“ ermögliche, ist nicht korrekt. Eine Anonymisierung schliesse eine Identifizierung der Beschäftigten durch Dritte explizit aus und würde so den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen sicherstellen.

Die Fürsorgepflicht stünde einer Einführung der anonymisierten Kennzeichnungspflicht somit nicht entgegen: ihr wäre durch die Anonymisierung in besonderem Maße entsprochen. Im Einzelfall könnte eine anonymisierte Kennzeichnung sogar aus Fürsorgegründen sinnvoll sein, um ungegerechtfertigte Vorwürfe wirksam zu entkräften und einzelne Beamtinnen und Beamte nicht einem Generalverdacht auszusetzen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Frage kann erst nach Abschluss des Entscheidungsprozesses beantwortet werden.

8. Abgeordnete Rainer Fredermann, Gabriela Kohlenberg, Editha Lorberg, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Petra Joumaah und Gudrun Pieper (CDU)

Wie beurteilt die Landesregierung die geplante Schließung der Geburtsstation in der Nordstadtklinik des Klinikums Region Hannover aus krankenhauplanerischer Sicht?

Am 18. Dezember 2014 hat die Regionsversammlung der Region Hannover der Medizinstrategie 2020 des Klinikums Region Hannover zugestimmt. Die Medizinstrategie 2020 beinhaltet auch die Schließung der Geburtsstation in der Nordstadtklinik.

Die Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e. V. sieht in der geplanten Schließung der Geburtsstation in der Nordstadtklinik die Gefahr einer Ressourcenüberlastung der übernehmenden Kliniken, die zu organisatorischen Engpässen und Mängeln in der Geburtshilfe und daraus folgend im schlimmsten Fall zu schweren Geburtsschäden führen könnte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Geburten und Notfallversorgungen werden von der Nordstadtklinik bislang jährlich durchgeführt, und von welchen anderen Kliniken sollen diese Aufgaben aus Sicht der Krankenhausplanung künftig wahrgenommen werden?
2. Welche Ressourcen sind auf welche anderen Kliniken zu verlagern oder neu zu schaffen, um die zusätzlichen Aufgaben wahrzunehmen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die von der Bundesinteressengemeinschaft Geburtshilfeschädigter e. V. geäußerten Bedenken im Hinblick auf die immer weiter steigenden Haftpflichtprämien für die auch in Kliniken tätigen freiberuflichen Hebammen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Das Klinikum Nordstadt ist aktuell mit 16 Planbetten für Geburtshilfe im Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen. Die Auslastung liegt seit Jahren unter der Sollauslastung von 85 %. Deshalb wurde die Zahl der Planbetten ab 01.01.2012 von 26 auf nunmehr 16 Planbetten reduziert. Der erforderliche Bettenbedarf lag in den vergangenen zwei Jahren 2012 und 2013 bei zwölf Planbetten, das entspricht einer Auslastung von rund 63 %. Die Beschlusslage der Region Hannover ist dem Land bekannt. Ein formelles Antragsverfahren auf Schließung der geburtshilflichen Abteilung im Klinikum Nordstadt ist nach Kenntnis des Landes noch nicht eröffnet.

In der Region Hannover existieren sieben weitere Krankenhäuser, die über eine Fachabteilung für Geburtshilfe verfügen. In den letzten zehn Jahren war die Zahl der Planbetten in den geburtshilflichen Abteilungen rückläufig, sie sank von 189 Planbetten im Jahr 2005 auf 154 im Jahr 2014. Insofern ist davon auszugehen, dass auch bei einer möglichen Schließung der Geburtshilfe im Klinikum Nordstadt in den anderen Einrichtungen genügen Kapazitäten vorhanden sind, um eine geburtshilfliche Versorgung in der Region Hannover sicherzustellen.

Hinsichtlich der steigenden Haftpflichtprämien für die auch in Krankenhäusern freiberuflich tätigen Hebammen ist darauf hinzuweisen, dass zusammen mit allen Hebammenverbänden in der Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ auf Bundesebene Möglichkeiten erörtert wurden, wie die Situation der Hebammen verbessert werden kann. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse hat die Bundesregierung bereits kurzfristig wirkende Lösungen zur Verbesserung der Vergütung der Hebammen im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz-GKV-FQWG) umgesetzt.

Der aktuell von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV VSG) sieht vor, dass Kranken- und Pflegekassen künftig darauf verzichten sollen, Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen zu erheben. Dies soll dazu beitragen, die Berufshaftpflicht-

versicherungsprämien für Hebammen langfristig zu stabilisieren, einen weiteren Anstieg zu bremsen und Hebammen finanziell zu entlasten. Versicherungsunternehmen erhalten den Anreiz, wieder attraktive Berufshaftpflichtversicherungen für Hebammen anzubieten. Zugleich bleibe sichergestellt, dass ein durch einen Behandlungsfehler geschädigtes Kind und seine Familie weiterhin die erforderliche, angemessene Hilfe und Unterstützung erhalten. Die weitere Beratung des Gesetzentwurfs bleibt abzuwarten. Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird auch zu prüfen sein, ob es alternative Lösungsmöglichkeiten gibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Entwicklung der Zahl der Geburten im Klinikum Nordstadt seit 2010 stellt sich wie folgt dar:

2010: 1 031 Geburten,
2011: 902 Geburten,
2012: 819 Geburten,
2013: 890 Geburten.

Daten über die Notfallversorgung werden in der amtlichen Krankenhausstatistik nicht erfasst und liegen der Landesregierung somit nicht vor.

Mit Ausnahme des Diakoniekrankenhauses Henriettenstiftung liegt in den übrigen Krankenhäusern in der Region Hannover die Auslastung der Geburtshilfeabteilungen - trotz eines Anstieges der Geburten in allen Kliniken der Region - unter der Sollauslastung. Insgesamt ergibt sich aktuell ein Bettenüberhang von drei Planbetten.

Zu 2:

Die Entwicklung des erforderlichen Bettenbedarfs in der Fachdisziplin Geburtshilfe wird bei der künftigen jährlichen Fortschreibung der Planbetten zu berücksichtigen sein.

Zu 3:

Die Landesregierung geht davon aus, dass bis zur Umsetzung der „Medizinstrategie 2020“ in der Region Hannover die von der Bundesregierung bereits geplanten gesetzlichen Regelungen zur Stabilisierung der Berufshaftpflichtversicherungsprämien für Hebammen ihre Wirkung entfalten.

9. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Zwangsarbeit in den Landesforsten Niedersachsens (Teil 2)

27. Januar 1945: Der Tag der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz durch die Rote Armee ist heute internationaler Holocaust-Gedenktag. Auschwitz steht symbolisch für den Massenmord an europäischen Juden und für das Leid von Millionen anderer Menschen, die vom Nazi-Regime verfolgt, ausgebeutet und umgebracht wurden. Auch heute, 70 Jahre nach Befreiung der KZs und Zwangsarbeiterlager in Deutschland und Niedersachsen, darf die Vergangenheit nicht vergessen werden, zu groß sind die Schuld und Verantwortung, die aus der Shoa folgen. Das gilt auch für die Auseinandersetzung mit Zwangsarbeit auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Niedersachsen und Anstrengungen zur Wiedergutmachung und Entschädigung der Opfer.

In der Antwort des Landwirtschaftsministers Christian Meyer auf eine Kleine Anfrage zum Stand der Aufarbeitung der Zwangsarbeit in den staatlichen Forsten des heutigen Landes Niedersachsen wird deutlich, dass kaum Erkenntnisse über die genauen Einsatzorte und über Art wie Umfang forstlicher Zwangsarbeit vorliegen. Herkunft, Lebensumstände und der Verbleib der Zwangsarbeiter als „Displaced Persons“ nach ihrer Befreiung sowie das Handeln der Forstverwaltung in der Nachkriegsgeschichte liegen nach wie vor weitgehend im Dunkeln. Lediglich einzelne regionalgeschichtliche Beiträge sind dokumentiert. Die Landesregierung sieht deshalb hier noch Forschungsbedarf und verweist in ihrer Antwort darauf, dass sie entsprechenden Initiativen für ein Forschungsprojekt zu Zwangsarbeit in den Landesforsten „stets offen gegenüber“ stünde (vgl. Antwort des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die Kleine Anfrage Nr. 5 zur

mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta (SPD), 43. Sitzung des Landtages am 25. Juli 2014, Drs. 17/1825, Seiten 5 bis 7).

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen dem Landwirtschaftsministerium inzwischen wissenschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung der Zwangsarbeit in den staatlichen Forsten des heutigen Landes Niedersachsen vor? Wenn ja, welche?
2. Hat der Landwirtschaftsminister inzwischen einen entsprechenden Forschungsauftrag ausgeschrieben? Wenn nein, wie ist der Stand der Planung?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Thema Zwangsarbeit in den staatlichen Forsten während des Nationalsozialismus ist aus Sicht der Landesregierung gründlich aufzuarbeiten.

Am 17.06.2014 hatte sich der Göttinger Forstwissenschaftler Dr. Peter-M. Steinsiek per E-Mail an Minister Meyer gewandt und angeboten, im Rahmen eines bezahlten befristeten Projekts eine auf zwei Jahre angelegte Studie zur Zwangsarbeit in den staatlichen Forsten des heutigen Landes Niedersachsen zu erstellen. Dies wurde zwischenzeitlich intensiv geprüft.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bis auf die vorstehend angeführte Anfrage liegen dem Landwirtschaftsministerium inzwischen keine weiteren wissenschaftlichen Initiativen zur Aufarbeitung der Zwangsarbeit in den staatlichen Forsten des heutigen Landes Niedersachsen vor.

Zu 2:

Der Landwirtschaftsminister hat mit den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) inzwischen auf Initiative des Landwirtschaftsministers vereinbart, dass ein Forschungsauftrag vergeben wird, bei dem beispielhaft das Thema forstliche Zwangsarbeit in Niedersachsen aufgearbeitet wird. Am 22.01.2015 führen die NLF hierzu mit Herrn Dr. Steinsiek ein Gespräch. Dabei soll u. a. das von ihm ursprünglich vorgestellte Projekt thematisch abgegrenzt werden, um die Voraussetzungen für eine Vergabe zu schaffen.

Ziel ist ein wissenschaftlicher Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der Zwangsarbeit in staatlichen Forsten im Gebiet des heutigen Niedersachsens.

10. Abgeordnete Reinhold Hilbers, Bernd-Carsten Hiebing und Heinz Rolfes (CDU)

Verlieren die niedersächsischen Jugendherbergen ihre Zuschüsse?

Die EU-Kommission geht auf Betreiben einer Hotelkette derzeit der Frage nach, ob staatliche Fördergelder für Jugendherbergen den Wettbewerb verzerren. Die niedersächsischen Jugendherbergen erhalten aus dem im Sozialhaushalt veranschlagten Landesanteil an dem Aufkommen der Spielbankabgabe und aus den Mitteln der Glücksspielabgabe derzeit 454 500 Euro.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gespräche haben in dieser Angelegenheit bisher mit der Landesregierung stattgefunden?
2. Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich der von der EU-Kommission aufgeworfenen Fragen?
3. Wie müsste nach Auffassung der Landesregierung eine wettbewerbskonforme Förderung der Jugendherbergen ausgestaltet sein?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Deutschland sind über 550 Jugendherbergen im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH), einem gemeinnützigen eingetragenen Verein, organisiert und arbeiten nach einheitlichen Qualitätsstandards. Betreiber und meist auch Eigentümer der einzelnen Jugendherbergen sind die 14 Landesverbände des DJH; hinzu kommen eine Reihe freier Träger, oftmals Gemeinden, Städte oder Jugendverbände, die ihre Häuser nach den Bedingungen des DJH als Jugendherberge zur Verfügung stellen.

Zur Nutzung einer Jugendherberge ist die beitragspflichtige Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk erforderlich.

In Niedersachsen betreibt das DJH mit seinen drei Landesverbänden über 70 Jugendherbergen. Die Landesverbände sind selbstständige, gemeinnützige Vereine und erfüllen in ihrem Bereich alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes.

Das Land stellt für den Aus- und Neubau von Jugendherbergen und deren Renovierung aus der für die Kinder- und Jugendhilfe vorgesehenen Spielbankabgabe (Kap. 05 73 TGr. 90) und den Mitteln aus der Glücksspielabgabe (Kap. 05 73 TGr. 93) insgesamt 454 500 Euro zur Verfügung.

Für den Bau, den Erwerb und die Einrichtung sowie zur Bauerhaltung können Jugendherbergen auch nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes Zuwendungen von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten erhalten. Das Land soll sich angemessen - möglichst in gleicher Höhe wie der Bund - an der Finanzierung beteiligen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Jugendherbergen und kommerziellen Einrichtungen, wie beispielsweise Hotels, Pensionen oder Campingplätzen, liegt in der pädagogischen Ausrichtung von Jugendherbergen als Partner der Jugendarbeit und der Schulen. Neben dem Verfügbarmachen von Gemeinschaftseinrichtungen und -unterkünften unterstützen die Jugendherbergen Lehrerinnen und Lehrer sowie Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter auch mithilfe von Programmangeboten bei der Einübung sozialen Lernens in der Schulklasse bzw. Gruppe.

An einigen Standorten werden außerdem fachliche Schwerpunkte der erlebnis- oder freizeitpädagogischen Jugendarbeit gesetzt, z. B. als Umwelt- oder Kulturstudienplätze, Gut-Drauf-Jugendherbergen, Graslöwen-Freizeit- oder Klassenfahrt-Jugendherbergen. Auf diese Weise werden Jugendherbergen zu pädagogischen Spiel- und Entfaltungsräumen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Unterstützt wird die sozialpädagogische Arbeit der Jugendherbergen vor Ort auch durch Kooperationen mit lokalen Trägern der Jugendhilfe, der freien und verbandlichen Jugendarbeit und der Schulen sowie durch ehrenamtlich Tätige.

Das alles zeigt, dass Jugendherbergen eine wesentliche jugendpolitische Dimension haben und gerade ihr pädagogischer Wert und ihr Wirken besonders hoch einzuschätzen sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da die Bundesregierung Gespräche mit der EU-Kommission geführt hat und dabei die gleiche Auffassung wie die Landesregierung vertritt, sind gesonderte Gespräche der Landesregierung derzeit nicht erforderlich.

Zu 2:

Jugendherbergen unterscheiden sich von kommerziellen Einrichtungen wie beispielsweise Hotels. Es handelt sich bei den Jugendherbergen um gemeinnützige Einrichtungen, die beim Bund und den Ländern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden.

Zu 3:

Die Förderung der Jugendherbergen durch Bund und Länder wird als wettbewerbskonform erachtet (siehe Antwort zu Frage 2).

Aus der Tourismusförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestehen grundsätzlich keine Fördermöglichkeiten für Schullandheime, Jugendherbergen etc.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (GRW) können gewerblich tätige Betriebe gefördert werden. Da das Deutsche Jugendherbergswerk jedoch ein gemeinnütziger eingetragener Verein ist, besteht diese Fördermöglichkeit nicht.

Es besteht insofern eine Ungleichbehandlung zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Anbietern.

Das Ergebnis des Verfahrens bei der EU-Kommission bleibt abzuwarten.

11. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Schulgirokonten - Sind die Schulen ausreichend vorbereitet?

Ab 1. Januar 2016 müssen Zahlungen aus dem Budget der Schule über das Schulgirokonto abgewickelt werden. Dies hat das Kultusministerium im Erlass „Führung von Girokonten durch die Schulen“ festgelegt. Im Oktober 2013 hatte das Ministerium die verbindliche Einrichtung der Schulgirokonten um zwei Jahre auf Anfang 2016 verschoben. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Niedersachsen schrieb in ihrer Zeitschrift *E&W* vom 10. November 2014 in einem Artikel zum Thema „Der Verwaltungsaufwand in den Schulen wird steigen.“ In dem Artikel ist ferner die Rede davon, dass es einen „großen Schulungsbedarf“ in den Schulen gebe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wurden und werden die Schulen auf die verpflichtende Einrichtung der Schulgirokonten vorbereitet?
2. In welchem Umfang stellt das Land den Schulen Mittel für Fortbildungen zum Schulgirokonto zur Verfügung?
3. Wie wird sich die Arbeit der Schulleitungen durch die Abwicklung von Zahlungen über das Schulgirokonto konkret verändern?

Niedersächsisches Kultusministerium

Mit dem Runderlass des Kultusministeriums vom 01.09.2009 (SVBl. S. 377), geändert durch Erlass vom 17.10.2013 (SVBl. S. 434), wurden die bisherigen Regelungen zur Führung von Girokonten durch die Schulen für den Landesbereich zusammengefasst und weitere Möglichkeiten zur Nutzung dieser Konten für Landesaufgaben zugelassen.

Folgende Zahlungen der Schulen sind von diesen über das landesseitige Girokonto abzuwickeln:

- Zahlungen im Zusammenhang mit der Lernmittelausleihe,
- Zahlungen für durchlaufende Mittel, soweit die Zahlungen nicht über Konten des Schulträgers abgewickelt werden können (z. B. EU-Mittel, die die Schulen direkt erhalten),
- Zahlungen aus dem Budget der Schulen gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG und
- Zahlung des freiwilligen Zuschusses des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen).

Bis auf die Zahlungen zum Budget der Schulen sind seit 2009 alle o. a. Zahlungen über das sogenannte Schulgirokonto abzuwickeln. Unter anderem damit wird gewährleistet, dass alle Zahlungen des Landesbereichs entsprechend dem Verfassungsgrundsatz der Vollständigkeit des Haushalts und den haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben über ein öffentliches Konto abgewickelt werden.

Zahlungen zulasten des von den Schulen eigenverantwortlich bewirtschafteten Budgets können diese bereits seit 2009 über das Schulgirokonto abwickeln; ansonsten müssen die Schulen alle zahlungsrelevanten Unterlagen der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) zuleiten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Reisekostenabrechnungen von Lehrkräften für Schulfahr-

ten oder Abrechnungen für schulinterne Fortbildungsmaßnahmen. Personalausgaben dürfen nicht über das Schulgirokonto, sondern müssen von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - abgewickelt werden. Die NLSchB erfasst dann die Zahlungsanweisungen der Schulen im Kassensystem des Landes und informiert die Schulen danach - zu bestimmten Terminen - über die Zahlungen.

Ab dem 01.01.2016 entfällt diese Übersendung von Unterlagen an die NLSchB einschließlich der Prüfung der Rückmeldungen, und die Schulen wickeln auch ihre Zahlungen zulasten des Budgets direkt über ihr Schulgirokonto ab. Damit entfällt für die Schulen der Verwaltungsaufwand für die Erstellung und Übersendung der Unterlagen an die NLSchB und der Prüfungsaufwand. Dem steht ein gewisser Mehraufwand durch die Anforderung von Landesmitteln zugunsten des Schulgirokontos zur Abwicklung der Zahlungen gegenüber.

Die NLSchB führt Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik Schulgirokonto für die Schulen durch. Die Veranstaltungen finden regional statt. 2014 wurden landesweit 56 Veranstaltungen durchgeführt, an denen 1 665 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 976 Schulen teilgenommen haben. Für 2015 sind weitere Veranstaltungen geplant.

Weiterhin hat die NLSchB auf ihrer Internetseite umfangreiches Material zur Führung der Schulgirokonto eingestellt und bietet dort auch eine Online-Schulung zum Thema Schulgirokonto an.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Das Land stellt die in der Vorbemerkung genannten Ressourcen zusätzlich für diese Fortbildung zur Verfügung.

Für die Fortbildungsveranstaltungen werden keine Entgelte erhoben.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

12. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Verzögerung bei der Bergung des Asse-Mülls - Was tut die Landesregierung?

Die Verzögerungen bei der Rückholung des Asse-Mülls waren Anfang Januar 2015 ein großes Thema in verschiedenen Tageszeitungen. Im *Weser-Kurier* vom 5. Januar 2015 („Umweltschützer: Bundesamt verzögert Bergung der Asse-Anfälle“), in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 6. Januar 2015 („Asse-Initiativen sind frustriert vom Strahlenschutzamt“) und in der Zeitung *die tageszeitung* vom 6. Januar 2015 („Atomkraftgegner gegen Strahlenschützer“) wird der Verdacht geäußert, dass „irgendwer die Rückholung bremse“, so ein Zitat von Udo Dettmann, dem Sprecher des Asse-II-Koordinierungskreises.

In der *Deister-Weser-Zeitung* vom 3. Januar 2015 wird Umweltminister Stefan Wenzel unter der Überschrift „Minister warnt vor Asse-Debakel“ mit folgenden Worten zitiert: „Der Müll muss raus. Ich ärgere mich darüber, dass offensichtlich zum wiederholten Mal versucht wird, die vom Gesetzgeber beschlossene Rückholung des Mülls zu torpedieren.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung den Verdacht der Bürgerinitiativen und ihres Sprechers Udo Dettmann, dass die Rückholung des Asse-Mülls von dritter Seite bewusst verzögert wird?
2. Wer hat nach Auffassung von Minister Wenzel in der Vergangenheit die Rückholung des Mülls torpediert, und wer tut dies nach Einschätzung des Ministers aktuell?

3. Was tut die Landesregierung, um die zügige Rückholung des Asse-Mülls sicherzustellen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wurde im Jahr 2009 durch die gesetzlichen Neuregelungen des Atomrechts die Aufgabe übertragen, eine sichere Stilllegung der Schachanlage Asse II durchzuführen. Im Februar 2013 wurde durch eine weitere Anpassung des Atomrechts („Lex Asse“) der Vorrang der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse gesetzlich verankert. Dieser Vorrang gilt soweit und solange, wie eine Rückholung technisch möglich und radiologisch vertretbar ist. Gleichzeitig haben die neuen Regelungen technische und rechtliche Möglichkeiten für eine Beschleunigung der Stilllegung geschaffen.

Die Planungen und Arbeiten an einer vorrangigen und zeitnahen Rückholung der Abfälle aus der Asse werden durch den Betreiber wie auch durch Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren aus Verwaltung, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft nachhaltig gefördert und unterstützt. Bei diesem Beteiligungsverfahren kommt der Asse-II-Begleitgruppe, die sich aus Mitgliedern der Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammensetzt, eine zentrale Rolle zu. Die hier geschaffene breite Beteiligung betroffener Bürgerinnen und Bürger aus der Region gibt dem gesetzlich verankerten Rückholungsvorrang zusätzlich Glaubwürdigkeit und Transparenz und wird von der großen Mehrheit aller Beteiligten, ebenso von der Landesregierung, als ein wegweisendes Erfolgsmodell gesehen.

Das BfS ist als verantwortlicher Betreiber gesetzlich verpflichtet, den Stilllegungsprozess unter Beachtung aller rechtlichen Anforderungen des Atom- und Bergrechts durchzuführen. Abstriche an der Sicherheit für Beschäftigte und Dritte darf es hierbei nicht geben. Dies bedeutet zugleich, dass der Sicherung und Stabilisierung des Grubengebäudes, der Notfallvorsorge und der Verhinderung radiologischer Risiken im Grubenbetrieb Priorität zukommt, ohne dabei aber die technischen Möglichkeiten einer beschleunigten Rückholung zu behindern oder zu verschlechtern.

Unter Berücksichtigung der nicht übertragbaren Betreiberverantwortung an Dritte sollte bei allen Beteiligten auch Einsicht darin bestehen, dass das BfS bei den durchzuführenden Maßnahmen immer eine Abwägung zwischen Sicherheit bzw. Gefahrenminimierung einerseits und den Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung andererseits vornehmen muss. Das gesetzliche Ziel der vorrangigen Rückholung steht hierbei nicht zur Diskussion.

Unbeschadet dessen sind alle Vorbereitungen und Planungen des Betreibers zur Rückholung im Hinblick auf ihre zeitlich und technisch optimale Durchführung und unter Nutzung aller technischen und rechtlichen Beschleunigungspotenziale immer wieder auf den Prüfstand zu stellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung teilt nicht den Vorwurf, dass die Rückholung von verantwortlicher dritter Seite bewusst und grundsätzlich verzögert wird. Die Landesregierung ist allerdings auch der Auffassung, dass gelegentlich aus Kreisen der Fachwelt Äußerungen insbesondere zur Bewertung komplexer, technischer und radiologischer Problemstellungen vorgebracht werden, die missverstanden werden können im Sinne einer Infragestellung oder sogar Abkehr von der gesetzlich geforderten Rückholung. Diesen Eindruck gilt es in allen Fällen durch verstärkte Kommunikation zu vermeiden. Hinsichtlich der Beschleunigungsmöglichkeiten wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Die Landesregierung stellt durch ihre gradlinige und eindeutige politische Haltung sowohl im Rahmen ihrer landesrechtlichen Zuständigkeiten als atomrechtliche Genehmigungsbehörde als auch als zuständige Bergaufsichtsbehörde sicher, dass alle Ziele und Maßnahmen zur Stilllegung der Asse im Sinne der Ausführungen in der Vorbemerkung umgesetzt werden.

13. Abgeordnete Christian Calderone und Axel Miesner (CDU)

Fördert die Landesregierung weiterhin die Einrichtung von Nahwärmenetzen?

Auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1432&article_id=4737&_psmand=7 wird ausgeführt, dass im Rahmen der ZILE-Maßnahmen als Bestand des abgelaufenen Programmes zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL) der „Ausbau von Nahwärmenetzen in Orten zur Begrenzung der Verwendung fossiler Brennstoffe“ gefördert wird.

Im Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL) findet der Ausbau von Nahwärmenetzen hingegen keine Erwähnung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Fördert die Landesregierung auch in der neuen Förderperiode den Ausbau von Nahwärmenetzen in Niedersachsen?
2. Wenn ja, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen?
3. Wenn nein, wie will die Landesregierung sicherstellen, dass auch in Zukunft Investitionen in die kommunale Wärmeversorgung insbesondere in den ländlichen Räumen Niedersachsens getätigt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In der ausgelaufenen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 wurde der Bau von Nahwärmenetzen aus ELER-Mitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung gefördert. Der Fördertatbestand beruht auf dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK); dort speziell auf den Grundsätzen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung.

Ausgenommen drei Vorhaben, in denen die Antragsteller Kommunen waren, sind alle weiteren durch das Land geförderten Nahwärmenetze von Privaten errichtet worden. Kommunale Liegenschaften sind teilweise an diese Nahwärmenetze angeschlossen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bieten verschiedene Förderprogramme für den Bau von Nahwärmenetzen an. Bei der Fortschreibung der Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans durch den Bund zur neuen EU-Förderperiode waren sich der Bund und die Länder einig, den Fördertatbestand angesichts der bundesweit geringen Nachfrage in der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und zur Vermeidung von Doppelförderungen zu streichen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Im Rahmen der EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) Förderperiode 2014 bis 2020 beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zwei Richtlinien zu erlassen, die zum Ziel haben, die Energieeffizienz in KMU und bei öffentlichen Trägern sowie gemeinnützigen Einrichtungen zu steigern.

Beide Richtlinien würden zur Steigerung der Energieeffizienz die Förderung von Nahwärmenetzen zulassen. In Abhängigkeit des europäischen Beihilferechts ist jeweils eine Förderung von bis zu 50 % vorgesehen, wobei der Höchstbetrag der Förderung in der kommunalen Richtlinie bei 1 Million Euro, bei der gewerblichen Richtlinie bei 250 000 Euro liegt. Die Richtlinien sollen mit einer Stichtagsregelung und einer Scoringliste ausgestattet werden, sodass nur diejenigen Antragsteller

in den Genuss einer Förderung kommen können, die das höchste Maß an Energieeffizienzsteigerung sicherstellen.

Zurzeit liegt das Operationelle Programm (OP) für die EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vor. Mit einer Genehmigung des OP wird nicht vor März 2015 gerechnet. Erst nach erfolgter Genehmigung des OP können die Richtlinien veröffentlicht werden. Die Förderpraxis wird nicht vor Sommer 2015 aufgenommen werden können.

Außerhalb der EFRE-Förderung ermöglichen die Förderprogramme der BAFA und der KfW Privaten und Kommunen, Mittel für den Ausbau von Nahwärmenetzen zu erhalten.

14. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Hans-Heinrich Ehlen und Kai Seefried (CDU)

Ist der Fleischatlas des BUND geeignetes Unterrichtsmaterial?

Der Bildungsservice-Newsletter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) weist in seiner Ausgabe vom 31. Januar 2014 unter der Überschrift „Umwelt im Unterricht“ auf den pünktlich zur Grünen Woche erschienenen Fleischatlas 2014 hin. Er enthielt Zahlen und Daten zum Thema und bietet eine Orientierungshilfe für einen verantwortlichen Konsum. Der Fleischatlas wurde vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Heinrich-Böll-Stiftung und *Le Monde Diplomatique* veröffentlicht. Von einem Bürger wird der Fleischatlas in einer E-Mail wie folgt beurteilt: „Die Fleischatlanten sind eine Artikelsammlung von 34 Autoren, das ist kein Werk aus einem Guss. Die Beiträge streuen von journalistisch-professionell bis ideologisch-verleumderisch. Es ist deshalb unmöglich, ein Urteil über alle Beiträge zu sprechen, da würden sich die Ideologen hinter guten Rechercheuren verstecken. Hinter den Artikeln professioneller Journalisten, deren Tendenz man kritisieren kann, aber die gut recherchiert sind und denen nur eine andere Sicht auf die Dinge gegenübergestellt werden kann, verstecken sich ideologische Erfindungswerke der NGO-Lobby.“

Auf seiner Internetseite <http://www.umwelt-im-unterricht.de/unterrichtsvorschlaege/trends-und-verantwortung-beim-fleischkonsum/> macht das BMUB Vorschläge für die Vermittlung des Themas „Trends und Verantwortung beim Fleischkonsum“ in der Sekundarstufe. Unter <http://www.umwelt-im-unterricht.de/unterrichtsvorschlaege/fleisch-klima-umwelt/> steht zudem eine Hilfestellung für die Vermittlung des Bereichs „Fleisch, Klima, Umwelt“ in der Grundschule zur Verfügung. Für beide Schulformen wird als Lernziel u. a. formuliert: „Die Schüler/-innen lernen eine konsumkritische Haltung zum Fleischkonsum kennen.“ Zudem verweisen beide Internetseiten als zusätzlichen Hintergrund auf den Fleischatlas 2014.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Fleischatlas 2014 aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verwendung des Fleischatlas 2014 im Schulunterricht?
3. Wie steht die Landesregierung zu dem Lernziel des BMUB „Die Schüler/-innen lernen eine konsumkritische Haltung zum Fleischkonsum kennen.“?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der „Fleischatlas 2014 - Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel“ ist ein Kooperationsprojekt der Heinrich-Böll-Stiftung, des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und der französischen Zeitung *LE MONDE diplomatique*. Er wurde vor einem Jahr im Bildungsservice-Newsletter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in seiner Ausgabe vom 31. Januar 2014 unter der Überschrift „Umwelt im Unterricht“ aufgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der „Fleischatlas 2014“ will über die vielfältigen Dimensionen der Fleischproduktion und den Konsum von Fleisch informieren. Ziel der Publikation ist, Zusammenhänge erkennen zu lassen und so zu mehr Engagement und als Folge zu Veränderungen zu führen. Sie darf nicht als wissenschaftliche Publikation verstanden werden.

Insgesamt handelt es sich bei dem „Fleischatlas 2014“ um eine anschauliche Sammlung von Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel. Die Veröffentlichung arbeitet die zugrundeliegenden Zusammenhänge kritisch auf. Als Beispiele:

Der Beitrag „Unersättlicher Weltmarkt“ spricht das globale Problem des steigenden Fleischkonsums und der Ernährungssicherung in Entwicklungsländern an. Der Text macht aufmerksam auf die Auswirkungen der Exporte von preiswertem „Hühnerklein“ aus Industrieländern nach Südafrika oder anderen Entwicklungsgebieten wie Westafrika, durch die einheimische Züchter vom einheimischen Markt gedrängt werden.

Der Text unter der Überschrift „Freihändler wittern Morgenluft“ (S. 14 bis 15) zum Transatlantischen Freihandelsabkommen stellt Befürchtungen in Bezug auf einen liberalisierten Fleischhandel dar. Auch der Niedersächsische Landtag und der Bundesrat haben sich etwa gegen sogenannte Investorschutzklauseln und für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Sozial-, Umwelt- und Verbraucherstands ausgesprochen. Ebenso hat der Landtag mehrfach die Unterschiede zwischen den USA und der EU etwa in Bezug auf das Chloren von Hühnern diskutiert. Zu den Investor-Staat-Schiedsgerichten hat es inzwischen eine Konsultation gegeben, die zeigt, dass die überwältigende Mehrheit der Bürger und Organisationen, die sich beteiligt haben, gegen dieses Instrument ist. Auch diese Kritik spricht der Fleischatlas an.

Zu 2:

Der Unterricht in den niedersächsischen Schulen wird nach § 122 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt. Die Schulen bzw. die Lehrkräfte sind nach § 32 NSchG bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts eigenverantwortlich. Demzufolge entscheiden sie auch über die Verwendung des o. a. Fleischatlasses im Unterricht und über den Umgang mit ihm, denn der Fleischatlas ist kein durch die Lehrpläne verbindlich geforderter Inhalt des Unterrichts. Insofern wird für die auf dem Markt befindlichen Materialien keine Bewertung vorgenommen.

Zu 3:

Bereits der Bildungsauftrag der Schule in § 2 NSchG bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler befähigt werden, ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen und umwelt- und gesundheitsbewusst als selbstständige Individuen zu leben.

Dabei ist das Erlernen des kritischen Umgangs mit zivilgesellschaftlichen Fragen ein wichtiger Bildungsbereich. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, aktiv an der Analyse und Bewertung von nicht nachhaltigen Entwicklungsprozessen teilzuhaben, sich an Kriterien der Nachhaltigkeit im eigenen Leben zu orientieren und nachhaltige Entwicklungsprozesse gemeinsam mit anderen lokal und global in Gang zu setzen. Im Kern geht es BNE darum, Menschen zum Erwerb von Kompetenzen zu befähigen, aufgrund derer sie in der Lage sind, zukunftsgerechte Entscheidungen zu treffen und Handlungen auszuführen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage des Konsums respektive des Konsumverzichts in hohem Maße gesellschaftlich relevant. Ein gewünschter nachhaltiger Umgang mit Konsumgütern ist daher auf ein kritisches Konsumverhalten der Verbraucher angewiesen. Das Verbraucherverhalten muss jedoch erlernt werden und ist deshalb in den Kerncurricula der Schulen beinhaltet.

15. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Reinhold Hilbers (CDU)

Verbrauchertäuschung mit Ökoeiern?

Im vergangenen Dezember wurde öffentlich, dass mit Pflanzenschutzmitteln belastetes Ökofuttermittel aus den Niederlanden auch an 18 Betriebe in Niedersachsen geliefert wurde. Zwar ließen sich in den Eiern keine Rückstände nachweisen, jedoch müssen die Eier als „konventionell produziert“ vermarktet werden, um eine Verbrauchertäuschung auszuschließen. Aus einem Schreiben des Deutschen Verbands Tiernahrung e. V. geht jedoch hervor, dass niederländische Ökoeier von Legehennen, die ebenfalls mit dem belasteten Futter gefüttert werden, weiter als „ökologisch erzeugt“ deklariert und auch in Deutschland vermarktet werden dürfen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was unternimmt die Landesregierung, um zu verhindern, dass durch das Verbot der Vermarktung als Ökoeier für die Betriebe in Niedersachsen und die Zulassung der Vermarktung der Eier aus den Niederlanden als Bioeier eine Wettbewerbsverzerrung zulasten der deutschen Legehennenbetriebe entsteht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass es möglich ist, Ökoeier aus den Niederlanden in Deutschland zu vermarkten, obwohl die Legehennen belastetes Futter erhalten haben?
3. Was tut die Landesregierung, um die niedersächsischen Verbraucher vor dieser Täuschung zu schützen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung hat den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.01.2015 ausführlich über den Sachstand der Lieferungen von Sonnenblumenkuchen aus der Ukraine informiert. Deutlich wurde dabei, dass die betreffende Charge von Sonnenblumenkuchen, die im Rotterdamer Hafen gelöscht wurde, in erheblichem Umfang mit den beiden Pflanzenschutzmitteln Thiomethoxam und Metalaxyl belastet war. Die Anwendung dieser Substanzen ist im ökologischen Landbau verboten. Aufgrund dieser gemäß der europäischen Bio-Verordnung nicht regelkonformen Verfütterung musste den betroffenen Betrieben die Vermarktung ihrer Eier als „ökologisch-erzeugt“ befristet untersagt werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2.:

Mit E-Mail vom 23.12.2014 informierten die Niederlande die BLE darüber, dass die in den Niederlanden mit diesem Futtermittel erzeugten Produkte wie Eier, Milch oder Fleisch weiter als ökologisch erzeugt vermarktet werden dürfen und die Tiere ihren ökologischen Status nicht verlieren. Nach Auffassung der Landesregierung ist diese Entscheidung nicht vereinbar mit den Vorgaben der VO (EU) Nr. 834/2007 und der VO (EU) Nr. 889/2008 für den ökologischen Landbau. Nach Auffassung der Landesregierung hätte die zuständige niederländische Behörde bzw. Bio-Kontrollstelle den betroffenen Betrieben in den Niederlanden die Biovermarktung untersagen müssen.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche niederländischen Biobetriebe mit dem betroffenen Futter beliefert wurden. Ebenso wenig ist der Landesregierung bekannt, ob von diesen Betrieben tatsächlich Eier nach Deutschland gelangt sind. Zu beiden Komplexen haben die Niederlande bis heute der BLE bzw. den Bundesländern keine Informationen zur Verfügung gestellt.

Zu 3:

Die Bundesregierung wurde seitens Niedersachsens sowie weiterer Bundesländer in den letzten Wochen im Rahmen verschiedener Besprechungen zu dieser Thematik mehrmals darum gebeten, diese Angelegenheit auf europäischer Ebene anzusprechen und auf eine einheitliche Umsetzung der Bioverordnung in Europa hinzuwirken.

Diese Bitte wurde im Rahmen der Amtschefkonferenz am 15.01.2015 in Berlin noch einmal erneuert. In diesem Beschluss fordern die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder den Bund zusätzlich auf, sich auf europäischer Ebene für eine Überprüfung der Verordnung

(EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs einzusetzen. Für die Fütterung von Tieren geeignete Erzeugnisse und deren Nebenprodukte aus dem betroffenen Herkunftsstaat sind dabei in den Anwendungsbereich der o. g. Verordnungen aufzunehmen, um so eine verstärkte amtliche Überwachung auf Rückstände von Pestiziden sicherstellen zu können.

Auch anlässlich des Besuchs von Landwirtschaftsminister Meyer am 14. und 15.01.2015 in Brüssel wurde von ihm diese Angelegenheit gegenüber Vertretern der EU-Kommission angesprochen und darum gebeten, diese Thematik aufzunehmen und für eine einheitliche Umsetzung der Bioverordnung in der EU zu sorgen. Auch anlässlich des Treffens mit EU-Kommissar Hogan am 16.01.2015 in Berlin wurde diese Bitte seitens Landwirtschaftsminister Meyer sowie der Landwirtschaftsminister anderer Bundesländer an ihn herangetragen.

Wie in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am 07.01.2015 bereits erläutert, wird das LAVES aufgrund dieses Falles die Kontrolle von ausländischer Bioware, die im Hafen von Brake angeliefert wird, intensivieren und bis auf weiteres zukünftig alle dort einkommenden Einzelfuttermittel mit Auslobung als ökologische Ware beproben und untersuchen lassen. Dadurch konnte bereits eine weitere belastete Partie mit Sonnenblumenkuchen aus der Ukraine erkannt und das Erforderliche unternommen werden. Auch darüber wurde der Ausschuss in seiner Sitzung vom 07.01.2015 seitens der Landesregierung informiert.

16. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Martin Bäumer und Axel Miesner (CDU)

Warum ist Niedersachsen bei den erneuerbaren Energien nur auf Platz acht im Bundesvergleich?

Die Bundesländervergleichsstudie Erneuerbare Energien 2014 der Agentur für Erneuerbare Energien kommt für Niedersachsen zu dem Ergebnis, dass das Land im Gesamtranking des Bundesländervergleichs auf Platz acht steht. In der Länderzusammenfassung für Niedersachsen heißt es zudem: „Mit seinen Anstrengungen zur Nutzung erneuerbarer Energien belegt Niedersachsen Platz zwölf (2012: Platz acht)“. Und weiter: „Das Land musste bei der Vorbildfunktion sowie bei den Programmen zur Förderung Erneuerbarer Energien jeweils drei Plätze einbüßen und liegt hier nun auf dem vierzehnten bzw. elften Rang. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Nachbarschaft ist gegenüber der Vorgängerstudie leicht (um 3,6 %) gesunken und liegt im Ländervergleich nur noch auf Platz 15 (2012: Platz sechs).“

Zudem kommt die Studie zu dem folgenden Ergebnis: „Bei den Erfolgen der Nutzung erneuerbarer Energien ist Niedersachsen weiter auf Platz elf zurückgefallen (2012: Platz zehn). (...) Der Anteil an der Stromerzeugung ist hingegen überdurchschnittlich. Bei der Zunahme der regenerativen Stromerzeugung ist Niedersachsen von Platz vierzehn auf den zweiten Rang aufgestiegen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Verschlechterung der dargestellten Parameter?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Niedersachsen zwar Platz zwei bei der Erzeugung des regenerativen Stroms belegt, jedoch im Gesamtranking nur Platz acht erreicht?
3. Wird die Landesregierung konkrete Maßnahmen ergreifen, um künftig ein besseres Ergebnis zu erzielen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Bundesländer-Vergleichsstudie Erneuerbare Energien 2014 wurde im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) von Februar bis Oktober 2014 durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) durchgeführt.

Mit der Studie soll die Informationslage über Zustand und Entwicklung Erneuerbarer Energien (EE) in Deutschlands Regionen verbessert werden. Eingeflossen sind Ziele und Maßnahmen zugunsten regenerativer Energiequellen wie auch die Analyse konkreter Erfolge auf dem Weg zu einer verstärkten Versorgung mit klimafreundlichen Energieträgern. Zudem wurde der mit dem Ausbau EE einhergehende technologische und wirtschaftliche Wandel, wie beispielsweise Beschäftigungsintensität durch EE oder die Anzahl an Branchenunternehmen, mit untersucht.

Hiermit sollte keine vollständige statistische Abbildung des Bereichs EE angestrebt werden, sondern eine Beschreibung anhand von differenzierten Indikatoren. Durch die Vielfalt der Indikatoren sollte sichergestellt werden, dass die relevanten Aspekte fundiert in der Analyse berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine statistische Rückschau, korrigiert durch Befragungen, wobei zum großen Teil auf valide statistische Daten lediglich bis 2012 zugegriffen werden konnte.

Die Studie umfasst mittlerweile 60 Indikatoren in vier Gruppen mit unterschiedlicher Wichtigkeit bei der Bewertung. Ziele und Maßnahmen stellen Input-Indikatoren, Zustand und Entwicklung Output-Indikatoren, dar. Alle einbezogenen Indikatoren wurden durch eine Transformation auf einen Wertebereich zwischen 0 und 1 normiert und zu einer relativen Bewertung der Bundesländer untereinander herangezogen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei den bewerteten „Anstrengungen zur Nutzung EE“ handelt es sich um eine Gruppe von 18 Input-Indikatoren mit denen die politischen Anstrengungen der Bundesländer für einen verstärkten Ausbau EE beschrieben werden sollen. Hierbei werden insbesondere Ziele und Maßnahmen der Bundesländer sowie Bewertungen der Politik erfasst. Neben Auswertungen der Studienautoren wurden dabei Ergebnisse von Befragungen einbezogen. Die fraglichen Parameter zählen zu den untersuchten Maßnahmen der Indikatorengruppe „Anstrengungen zur Nutzung EE“.

Die Positionierung bei der Maßnahme „Vorbildfunktion“ ist insbesondere auf den bisherigen Bezug eines konventionellen Strommixes für die Landesliegenschaften zurückzuführen. Bislang wurden die über eine mehrjährige Laufzeit geltenden Lieferverträge ausschließlich unter haushälterischen Gesichtspunkten ausgeschrieben, wodurch ein Ökostrombezug aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten nicht zustande kam. Mittlerweile nimmt das Land Niedersachsen seine Vorbildfunktion gegenüber dem privatwirtschaftlichen Sektor durch Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz in landeseigenen Immobilien wahr. Bei der Warmwasserbereitung und Heizung sowie beim Strombezug der Landesliegenschaften verfolgt die Landesregierung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen - das Ziel, verstärkt EE einzusetzen und den Energieverbrauch nachhaltig zu reduzieren. Dies wird schrittweise umgesetzt.

Bei der Bewertung der Maßnahme „Vorbildfunktion“ ist auch noch nicht berücksichtigt, dass die Landesregierung im Rahmen eines Sondervermögens seit 2014 zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz vor allem im Bereich der Bestandsimmobilien bereitstellt. Darüber hinaus werden derzeit Kriterien für die Belieferung mit Ökostrom zur Vorbereitung der nächsten Stromausschreibung (Lieferzeit 2017 bis 2019) geprüft. Die Positionierung im Länderranking ist an dieser Stelle weit überwiegend auf Festlegungen der Vorgängerregierung zurückzuführen.

Bei der Maßnahme „Programme zur Förderung Erneuerbarer Energien“ wurden die Förderprogramme der Bundesländer, die in der „Förderdatenbank“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinterlegt sind, hinsichtlich der Kriterien „Förderbreite“ sowie „Antragsberechtigte“ bewertet. Die Förderbreite bezieht sich auf die Sparten Solarenergie, Bioenergie, Windenergie sowie Erd- und Umweltwärme. Das Kriterium „Antragsberechtigte“ berücksichtigt den Kreis der Akteure, die eine Förderung in Anspruch nehmen können: Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen/Kommunen.

Nach den Betrachtungsansätzen der Studienautoren führte die Fokussierung der Landesförderung auf Modellvorhaben „Nachwachsender Rohstoffe“ und Projektförderungen außerhalb von Richtlinien nach Landeshaushaltsordnung insbesondere für Geothermieprojekte zu dem Ergebnis, dass

nicht alle Sparten und Antragsberechtigten abgedeckt sind. Mit der Fokussierung soll neben der Betonung landeseigener umweltpolitischer Zielsetzungen die Honorierung von Doppelförderungen vermieden werden. Im Übrigen hat das Land u. a. durch die Fokussierung seiner Förderung auf Vorhaben von Forschung und Entwicklung in der Indikatorengruppe „Erfolge beim technologischen und wirtschaftlichen Wandel“ Platz zwei belegt.

Für die Bewertung der Maßnahme „Gesellschaftliche Akzeptanz“ wurde von den Studienautoren auf eine Befragung von 4 060 Personen durch TNS-Infratest (2012) zur Akzeptanz der erneuerbaren Energien zurückgegriffen. Diese Befragung wurde von August bis November 2012 im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien durchgeführt. Danach ist die gesellschaftliche Akzeptanz EE in der Nachbarschaft in allen Bundesländern recht hoch. Es spricht viel dafür, dass das Ergebnis für Niedersachsen zum einen auf die hohe Betroffenheit in Niedersachsen, zum anderen aber insbesondere auf die bis 2012 von der Politik nicht ausreichend unterstützte Information und die mangelnde Transparenz und Einbeziehung der Bürger bei Ausbau und Installation von EE-Anlagen zurückzuführen ist. Die politische Verantwortung hierfür liegt bei der Vorgängerregierung.

Zu 2:

Die Platzierung Niedersachsens bei dem Indikator „Zunahme des Anteils EE (ohne Abfall) an der Stromerzeugung 2009 bis 2012“ wurde anhand der Entwicklung des Anteils der EE an der Bruttostromerzeugung von 2009 bis 2012 in Prozentpunkten ermittelt.

Dieser Indikator wurde auf der Grundlage der von den Studienautoren festgelegten Systematik und Wichtung in der Indikatorengruppe „Erfolge bei der Nutzung EE“ mit 1,58 % gewichtet. Die Gruppe umfasst weitere 26 Indikatoren und wurde in ihrer Gesamtheit mit 40 % bei der Zusammenfassung der vier Indikatorengruppen zur Ermittlung des Gesamtranking gewichtet. Die Aggregation der jeweiligen Platzierungen bei den 60 Indikatoren führt zu der Platzierung im Gesamtranking.

Systematik und Wichtung bei statistischen Untersuchungen werden in Abhängigkeit von vielen Faktoren vom Untersuchenden auf Basis wissenschaftlicher Grundsätze nach eigenen Ansätzen gewählt, um zu bestimmten Aspekten des Untersuchungsgegenstandes validierte vergleichende Aussagen zu ermöglichen. Hierbei bestehen je nach Komplexität des Untersuchungsgegenstandes unter Umständen mehrere Möglichkeiten. Der Umstand, dass für Niedersachsen bei dem Indikator „Zunahme des Anteils EE (ohne Abfall) an der Stromerzeugung 2009 bis 2012“ Platz zwei ermittelt wurde, für das Gesamtranking dennoch lediglich der Platz acht erzielt wurde, ist der im Rahmen der gewählten wissenschaftlichen Ansätze der Studie frei getroffenen Entscheidung ihrer Autoren geschuldet.

Zu 3:

Ja. Die Landesregierung hat im Zuge ihrer auf die Energiewende ausgerichtete Politik bereits Maßnahmen angestoßen, welche aufgrund des der Studie zugrunde liegenden Erhebungszeitraumes noch nicht in die Bewertung einfließen konnte, wie beispielsweise der Runde Tisch Energiewende, die Erstellung von Energieszenarien, die Erarbeitung eines Landesklimagesetzes und die Einrichtung der KEAN.

17. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wann wird das Land über Wolfsrisse im Raum Diepholz/Vechta informieren?

Seit dem 2. November 2014 sind im Bereich Diepholz/Großenkneten/Vechta mehr als 40 Schafe gerissen worden. Wie die *Oldenburgische Volkszeitung (OV)* in ihrer Ausgabe vom 2. Januar 2015 berichtet, sind in der Nacht vom 31. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 sechs Schafe in Hogenbögen bei Visbek gerissen worden. Zwei weitere Schafen mussten in der Folge wegen der Schwere der Verletzungen getötet werden. Wie der Wolfsberater Dr. Torsten Schumacher ausführt, seien die Bisswunden so tief gewesen, dass auch die Luftröhre der Tiere verletzt wurde. „Bei zwei Schafen war die Brustwand geöffnet. Man konnte bis aufs Herz gucken“, so der Wolfsberater in der OV. Spuren des reißenden Tieres wurde auch in der Nähe angrenzender Häuser entdeckt.

Wie schon bei vorangegangenen Rissen waren auch bei den aktuellen Schafsrissen zum Jahreswechsel die Merkmale für das reißende Tier wolfstypisch:

- 4,5 cm Abstand zwischen den Eckzähnen,
- 8 bis 8,5 cm große Fußabdrücke,
- 1,10 m großer Schrittabstand,
- geschnürte Schritte,
- Kehlbisse,
- Art der Öffnung der Bauchhöhle.

Außerdem gab es Sichtungen eines Wolfes im Bereich Mäkel (Landkreis Diepholz) und Varenesch (Gemeinde Goldenstedt), zum Teil unterstützt durch Wildkameras.

Der Wolfsberater hat wie bei den Schafsrissen in den vergangenen Wochen und Monaten DNA-Proben genommen. Es ist bisher für keinen Schafsriss seit November bekannt, was der DNA-Test ergeben hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird das Land die Ergebnisse der DNA-Proben zu den mehr als 40 Schafsrissen im Bereich Landkreis Diepholz/Landkreis Vechta vorlegen?
2. Welche Nachweise alternativ zur offenkundig sehr langwierigen DNA-Probe akzeptiert das Land?
3. Kann das Land definitiv ausschließen, dass von dem Wolf oder den Wölfen, die nun wohl im Bereich Diepholz/Vechta heimisch geworden sind, eine Gefahr für den Menschen ausgeht?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die natürliche Ausbreitung des Wolfes schreitet voran. Besonders da, wo der Wolf neu auftritt, kann es zu Problemen kommen. Insbesondere Nutztierhalter müssen sich auf die neue Situation einstellen. Das Land unterstützt die Nutztierhalter auf der Grundlage der im November veröffentlichten Richtlinie Wolf. Ein Element der Richtlinie sind die Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Voraussetzung für die Zahlungen ist, dass der Wolf als Verursacher amtlich festgestellt wird. Die vom Land ernannten Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind ehrenamtlich tätig und leisten einen wichtigen Beitrag, um ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf zu ermöglichen. Unter anderem sind sie für die Dokumentation der gemeldeten Nutztierrisse zuständig. Die anschließende Auswertung und amtliche Feststellung obliegt dann allein dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als Fachbehörde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es ist davon auszugehen, dass erste DNA-Ergebnisse zu den Nutztierissen im Bereich der Landkreise Diepholz und Vechta noch in diesem Monat vorliegen. Danach erfolgt die amtliche Feststellung, und der Nutztierhalter wird schriftlich über das Ergebnis informiert. Im Anschluss wird das Ergebnis öffentlich gemacht. Eine Übersicht über die diesbezüglich gemeldeten Nutztierrisse und die Ergebnisse wird regelmäßig im Internet auf der Seite http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/nutztierrisse_karte/ veröffentlicht.

Zu 2:

Grundsätzlich ist die amtliche Feststellung nur basierend auf der protokollierten Spurenlage einschließlich Bissspuren möglich, in vielen Fällen jedoch nicht hinreichend aussagefähig. Deshalb ist in der Regel die Auswertung genomener DNA-Proben erforderlich. Der Nachweis des Verursachers von Nutztierissen mithilfe der DNA ist ein äußerst verlässliches Verfahren.

Zu 3:

Angriffe von Wölfen auf Menschen können nicht 100-prozentig ausgeschlossen werden, sind aber sehr unwahrscheinlich. Verschiedene Studien (z. B. LINNELL et al. 2002) und Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, in denen Wölfe in enger Nachbarschaft zum Menschen leben, zeigen, dass die Gefahr durch gesunde Wölfe äußerst gering ist.

Sollte es dennoch unerwartet bei einem einzelnen Wolf zu problematischem Verhalten kommen, das zur Gefährdung von Menschen führen könnte, werden geeignete Maßnahmen zu ergreifen sein.

18. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Wie heimisch soll der Wolf in Niedersachsen werden?

Die *Oldenburgische Volkszeitung* hat wiederholt - zuletzt in ihrer Ausgabe vom 30. Dezember 2014 - berichtet, dass Wölfe in den Landkreisen Diepholz, Oldenburg und Vechta immer wieder Nutztiere wie z. B. Schafe reißen würden. Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 34 in der Drucksache 17/2620 ausführt, ist der Wolf auf natürlichem Weg in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet zurückgekehrt und seit dem Jahr 2013 auch in Niedersachsen wieder heimisch.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wurde der letzte Wolf im Weser-Ems-Gebiet, also dem Amtsbezirk des neuen Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, erlegt?
2. Welche Zahl von Wölfen hält die Landesregierung im Bereich Weser-Ems (zur Gebietsdefinition siehe Frage 1) für verträglich?
3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die definierte Obergrenze (siehe Frage 2), sobald sie erreicht ist, nicht überschritten wird?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Europäische Wolf (*Canis lupus*) ist nach europäischem und nationalem Artenschutzrecht streng geschützt (Anhang II und IV FFH-Richtlinie, Anhang II Washingtoner Artenschutzabkommen, streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung). Das Schutzziel der EU ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands prioritärer Arten, zu denen der Wolf gehört. Auch wenn sich der Wolf gegenwärtig kontinuierlich in Deutschland und Niedersachsen ausbreitet, ist noch kein günstiger Erhaltungszustand für den Wolf erreicht. Die Ausbreitung des Wolfes ist eine erfreuliche Bereicherung für die biologische Vielfalt, führt aber bekanntermaßen auch zu Belastungen insbesondere für Nutztierhalter. Diese zusätzlichen Belastungen nimmt die Landesregierung sehr ernst und unterstützt die Nutztierhalter beispielsweise auf der Grundlage der Richtlinie Wolf.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine belastbare Aussage, wann der letzte Wolf in diesem Gebiet erlegt wurde, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Zu 2:

Für die Festlegung von Zielbestandsgrößen oder Obergrenzen des Wolfsbestandes in Niedersachsen oder einzelnen Regionen gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder naturschutzfachliche noch rechtliche Grundlagen.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 2

19. Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Welche Perspektiven haben Schäfer und andere Nutztierhalter in Nordwestdeutschland?

Die *Oldenburgische Volkszeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 30. Dezember 2014, Wölfe hätten während der Weihnachtsfeiertage wieder Tiere in Barnstorf gerissen. Die Samtgemeinde Barnstorf liegt in unmittelbarer Nähe zu den Landkreisen Oldenburg und Vechta im Weser-Ems-Gebiet. Die *OV* schreibt, dass die Bissspuren laut Wolfsberater Dr. Marcel Holy für einen Wolfs-

übergriff sprächen. Bei den zwei getöteten Schafen seien DNA-Proben genommen worden. Bei zwei Stück Damwild sei es für eine Probenahme wegen der Witterung zu spät gewesen. Gegenüber der Zeitung hat sich der betroffene Schäfer so geäußert, dass er überlege, die Schafhaltung gänzlich aufzugeben. Er sagte: „Meine Schafe waren gut eingezäunt, aber grauenhaft zugerichtet. Ich möchte sie künftig nicht als Wolfsopfer halten.“ Die Schafe seien ihm an das Herz gewachsen. Auch aus den Landkreisen Oldenburg und Vechta wurden in den letzten Wochen zahlreiche Verletzungen oder Tötungen von Nutztieren gemeldet, bei denen Wolfsübergriffe als Ursache angenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Anzahl der verletzten oder getöteten Nutztiere wie Schafe und Damwild, die der Landesregierung aus dem Bezirk des neuen Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems gemeldet wurden mit dem Hinweis, dass als Ursache ein Wolfsübergriff infrage kommen könnte (bitte die Orte einzeln auflisten)?
2. Für wie viele verletzte bzw. getötete Nutztiere hat die Landesregierung bisher Entschädigungen an die betroffenen Nutztierhalter ausgezahlt?
3. In welcher Höhe in Euro hat die Landesregierung in 2014 im Bezirk des neuen Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Zahlungen für Präventionsmaßnahmen aus der Förderkulisse Herdenschutz geleistet?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durch Wolfsübergriffe auf Nutztiere können Tierhalterinnen und Tierhalter wirtschaftliche Belastungen entstehen. Das Land gewährt betroffenen Tierhaltern zur Unterstützung deswegen Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Außerdem unterstützt das Land die Tierhalterinnen und Tierhalter auch bei wolfsabweisenden Präventionsmaßnahmen innerhalb der Förderkulisse Herdenschutz, damit es zu möglichst wenigen Übergriffen auf Nutztiere kommt. Das Land sowie die durch das Land ernannten und geschulten ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater beraten Tierhalterinnen und Tierhalter auf Anfrage über geeignete wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für einen Übergriff in Nordhorn-Range (LK NOH) mit zwei verletzten Schafen wurde der Wolf als Verursacher amtlich festgestellt.

Bislang ist keiner der weiteren fünf gemeldeten und unten aufgeführten Übergriffe abschließend amtlich festgestellt. Die Untersuchungen laufen noch. Es ist daher offen, inwieweit ein Wolf als Verursacher festgestellt werden wird. Für das angefragte Gebiet sind in folgenden Orten Nutztier- risse mit Verdacht des Wolfs als Verursacher gemeldet:

Geeste (LK EL):	1 Schaf tot,
Goldenstedt (LK VEC):	3 Schafe tot,
Großenkneten (LK OL):	1 Rind/Kalb tot,
Telbrake (LK VEC):	3 Schafe tot,
Hogenbögen (LK VEC):	1 Schaf tot, 7 Schafe verletzt (später getötet).

Insgesamt wurden acht Schafe sowie ein Rind/Kalb getötet; sieben verletzte Schafe mussten aufgrund ihrer Verletzungen später getötet werden.

Zu 2:

Im Zeitraum von 2008 bis 2014 wurden bezogen auf ganz Niedersachsen für 115 getötete, 40 verletzte Schafe und 25 Stück Damwild (Gatterwild) Billigkeitsleistungen gezahlt. Weitere Antragsberechtigungen liegen für drei Rinder sowie ein getötetes und ein verletztes Schaf vor, die bislang nicht geltend gemacht wurden. Für ein weiteres Rind und zwei getötete Schafe liegen die Anträge aktuell vor und es erfolgt die Wertermittlung und anschließende Bewilligung.

Zu 3:

Bislang wurden noch keine Zahlungen für Präventionsmaßnahmen aus der Förderkulisse Herdenschutz ausgezahlt, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Richtlinie erst am 26.11.2014 in Kraft getreten ist.

20. Abgeordnete Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Petra Joumaah und Gudrun Pieper, Annette Schwarz (CDU)

Was unternimmt die Landesregierung gegen Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer nicht bei der Sozialversicherung anmelden?

Die HAZ zieht in ihrer Ausgabe vom 6. Januar 2015 unter der Überschrift „Gekommen, um zu bleiben“ eine Ein-Jahres-Bilanz des freien Zugangs von Bulgaren und Rumänen zum deutschen Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang wird auch über die Beratungsstelle für mobile Beschäftigte in Oldenburg berichtet. Diese erhalte am laufenden Band Hilferufe von Wanderarbeitern aus der Fleischindustrie und wisse zu berichten: „Die Unternehmer wollen ihre Leute nicht fest anstellen, sie wollen keine Verantwortung übernehmen, etwa für Krankenversicherung und Unterkünfte“. Scheinselbstständige würden als angebliche Subunternehmer für 1 200 Euro im Monat ohne Krankenversicherung arbeiten, so die Mitarbeiterin der Beratungsstelle.

Auch für Scheinselbstständige besteht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie eine Beschäftigung gegen Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro ausüben. Der Arbeitgeber muss diese Beschäftigten bei einer Krankenkasse anmelden und Beiträge zahlen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was veranlasst die Beratungsstelle für mobile Beschäftigte, wenn ihr bekannt wird, dass ein Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht krankenversichert hat?
2. Was unternimmt die Landesregierung, wenn ein Betrieb wiederholt wegen der Missachtung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten aufgefallen ist?
3. Wer kommt für die Krankenkosten dieser nicht krankenversicherten Arbeitnehmer auf?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung hat in der niedersächsischen Arbeitsmarktpolitik seit 2013 einen Paradigmenwechsel vollzogen. Durch zahlreiche Maßnahmen ist der Wert der Arbeit und die Qualität der Beschäftigung in den Mittelpunkt der niedersächsischen Arbeitsmarktpolitik gerückt worden. Die wesentlichen Ziele der Landesregierung bestehen so insbesondere in der Zurückdrängung des Niedriglohnssektors und der prekären Beschäftigung. Vor allem die vom Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Oldenburg, Hannover und demnächst auch in Braunschweig dokumentieren die Anstrengungen und den Erfolg der Niedersächsischen Landesregierung bei der Umsetzung des Leitbildes „Gute Arbeit“.

Aufgabe der Beratungsstellen ist es, den oft von ausbeuterischen Arbeitssituationen betroffenen, vielfach völlig hilflosen ausländischen Beschäftigten vor allem aus dem südosteuropäischen Ausland durch eine unbürokratische Hilfestellung Wege zur Verbesserung ihrer Lage aufzuzeigen. Diesen wird über die Beratungsstellen ein auch aufsuchendes, niedrighwelliges, direktes und damit umgehend erfahrbares Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot eröffnet, mit dem versucht wird, die Betroffenen vor allem über die sich aus ihrem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Schutzstandards aufzuklären und bei deren Einforderung zu unterstützen..

Zu der Anfrage der Abgeordneten Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU) ist darüber hinaus grundsätzlich anzumerken, dass die Beratungsstellen für mobile Beschäftigte unter Trägerschaft der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e. V. stehen. Sie sind somit dem Land Niedersachsen gegenüber weder berichtspflichtig noch weisungsgebunden. Erkenntnisse der Beratungsstellen für mobile Beschäftigte werden grundsätzlich und erst recht nicht in jedem Einzelfall an die Landesregierung weitergeleitet, da die Beratung über die konkrete Arbeitssituation in vielen Fällen ein sensibler Punkt

ist. Viele ratsuchende Beschäftigte fürchten Konflikte mit ihrem Arbeitgeber oder sogar den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Daher ist Vertraulichkeit eine zwingende Voraussetzung für die Beratungstätigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Auskunft der mobilen Beratungsstelle in Oldenburg werden Hinweise, dass ein Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht krankenversichert hat, entgegengenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Zudem sucht die Beratungsstelle das Gespräch mit dem Unternehmen und versucht, an die Verantwortung des Unternehmens zu appellieren.

Zu 2:

Gemäß § 28 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) sind Arbeitgeber u. a. dazu verpflichtet, der zuständigen Einzugsstelle den Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin zu melden. Einzugsstellen für die Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sind die Krankenkassen. Diese überwachen die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28 h Abs. 1 SGB IV).

Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese u. a. ihren Meldepflichten nachgekommen sind, und unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, die die Meldepflicht oder die Zahlungspflicht der Arbeitgeber betreffen (§ 28 p Abs. 1 und 3 SGB IV). Arbeitgeber, die vorsätzlich oder leichtfertig ihrer Meldepflicht nach § 28 a SGB IV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, handeln ordnungswidrig (§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV). Gegen sie kann von der zuständigen Einzugsstelle ein Bußgeld von bis zu 25 000 Euro festgesetzt werden (§ 111 Abs. 4, § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Daneben ist die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen strafbewehrt, (§ 266 a Strafgesetzbuch [StGB], Strafandrohung je nach Schwere zwischen sechs Monaten und zehn Jahren).

Auch wenn die vom Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen für mobile Beschäftigte Hinweise über sozialversicherungsrechtliche Verstöße erhalten, werden diese Hinweise von den Beratungsstellen aufgenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Über den Ausgang der o. g. Prüfungsverfahren bei der Rentenversicherung erhält die Landesregierung keine Kenntnis.

Zu 3:

Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge ist der Arbeitgeber (§ 28 e SGB IV), nicht der bzw. die Versicherungspflichtige. Die Krankenkassen betreiben den Beitragseinzug bzw. die Mahnung und Vollstreckung bei den Schuldnern. Beitragsausfälle gehen zulasten der Versichertengemeinschaft. Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen hat keine Auswirkung auf den Versichertenstatus der Versicherungspflichtigen. Sie werden behandelt, als wären die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt worden.

21. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Wann ist privater Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet?

Die HAZ berichtet in ihrer Ausgabe vom 5. Januar 2015, dass die Stadt Hannover vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen händeringend nach privaten Vermietern suche, die Wohnraum anböten. Dabei komme aber nicht jedes Angebot infrage - der Wohnraum dürfe weder übersteuert noch in schlechtem Zustand sein. Die HAZ verweist in der Berichterstattung auf einen privaten Eigentümer, der der Stadt Hannover eine Wohnung zu einem „keinesfalls überzogenen Preis“ angeboten habe. Jedoch habe die Stadt ohne Begründung abgelehnt. Anschließend habe der Eigentümer die Wohnung privat anderweitig vermietet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Zielsetzungen bzw. welche Konzepte gibt es seitens der Landesregierung, um die Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung in privaten Wohnungen zu unterstützen?
2. Welche Kriterien hinsichtlich Mietzins, Zustand bzw. Standard der Räumlichkeiten sowie Wohnfläche pro Person erachtet die Landesregierung für die Unterbringung von Flüchtlingen in privaten Wohnungen als angemessen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Für Ausländerinnen und Ausländer, die auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover und kreisfreien Städte für die Versorgung und damit auch für die Unterbringung zuständig.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die bundesrechtlichen und allgemeinen Regelungen - wie Asylverfahrensgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesinfektionsschutzgesetz, Baurecht - hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht, sodass es den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Region Hannover und den gegebenenfalls herangezogenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden hiernach obliegt, die zu gewährende Unterkunft auszuwählen und im Detail auszugestalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem Absehen von weitergehenden Vorgaben hat der Landesgesetzgeber den Kommunen bei der Ausgestaltung der Unterbringung einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum eingeräumt und damit den örtlich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Den Kommunen bleibt somit freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Form eine Unterbringung in privaten Wohnräumen erfolgt.

Zu 2:

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkung.

22. Abgeordnete Gudrun Pieper und Björn Thümmler (CDU)

Ist ein Beförderungsverbot von E-Scootern in niedersächsischen Bussen und Straßenbahnen zulässig?

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat zum 1. Januar 2015 seinen Mitgliedsunternehmen mitgeteilt, dass sie aus Sicherheitsgründen keine Beförderungspflicht mehr für Menschen mit Behinderungen haben, die mit Elektromobilen (E-Scootern) befördert werden wollen. Der Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (VBN) hat daraufhin beschlossen, in seinem Gebiet die Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen zu untersagen, obwohl es bislang keine Unfälle mit E-Scootern gab. Auf E-Scooter angewiesene Menschen mit Behinderungen sind damit im Gebiet des VBN vom ÖPNV ausgeschlossen.

Andere Verkehrsbetriebe in Niedersachsen, wie etwa die hannoversche Üstra, befördern E-Scooter weiterhin in ihren Fahrzeugen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ergibt sich aus den Gutachten des VDV für die niedersächsischen Verkehrsunternehmen eine rechtliche Bindung oder haben diese lediglich empfehlenden Charakter?
2. Da es eine Vielzahl von E-Scooter-Modellen verschiedener Hersteller auf dem Markt gibt: Wurden die Tests mit allen erhältlichen Modellen mit dem gleichen negativen Ergebnis durchgeführt, oder wurde lediglich ein Modell exemplarisch für alle getestet?
3. Welche Möglichkeiten einer Nachrüstung der Fahrzeuge durch entsprechende Sicherungsvorrichtungen mit welchen Kosten gibt es?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat beobachtet, dass von der Möglichkeit der Mitnahme von sogenannten E-Mobilen mit steigender Tendenz Gebrauch gemacht und mit weiter steigenden Beförderungszahlen für diese Gruppe gerechnet wird. Beim Ein- und Ausfahren aus Linienbussen wurden von verschiedenen Verkehrsunternehmen bereits kritische Situationen beobachtet, und im Fahrzeug selbst kam es teilweise zu einem Umkippen der E-Mobile. Aus diesen Beobachtungen heraus vermutete der VDV ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für andere Fahrgäste, den Betrieb als solchen, aber auch für die Nutzer der E-Mobile selbst.

Zur Ermittlung des möglichen Gefährdungspotenzials von E-Mobilen bei der Beförderung ausschließlich in Linienbussen hat der VDV im vergangenen Jahr bei der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e. V., Köln, eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Fazit dieser Untersuchung war, dass die Mitnahme von E-Mobilen in Linienbussen unter den aktuellen Rahmenbedingungen sowohl für Fahrgäste als auch für die Nutzer der E-Mobile selbst eine betriebliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Anschluss daran empfahl der VDV seinen Mitgliedern, E-Mobile nicht mehr zu befördern.

Diese Beurteilung wird von den Herstellern der E-Mobile geteilt. In einigen Bedienungsanleitungen wird vor einem Transport dieser Modelle mit aufsitzender Person in anderen Fahrzeugen gewarnt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass unbesetzte E-Mobile beim Transport stets sicher zu verpacken sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Den Rechtsrahmen für den Transport von E-Mobilen, die als Sachen klassifiziert werden, bildet im personenbeförderungsrechtlichen Bereich die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV, BGBl. I 1970, S. 230 und BGBl. I 2007, S. 2569). Aus betrieblicher Sicht richtet sich die Mitnahme von Sachen nach § 15 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft, BGBl. I 1975, S. 1573 und BGBl. I 2007, S. 2569).

Danach ist im Einzelfall die Beförderung von E-Mobilen dann ausgeschlossen, wenn von ihnen eine Gefahr für andere Fahrgäste ausgeht.

Kernaussage des vom VDV in Auftrag gegebenen Gutachtens ist, dass E-Mobile (E-Scooter) bei Bremsungen in Bussen umkippen oder verrutschen können. Grenzwerte, aus denen sich das Gefahrenpotenzial exakt festlegen lässt, wurden nicht bestimmt. Jedoch wurde die Gefahr des Verrutschens oder Umkippen von E-Mobilen als mindestens genauso hoch wie bei konventionellen Rollstühlen oder Elektrorollstühlen eingeschätzt. Konventionelle Rollstühle müssen daher in Bussen entgegen der Fahrtrichtung mit dem Rücken an einer sogenannten Prallplatte abgestellt werden. E-Mobile können wegen nicht ausreichender Wendigkeit diesen Abstellplatz unter Umständen nicht erreichen. Insofern ist eine Gefahr beim Transport von E-Mobilen in Bussen gegeben. Diese muss vom Verkehrsunternehmen und dem Betriebspersonal aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten individuell eingeschätzt werden.

Eine rechtliche Bindung des Gutachtens können wir nicht erkennen.

Zu 2:

Im Gutachten wurden drei unterschiedliche Modelle untersucht, die sich hinsichtlich der für die Ermittlung der Standsicherheit maßgeblichen Faktoren Abmessung, Gewicht und Anzahl der Räder unterscheiden. Die Auswahl der Gutachter repräsentiert häufig verkaufte Modelle eines europaweit tätigen, größeren Hilfsmittelvertriebs.

Zu 3:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Ende 2014 ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Ergebnisse des vorgenannten Gutachtens aufgreift, ergänzt und zum Teil neue Ansätze beinhaltet.

Das Gutachten soll die Möglichkeiten einer Beförderung von E-Mobilen in Linienbussen untersuchen. Zunächst sollen die derzeitigen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt werden. Ist eine Beförderung unter den jetzigen Rahmenbedingungen nicht möglich, sollen alternativ Sicherungssysteme für E-Mobile untersucht werden, z. B. Gurte o. Ä. Maßgebliche Parameter sind der Wendekreis und die Größe der E-Mobile.

Ergebnisse der Untersuchung sollen zum Ende des ersten Quartals 2015 vorliegen. Ob und wenn ja welche Sicherungsvorrichtungen erforderlich sein werden und welche Kostenlasten sich daraus ergeben, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

23. Abgeordnete Gudrun Pieper (CDU)

Städtebauförderung über eine Dienstleistungsgesellschaft - weshalb so kompliziert?

Die *Cellesche Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 16. Dezember 2014, dass die Stadt Bergen 12 Millionen Euro erhalten soll, um die alten Britenwohnungen zu kaufen und abzureißen. Dazu werde es ein „etwas kompliziertes juristisches Konstrukt“ geben, denn direkte Beihilfen durch das Land seien für solche Aufgaben nicht erlaubt. Es solle deshalb eine Dienstleistungsgesellschaft beauftragt werden, mit der die Stadt Bergen, der Landkreis Celle und das Land Niedersachsen einen Geschäftsbesorgungsvertrag schließen sollen. Die Gesellschaft soll umgehend 12 Millionen Euro bereitstellen, Stadt Celle, Landkreis Celle und das Land Niedersachsen sollen jeweils 4 Millionen Euro über 20 Jahre an diese Gesellschaft zurückzahlen. Die Stadt Bad Fallingbommel erhält eine vergleichbare Förderung nicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien, die die Stadt Bergen erfüllt, die Stadt Bad Fallingbommel aber nicht, beabsichtigt die Landesregierung Fördermittel zuzusagen?
2. Weshalb fördert die Landesregierung über ein „etwas kompliziertes juristisches Konstrukt“ die eine Hälfte des vom Konversionsprozess betroffenen Gebietes, anstatt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Maßnahme über das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau-West zu fördern?
3. Welche Voraussetzungen müssen die Stadt Bad Fallingbommel und der Heidekreis erfüllen, um die gleiche Förderung vom Land Niedersachsen zu erhalten wie der Landkreis Celle und die Stadt Bergen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die grundsätzliche Konversionsproblematik ist der Landesregierung bekannt. Im Rahmen der Konversion werden die Städte Bergen und Bad Fallingbommel zusammen betrachtet. Den betroffenen Kommunen wurde bereits eine im genannten Umfang entsprechende Unterstützung zugesagt (siehe Drucksache 17/2393 des Niedersächsischen Landtages - Antwort auf Kleine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ernst-Ingolf Angermann).

Der im November 2011 von der Landesregierung beschlossene „Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Unterstützung der vom Abzug der britischen Streitkräfte und der von den jüngsten Stationierungsentscheidungen der Bundeswehr betroffenen Kommunen“ bietet einen Überblick über die Förderprogramme, die möglicherweise eine finanzielle Unterstützung im Konversionsprozess bieten können.

Beiden Städten wurden Zuwendungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinden, die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sind“ gewährt. Der Stadt Bergen wurde eine Zuwendung i. H. v. 22 000 Euro zur Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für die ehemals zu Wohnzwecken genutzten Liegenschaften der britischen Streitkräfte in der Ortschaft Bergen bewilligt. Der Stadt Bad Fallingbommel wurde eine Zuwendung i. H. v. 15 660 Euro für die Erstellung eines ISEK für die Wohnquartiere unter besonderer Berücksichtigung des Abzugs der britischen Streitkräfte gewährt.

Derzeit prüft die Landesregierung intensiv, ob die betroffenen Städte aufgrund ihrer besonders prekären Lage weitere Landesmittel erhalten können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

24. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Wie soll bei der Auftragsvergabe an einen Betreiber die Qualität der Flüchtlingsaufnahme-
stelle in Osnabrück sichergestellt werden?**

Die Diakonie hat für ein Jahr den Auftrag erhalten, die neue Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge in Osnabrück zu betreiben. Nun soll diese Leistung ausgeschrieben werden. Nach den negativen Erfahrungen, die in Nordrhein-Westfalen mit einem privaten Betreiber für ein Flüchtlingsheim gemacht wurden, frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kriterien sollen für die Vergabe festgelegt werden, um eine hohe Qualität zu gewährleisten, die der gewünschten Behandlung von Flüchtlingen in Niedersachsen entspricht?
2. Wie stark wird bei der Vergabe der Preis gewichtet werden?
3. Werden regionale Vernetzungen berücksichtigt, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen oder mit Einrichtungen für die Behandlung traumatischer Erkrankungen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Im Wege eines beschränkten Vergabeverfahrens ist die Diakonie Osnabrück für ein Jahr mit dem Betrieb der Erstaufnahmestelle Osnabrück beauftragt worden. Im Laufe dieses Jahres wird im Rahmen einer vermutlich europaweiten Ausschreibung ein Betreiber für die kommenden Jahre gesucht werden. Hierzu wird sich die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen mit Unterstützung durch das Ministerium für Inneres und Sport der Expertise des Logistikzentrums Niedersachsens bedienen, welches das Landeskompetenzzentrum für derartige öffentliche Ausschreibungen und Vergaben darstellt. Für diese Ausschreibung werden in den kommenden Wochen und Monaten die Ausschreibungskriterien erarbeitet werden. Der Preis ist bei derartigen Ausschreibungen immer ein wichtiges Kriterium, nicht jedoch das einzige oder ausschlaggebende Kriterium. Integraler Bestandteil der Ausschreibung wird sein, die hohen Qualitätsanforderungen, die bislang in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen an den anderen drei Standorten Bramsche, Braunschweig und Friedland gelten, auch im zukünftigen vierten Standort Osnabrück zu implementieren. Die Einbeziehung regionaler, landesweiter, bundesweiter und europäischer Organisationen ist selbstverständlicher Bestandteil dieser Qualitätsanforderung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Ja, siehe Vorbemerkung.

25. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Reinhold Hilbers (CDU)

Welchen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele kann die energetische Gebäudesanierung tatsächlich leisten?

Die *WELT* berichtet in ihrer Ausgabe vom 27. Dezember 2014 unter der Überschrift „Aus deutschen Hausbesitzern werden Dämmuffel“, dass viele Deutsche auf Dämmstoffe verzichteten, weil sie Brände und Geldverschwendung fürchteten: „Inzwischen ist vielen Bürgern klar, dass sie sich nicht unbedingt einen Gefallen tun, wenn sie ihr Haus in Platten aus Polystyrol einpacken. In offiziellen Gutachten wird auf die erhöhte Brandgefahr des Stoffes hingewiesen. Und das weltweit verbotene, aber in Deutschland noch verwendete Flammschutzmittel HBCD hat toxische Eigenschaften. Es kann ins Grundwasser eindringen und bereitet später bei der Entsorgung große Probleme. Dabei wurden die Problem-Platten bereits massenweise an Hauswände geklebt. 900 Millionen Quadratmeter Wärmeverbundsysteme haben die Deutschen in den vergangenen 35 Jahren verbaut - und 80 Prozent davon bestehen aus Polystyrol“, so die *WELT*.

In der *HAZ* vom 8. November 2014 hat sich Ministerpräsident Weil dagegen öffentlichkeitswirksam für eine steuerliche Förderung von Gebäudesanierung eingesetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die bisher mit der energetischen Gebäudesanierung erzielten Erfolge zum Erreichen der Klimaschutzziele?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahren durch Dämmstoffe bei einem Häuserbrand?
3. Wie sollte nach Auffassung der Landesregierung eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen ausgestaltet werden, damit die Sanierungsrate bei Häusern und Wohnungen deutlich ansteigt und die Länder keine Steuerausfälle zu befürchten haben?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 mindestens 40 % weniger Treibhausgase zu emittieren als im Jahr 1990. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 zusätzliche Maßnahmen beschlossen, um dieses Ziel zu erreichen. Projektionen zufolge wäre das 2020-Ziel ohne diese Maßnahmen um ca. 5 bis 8 Prozentpunkte verfehlt worden. Das Aktionsprogramm baut dabei auf bereits vorgelegte Strategien und Beschlüsse auf und ergänzt diese dort, wo es notwendig ist.

Die Erstellung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 ist insgesamt zu begrüßen, da es einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele 2020 liefert. Das Aktionsprogramm bleibt an einigen Stellen jedoch noch vage. Es enthält zum Teil Prüfaufträge statt konkreter Maßnahmen und enthält kaum Angaben zu Kosten und zur Finanzierung der Maßnahmen.

Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 einen Entwurf für Politik und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Verbrauch und zur Einsparung von Energie vorgelegt. Auch der NAPE enthält Maßnahmen, mit denen die festgestellte Lücke bei der Erreichung des Effizienzziels bzw. auch des Klimaschutzziels geschlossen werden soll, sowie Angaben zu deren Finanzierung. Es werden aber lediglich Eckpunkte zu den einzelnen Maßnahmen aufgestellt und verabschiedet, die im weiteren Verfahren als Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der genannten Maßnahmen dienen werden. Die bestehenden Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz müssen vor allem im Gebäudebereich deutlich gestärkt werden.

Das Bundeskabinett hat im Rahmen des NAPE auch die Eckpunkte einer Energieeffizienzstrategie Gebäude beschlossen. 2015 wird die Strategie erarbeitet. Sie soll auf der Makroebene den gesamten Gebäudebestand in Deutschland in den Blick nehmen und die grundlegenden energiepolitischen Weichenstellungen beinhalten.

Der Energieeffizienzstrategie Gebäude liegt das Ziel des Energiekonzepts zugrunde, den Gebäudebestand bis 2050 nahezu klimaneutral zu gestalten. Die Bundesregierung setzt weiterhin auf die bestehenden Maßnahmen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wärmebereich und

will diese verbessern und ausbauen. Grundlage bleibt Freiwilligkeit, Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen und ein ausgewogener Mix aus politisch und gesellschaftlich akzeptierten Anreizsystemen, Vorgaben und Informationen. Denn die energetische Modernisierung des Gebäudebestands kann nur gelingen, wenn sie von allen Beteiligten als Chance gesehen wird.

Bisher haben die Maßnahmen der Bundesregierung nicht zu einer deutlichen Steigerung der Gebäudesanierungsrate von rund 1 % geführt. Im Gegenteil haben die zahlreichen Änderungen im Ordnungsrecht (EnEV, EEWärmeG) und der Förderbedingungen Sanierungswillige eher verunsichert und zu einer abwartenden Haltung geführt. Verlässliche Rahmenbedingungen und auskömmliche Förderungen könnten jetzt neue Anreize für Investitionen in die Gebäudesanierung auslösen. Um das deutsche Klimaschutzziel nicht zu gefährden, braucht der NAPE aber mehr Substanz und Konkretisierung und ist daher mit wirkungsvolleren Maßnahmen auszustatten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Dem Gebäudebereich kommt für die Verbesserung der Energieeffizienz der privaten Haushalte eine besondere Rolle zu. Die bestehenden Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz müssen vor allem im Gebäudebereich deutlich gestärkt werden. Zusätzliche Fördermittel - insbesondere für die energetische Sanierung des Gebäudebestandes - sind ebenso erforderlich wie verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen zum Erreichen der ehrgeizigen Sanierungsziele.

Der Gebäudebestand in Niedersachsen besteht zu zwei Dritteln aus Gebäuden, die bereits vor dem Inkrafttreten der 1. Wärmeschutzverordnung im Jahr 1979 errichtet und bislang nicht oder nur unzureichend energetisch saniert worden sind. In diesen Beständen kann mit der energetischen Sanierung eine Einsparung an Primärenergie von ca. 80 % erreicht werden.

Die Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung ist daher seit 2009 ein Schwerpunkt der Wohnraumförderprogramme des Landes. Seit 2009 sind 30,7 Millionen Euro für die Förderung von 1 600 Wohnungen, davon 1 333 Mietwohnungen, bewilligt worden. Darüber hinaus hat die NBank mit dem Energieeffizienzdarlehen Niedersachsen von rund 60 Millionen Euro über 2 500 Wohnungen, davon rund 1 950 Mietwohnungen, gefördert. Der Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen kommt zum Erreichen der Klimaschutzziele auch weiterhin eine große Bedeutung zu.

Zu 2:

Nach § 28 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen so ausgebildet sein, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lange begrenzt ist. Diese Vorschrift wird in § 6 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung konkretisiert. Danach müssen Dämmstoffe von Außenwänden bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 schwerentflammbar sein, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 genügen hingegen normalentflammbare Baustoffe.

Ob die Dämmstoffe diese geforderten Brandverhaltensklassen erfüllen, ergibt sich entweder aus dem technischen Regelwerk oder aus Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen, wie allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik; Wärmedämmsysteme mit Polystyrol-Dämmstoffen bedürfen einer abZ.

Die Landesregierung geht davon aus, dass bei Wärmedämmsystemen, die den genannten materiellen und formellen Voraussetzungen entsprechen, die Gefahrenabwehr im Sinne des § 3 Abs. 1 NBauO ausreichend berücksichtigt und damit insoweit das geltende Bauordnungsrecht eingehalten ist.

Um (nach weiteren Brandversuchen) über das nach den derzeitigen abZ für Wärmedämmverbundsysteme mit Polystyrol-Dämmstoffen bestehende Sicherheitsniveau hinaus doch noch weitere Vorsorge zu treffen, hat die Bauministerkonferenz mit der Stimme Niedersachsens beschlossen, dass in die abZ ergänzende Regelungen zur Berücksichtigung von Außenbrandszenarien aufgenommen werden. Zudem werden für bereits mit Polystyrol gedämmte bestehende Gebäude von den Fachgremien der Bauministerkonferenz gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Bautechnik Empfeh-

lungen wie beispielsweise Außenwandabstände für Müllcontainer oder deren Einhausung erarbeitet. Weiterer Maßnahmen darüber hinaus bedarf es nach Ansicht der Landesregierung nicht.

Zu 3:

Die Frage der Ausgestaltung der steuerlichen Förderung ist derzeit Gegenstand einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der auch Niedersachsen teilnimmt. Dort werden verschiedene Modelle diskutiert und sollen konsensual abgestimmt werden. Eine endgültige Stellungnahme der Landesregierung ist von diesen Gesprächen abhängig. Deshalb kann hier noch keine Festlegung getroffen werden.

26. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Was tut die Landesregierung, um islamistische Aktivitäten von Häftlingen zu verhindern?

In den *NWZ Oldenburger Nachrichten* vom 29. Dezember 2014 wird berichtet, dass ein islamistischer Extremist in die JVA Oldenburg überstellt wurde, weil er am Standort Oslebshausen der JVA Bremen „offenbar aus der Zelle heraus wieder Aktivitäten in sein früheres Umfeld in Gröpelingen gestartet hatte“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass der Inhaftierte islamistische Aktivitäten aus der JVA Oldenburg heraus entwickelt?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Fortsetzen islamistisch-extremistischer Aktivitäten von Inhaftierten zu verhindern?
3. Sind der Landesregierung Fälle der islamistischen Radikalisierung oder Versuche, andere Häftlinge zu radikalisieren, aus niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bekannt?

Niedersächsisches Justizministerium

Der Strafgefangene ist aus Gründen der Sicherheit im Dezember 2014 von der JVA Bremen in die JVA Oldenburg verlegt worden. Er ist wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland sowie der Werbung um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung im Ausland rechtskräftig verurteilt und islamistisch-terroristischen Kreisen zuzuordnen. Daneben sind weitere drei Gefangene, die islamistisch-terroristischen Kreisen zuzuordnen sind, in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten untergebracht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Gefangene ist gemäß § 82 NJVollzG in Einzelhaft auf einer Sicherheitsstation untergebracht. Telefonate, Besuche und der Schriftverkehr des Gefangenen werden überwacht. Damit ist sichergestellt, dass der Gefangene keine Möglichkeiten hat, unentdeckt islamistisch-terroristische Aktivitäten zu entwickeln.

Zu 2:

Wie bereits in meiner Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Ehlers und Dr. Stefan Birkner (FDP) „Vom Knast in den Dschihad - in Niedersachsen auch“ (Drucksache 17/2143) ausgeführt, werden die Bediensteten des Justizvollzuges über Erscheinungsformen des politischen und religiösen Extremismus in der Ausbildung, in Dienstbesprechungen und Fortbildungen sensibilisiert. Über kulturelle Aspekte und religiöse Besonderheiten von straffälligen Personen werden die angehenden Vollzugs- und Verwaltungswirte (FH) während des Studiums an der Fachhochschule für Rechtspflege unterrichtet. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen ist für das Jahr 2015 eine Fortbildungsveranstaltung „Politischer Extremismus heute: Islamistischer Fundamentalismus, Rechts- und Linksextremismus“ geplant. Die Fortbildung informiert über diese Begriffe und ihre Hintergründe, über gegenwärtige Entwicklungen in Deutschland und ihre Relevanz für die Arbeit im Justizvollzug.

Bei der diesjährigen Fachtagung der Fachbereichsleitungen Sicherheit wird islamistisch-terroristischer Extremismus ein Schwerpunktthema sein. Ziel ist es, gemeinsam mit erfahrenen Praktikern weitere Handlungsfelder für den Justizvollzug zu identifizieren und daraus Maßnahmen abzuleiten.

Das vom Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof herausgegebene Merkblatt für Justizvollzugsbedienstete über Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge ist in der jeweils aktuellen Fassung den zuständigen Bediensteten der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bekannt. Danach werden Feststellungen, die strafrechtlich relevant sein könnten, den örtlich zuständigen Polizeidienststellen oder dem Landeskriminalamt mitgeteilt. Die abhängig vom Einzelfall gegebenenfalls erforderlichen weiteren Maßnahmen werden zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Justizvollzugseinrichtung abgestimmt.

Soweit es aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, unerlässlich ist, werden Gefangene gemäß § 82 NJVollzG abgesondert sowie Telefonate, Besuch und Schriftverkehr der Gefangenen überwacht.

Die Justizvollzugsanstalten beobachten die Entwicklung dieser Gefangenen aufmerksam und überwachen sie engmaschig. So wird das Verhalten und Vorgehen von Häftlingen, die dem extremistischen Umfeld zuzuordnen sind, aufmerksam beobachtet, um etwaigen zusätzlichen Handlungsbedarf zeitnah erkennen und umsetzen zu können.

Zu 3:

Nein, es gibt bisher keine konkreten Hinweise darauf, dass Gefangene in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen radikalisiert wurden. Aktuell sind zwei junge Gefangene in Niedersachsen inhaftiert, die nach polizeilichen Erkenntnissen bereits vor der Inhaftierung unabhängig voneinander Kontakte in das islamistische Milieu unterhielten.

27. Abgeordnete Thomas Adasch, Rudolf Götz, Horst Schiesgeries, Johann-Heinrich Ahlers und Angelika Jahns (CDU)

Kein Spuckschutz für Polizisten in Niedersachsen?

In der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 5. Januar 2015 wird unter der Überschrift „Kein Spuckschutz für Polizei in Niedersachsen“ berichtet: „Bremens Polizei hat sie, in Niedersachsen müssen die Ordnungshüter weiter ohne auskommen: Das Innenministerium in Hannover will erst einmal keine sogenannten Spuckschutz-Masken anschaffen, die Widerständlern übergestülpt werden und damit Polizisten vor ekeligen Attacken bewahren sollen.“

Laut *NOZ* bestünden bei der Landesregierung begründete Zweifel an einer verfassungskonformen Tauglichkeit sowie der uneingeschränkten Handhabungssicherheit.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Zweifel zur rechtlichen Zulässigkeit und Eignung bestehen nach Ansicht der Landesregierung hinsichtlich der sogenannten Spuckschutzhauben, wie sie in Bremen zum Einsatz kommen?
2. Wie viele Fälle von Spuckattacken auf niedersächsische Ordnungshüter in den Jahren 2013 und 2014 sind der Landesregierung jeweils bekannt?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Polizistinnen und Polizisten gegen Spuckattacken effektiv zu schützen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Eine Transportmaske im Sinne eines Beiß- und Spuckschutzes ist zum dienstlichen Gebrauch in der Polizei des Landes Niedersachsen nicht zugelassen. Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen sind daher nicht mit diesem Einsatzmittel ausgestattet.

Nach eingehender Prüfung haben sich begründete Zweifel an der uneingeschränkten Handhabungssicherheit ergeben. Eine Transportmaske ist danach ungeeignet, die Maßnahmen der Eigen-

sicherung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nachhaltig zu unterstützen. Zudem können denkbare Einsatzlagen mit den schon vorhandenen Einsatzmitteln adäquat bewältigt werden.

Im Übrigen wurde zu diesem Thema eine Bund-Länder-Umfrage durchgeführt. Diese hat im Resultat gezeigt, dass die Mehrheit der Länder aus o. g. Gründen keine Transportmasken verwendet und ebenfalls nicht plant, solche einzuführen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach § 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs auch unter Verwendung von Hilfsmitteln bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich zulässig.

Die Eignung einer Spuckmaske als Hilfsmittel im polizeilichen Einsatz wurde im Jahr 2008 geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass bei der Anwendung dieses Hilfsmittels nicht unerhebliche gesundheitliche Gefahren für die betroffene Person entstehen können. Diese nicht auszuschließenden gesundheitlichen Gefahren haben zu der Entscheidung geführt, die Spuckmaske in Niedersachsen nicht einzusetzen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Sogenannte Spuckattacken auf Polizeibeamtinnen und -beamte werden im niedersächsischen Vorgangsbearbeitungssystem sowie in der Polizeilichen Kriminalstatistik nach der jeweiligen strafrechtlichen Bewertung erfasst, wobei eine gesonderte Selektion nach der Tathandlung „Spucken“ nicht möglich ist. Eine valide Auswertung über bekannt gewordene Sachverhalte in den Jahren 2013 und 2014 ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zu 3:

Auf der Grundlage des Leitfadens zur polizeilichen Eigensicherung (LF 371) ist bei der gesamten Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ein wesentliches Ziel, Gefährdungen möglichst zu minimieren.

Schon während des Bachelorstudiums an der Polizeiakademie Niedersachsen werden den angehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auch mithilfe situativer praktischer Trainings grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für die Bewältigung von Standardlagen und -maßnahmen im Polizeieinzeldienst sowie bei geschlossenen Einsätzen vermittelt.

Nach der Ausbildung steigern spezifische Trainings die Handlungssicherheit, vermitteln weitere Handlungskompetenzen und schärfen das Gefahrenbewusstsein. Dabei werden die Trainingsinhalte auch unter dem Aspekt der Gefahrenvermeidung fortlaufend inhaltlich überarbeitet, aufeinander abgestimmt und an die aktuellen Herausforderungen des Polizeidienstes angepasst.

28. Abgeordnete Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)

„Die Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Landesaufgabe!“

Der Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Marco Trips, hat in einem Gastkommentar für den *rundblick* vom 5. Januar 2015 in Erinnerung gerufen, dass die Unterbringung von Flüchtlingen eine Landesaufgabe sei, die Kommunen jedoch momentan zu ungefähr 40 Prozent an der Finanzierung beteiligt würden. „Bei gleichbleibenden Zahlen führt dies zu einer Belastung der Haushalte von Städten und Gemeinden, die nicht hinnehmbar ist“, so Trips.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die Ausgaben des Landes für Flüchtlinge im Landeshaushalt 2014 in absoluten Zahlen?
2. Welche Mittel stellt das Land im Landeshaushalt 2015 für Flüchtlinge zur Verfügung, und wie hoch ist die Steigerung dieser Mittel gegenüber dem Jahr 2014?

3. Wie hoch sind die Ausgaben des Landes, umgerechnet auf jeden Flüchtling, zum Jahresende 2014 im Vergleich zu den im Haushalt 2015 bereitgestellten Mitteln für Flüchtlinge bei der gegenwärtig für das Jahr 2015 prognostizierten Anzahl von Flüchtlingen in Niedersachsen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In Niedersachsen ankommende Flüchtlinge werden zuerst in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) aufgenommen und untergebracht. Hierbei handelt es sich überwiegend um Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Darüber hinaus gibt es noch weitere Personengruppen wie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Flüchtlinge, die im Rahmen von Aufnahmeaktionen aufgenommen werden.

Nach der Erstaufnahme erfolgt dann eine Verteilung auf die Kommunen, zuständig für die Versorgung und damit auch für die Unterbringung sind nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte.

Da sich die Anfrage nur auf den Aufgabenbereich Unterbringung bezieht, umfassen die nachstehenden Angaben auch nur Ausgaben der Jahre 2014 und 2015 aus diesem Bereich. Ergänzend wird jedoch darauf verwiesen, dass noch weitere Ausgaben des Landes für Flüchtlinge im Landeshaushalt veranschlagt sind. Unter anderem sind im Ressort des Sozialministeriums Mittel für Flüchtlingssozialarbeit und die Integration von Flüchtlingen, im Kultusressort Mittel für Sprachlernklassen und im Wirtschaftsressort Mittel für die Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt veranschlagt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Gesamtausgaben für den Betrieb der LAB NI beliefen sich in 2014 auf rund 38,2 Millionen Euro. Nach Abzug der Kostenerstattungen des Bundes in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro für Spätaussiedler und Personen, die im Rahmen von Aufnahmeaktionen aufgenommen wurden, verblieben bereinigte Ausgaben von rund 33,5 Millionen Euro. Darüber hinaus werden Mittel für Baumaßnahmen der LAB NI im Epl. 20 abgebildet.

Die den Kommunen gezahlte pauschale Kostenabgeltung nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz belief sich in 2014 auf rund 92 Millionen Euro.

Zu 2:

Für 2015 stehen für den Betrieb der LAB NI 49,3 Millionen Euro zur Verfügung. Auch dieser Betrag ist um die zu erwartenden Kostenerstattungen des Bundes von 500 000 Euro zu bereinigen, sodass sich die tatsächliche Ausgaben auf 48,8 Millionen Euro belaufen werden. Hintergrund sind die Kapazitätserweiterungen an den bestehenden Standorten und die Einrichtung eines neuen vierten Standortes in Osnabrück. Dies entspricht einer Steigerung des Ansatzes um rund 45 %.

Auch der Ansatz für die den Kommunen zu zahlende Kostenabgeltungspauschale nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz wurde erhöht. Hier ist in 2015 ein Betrag von gut 118 Millionen Euro eingeplant, was einer Steigerung von rund 29 % entspricht.

Hinzu kommen 45 Millionen Euro, die der Bund zur Entlastung der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern zur Verfügung stellt und von denen das Land 40 Millionen Euro an die Kommunen weiterleitet.

Das entspricht gut 90 % der Gesamtsumme. Das Land Niedersachsen hat sich bereits wenige Tage nach der Entscheidung des Bundes mit den kommunalen Spitzenverbänden geeinigt und war damit erkennbar das erste Land mit einer solchen weitreichenden kommunalfreundlichen Regelung.

Zu 3:

Die Angaben hierfür sind differenziert zu betrachten. Die Ausgaben für die Erstaufnahme in der LAB NI entstehen nur für die dort aufgenommenen Flüchtlinge, insbesondere Asylersantragsteller. In 2014 wurden 15 416 Erstantragsteller in Niedersachsen aufgenommen, sodass sich die Kosten der Erstaufnahme, umgerechnet auf jeden Asylersantragsteller, auf rund 2 175 Euro belaufen.

In 2015 ist nach den Prognosen des Bundes derzeit von insgesamt 200 000 Asylersantragstellern bundesweit auszugehen, hiervon entfallen auf Niedersachsen 18 600 Personen. Allerdings hat die Entwicklung gezeigt, dass diese Prognose im Laufe des Jahres an die tatsächliche Entwicklung angepasst und angehoben werden musste. Unter Berücksichtigung der genannten Zahlen ergeben sich Kosten der Erstaufnahme, umgerechnet auf jeden Asylersantragsteller, in Höhe von rund 2 600 Euro.

Die an die Kommunen zu zahlenden pauschalen Kostenabgeltungen nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz sind nicht abhängig von den Zugängen bei den Asylersantragstellern, sondern von der Zahl der in den Kommunen aufhältigen Personen mit Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zu berücksichtigen ist jeweils die Zahl der aufhältigen Personen des vorangegangenen Jahres. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass hiermit nicht nur die Kosten der Unterbringung, sondern alle Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - einschließlich Krankheitskosten - abgegolten werden.

Die in 2014 gezahlte Kostenabgeltungspauschale betrug 5 932 Euro je Person. Maßgeblich für die Berechnung der Abgeltungsbeträge waren die 2012 in den Kommunen aufhältigen Personen. Dies waren insgesamt 15 530 Personen, sodass sich hierdurch die vorgenannten Ausgaben in Höhe von 92 Millionen Euro ergaben.

In 2015 wird die Kostenabgeltungspauschale auf 6 195 Euro je Person erhöht. Bei insgesamt 19 075 aufhältigen Personen in den Kommunen in 2013, die für die Berechnung der Abgeltungsbeträge in 2015 maßgeblich sind, ist daher mit Ausgaben in Höhe von 118,2 Millionen Euro zu rechnen.

29. Abgeordnete Angelika Jahns und Rudolf Götz (CDU)

Steigen die Ausgaben für das Büro des Innenministers weiter?

Im Stellenplan 2015 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport ist im Vergleich zum Stellenplan 2014 ein zusätzlicher nach B3 bewerteter Dienstposten ausgebracht - offenbar für den Leiter des Ministerbüros im Ministerium.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beabsichtigt das Innenministerium, im Bereich des Ministerbüros bzw. der Referatsgruppe L bisherige angestellte Beschäftigte zu Beamtinnen und Beamten zu ernennen (bitte nach einzelnen Beschäftigten und Zieldienstposten sowie deren Wertigkeit aufschlüsseln, hier genügt die Funktions- oder Aufgabenbezeichnung)?
2. Wie weit sind die jeweiligen Verfahren und Überlegungen gediehen, und ist der Landespersonalausschuss befasst worden bzw. wird er voraussichtlich befasst werden müssen?
3. Welche Ausnahmen von beamtenrechtlichen Bestimmungen mussten oder müssten im Falle der Verbeamtung von Angehörigen der Referatsgruppe L durch den Landespersonalausschuss zugelassen werden, und welche besonderen Auflagen oder Verfahrensschritte sind bzw. waren dafür zu erfüllen bzw. zu durchlaufen (bitte nach einzelnen Beschäftigten und Zieldienstposten sowie deren Wertigkeit aufschlüsseln, auch hier genügt die Funktions- oder Aufgabenbezeichnung)?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Wie bereits in der Vorbemerkung der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 13 der Abgeordneten Angelika Jahns, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Focke, Rudolf Götz und Thomas Adasch (CDU) („Warum baut Minister Pistorius sein Ministerbüro wieder um?“) aus der 46. Sitzung des Landtages am 26.09.2014 (Drs. 17/1940) erläutert, war es sachgerecht und erforderlich, das mit vielfältigen Aufgaben betraute Ministerbüro in einzelne Referate aufzuteilen, diese aber gleichzeitig in einer Referatsgruppe zur optimalen Unterstützung der Hausleitung unter einer verantwortlichen Leitung zusammen zu fassen. Mit dieser Reorganisation wurde den äußerst komplexen, anspruchsvollen und häufig zeitkritischen Aufgaben sowie der vorhandenen Leitungsspanne Rechnung getragen und deren Steuerung, Ausgestaltung und Bearbeitung folgerichtig optimiert.

Die Bundesbesoldungsordnung in der für Niedersachsen geltenden Fassung sieht die Zuordnung einer Referatsgruppenleitung zu dem Amt B 3 BBesO vor, die vor dem geschilderten Hintergrund auch gerechtfertigt ist. Zudem hat es im Innenministerium in den Jahren 1996 bis 2003 bereits eine entsprechende Referatsgruppe L „Ministerbüro, Kabinett, Haushalt“ mit einer dem Amt B 3 BBesO zugeordneten Referatsgruppenleitung gegeben. Im Übrigen war die Referatsleitung des Ministerbüros von Oktober 2008 bis März 2010 ebenfalls entsprechend der Wertigkeit einer Referatsgruppenleitung nach B 3 BBesO bewertet.

Verbeamtungen stellen, auch auf Leitungsebene, keine Besonderheit dar. So ist es üblich, dass im Ministerbüro oder in einer entsprechenden Referatsgruppe beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis übernommen werden. In der Amtszeit von Minister a. D. Uwe Schünemann ist dies in mindestens acht Fällen erfolgt.

Wie auch in diesen Fällen unterliegen konkrete Angaben zu einzelnen Beschäftigten der Vertraulichkeit, da durch die Bekanntgabe schutzwürdige Interessen verletzt würden (Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung). Die schutzwürdigen Interessen ergeben sich daraus, dass es sich um personenbezogene Daten einzelner identifizierbarer Beschäftigter handelt und die Daten im Rahmen der Beantwortung einer Mündlichen Anfrage einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden würden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

30. Abgeordnete Reinhold Hilbers, Rainer Fredermann, Thomas Adasch, Björn Thümler und Jens Nacke (CDU)

Was unternimmt die Landesregierung für genügend Feuerwehr-Lehrgänge?

Die *Nordhannoversche Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 5. Januar 2015 unter der Überschrift „Zu wenig Plätze bei Feuerwehr-Lehrgängen“ über fehlendes Personal an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK). Infolgedessen würden nicht genügend dringend benötigte Lehrgänge für die Feuerwehren angeboten.

So berichtet die Leiterin des Ordnungsamtes der Stadt Burgwedel, Andrea Stroker, in dem Artikel: „Die Differenz zwischen Bedarf und zugeteilten Lehrgängen ist extrem“.

Von 55 beantragten Lehrgängen für das Jahr 2015 habe die Stadt für das erste Halbjahr nur sechs bekommen. Der Sprecher der Feuerwehr der Nachbargemeinde Isernhagen, Philipp Suppan, spricht in dem Artikel davon, dass man von den 59 angeforderten Plätzen nur sieben bekommen habe.

Aus Gesprächen in anderen Regionen Niedersachsens sind ähnliche Klagen bekannt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Fehlt gegenwärtig bei der NABK an den Standorten Loy und Celle Personal zur Durchführung der benötigten Lehrgänge?
2. Falls ja zu Frage 1: Was tut die Landesregierung, um die notwendige Personalausstattung der NABK langfristig sicherzustellen (z. B. zusätzliches Personal durch Abordnungen, Einstellungen oder neue Beschäftigungsmodelle)?

3. Wie viele Lehrgänge mit wie vielen Teilnehmern werden nach derzeitigem Stand im Jahr 2015 weniger als in den Vorjahren seit 2012 durchgeführt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Durchführung von Lehrgängen an der NABK ist im Wesentlichen von den Parametern Ausbildungsmitteln (Lehrsäle, Übungsobjekte und -flächen, Feuerwehrfahrzeuge), Internatsplätzen (Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten) und Personal (feuerwehrtechnische Lehrkräfte, Servicepersonal in Verwaltung und Technik) abhängig.

Bei über die Jahre 2012 bis 2015 etwa gleichen Verhältnissen bei diesen Parametern bleibt das Ausbildungsangebot der NABK entsprechend groß. Die Nachfrage nach Lehrgängen ist in den letzten Jahren überproportional gestiegen.

Steigt aber die Ausbildungsnachfrage, so sinken in der Folge die prozentuale Zuteilungsquote und die Differenz zwischen angeforderten und erhaltenen Ausbildungsplätzen.

Gleichzeitig ist die Verfügbarkeit feuerwehrtechnischer Beamtinnen bzw. Beamter in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt einer starken Abwanderung von der NABK zu den kommunalen Berufsfeuerwehren unterworfen. Durch die NABK ausgebildete Anwärterinnen/Anwärter beginnen nach Abschluss der Laufbahnausbildung unmittelbar bei einer kommunalen Feuerwehr oder stellen vielfach in der Probezeit einen Versetzungsantrag. Der Versuch, über bundesweite Ausschreibungen offene Stellen in den Wertigkeiten A11 oder A12 zu besetzen, führt nachweislich nicht zum Erfolg. Gegenwärtig bildet die NABK vier Anwärter der Fachrichtung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt aus, die zum 01.04.2015 offene Stellen am NABK Standort Loy besetzen sollen. Zum 01.04.2015 beginnend besteht weiterhin die Absicht, weitere fünf Anwärter der Fachrichtung Feuerwehr durch die NABK ausbilden zu lassen. Seit dem Wintersemester 2012/2013 wird alternativ zur klassischen Laufbahnausbildung die Ausbildung über ein Bachelor-Bauingenieur-Studium an der Hochschule Ostfalia Campus Suderburg mit ergänzender feuerwehrtechnischer Ausbildung angeboten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die gegenwärtige Schulkapazität kann seit Jahren den Bedarf der Kommunen nicht decken. Die Zuteilungsquote liegt seit 2010 zwischen ca. 50 und 63 %. Um die Schulkapazität zu erhöhen, ist die Vergrößerung des Personalkörpers der NABK insgesamt erforderlich.

Zu 2:

Die Landesregierung hat das vom Landtag zum Haushalt 2014 beschlossene Stellenhebungsprogramm zur Steigerung der Attraktivität der Lehrstellen an der NABK konsequent und schnell umgesetzt. Von den feuerwehrtechnischen Lehrkräften konnten somit im Jahr 2014 über 50 % befördert werden. Darüber hinaus erhalten die feuerwehrtechnischen Lehrkräfte seit dem 01.01.2014 eine monatliche Zulage in Höhe der Feuerwehrzulage.

Zum 01.04.2015 beginnend werden weitere fünf Anwärterinnen bzw. Anwärter der Fachrichtung Feuerwehr durch die NABK ausgebildet, sofern im Personalauswahlverfahren genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.

Zur Gewinnung von eigenem Personal bietet die Landesregierung neben dieser klassischen Laufbahnausbildung für die Fachrichtung Feuerwehr auch das duale Studium an der Hochschule Ostfalia Campus Suderburg an. Mit der Gewährung von Stipendien konnten auf diesem Wege im ersten Studiengang zum Wintersemester 2013 vier und im zweiten Studiengang zum Wintersemester 2014 fünf Studentinnen und Studenten gewonnen werden, die als potenzielle zukünftige feuerwehrtechnische Lehrkräfte nach Abschluss des Studiums der NABK zur Verfügung stehen könnten.

Um zusätzliche Lehrgänge anbieten zu können, wird ergänzend auf den Einsatz von feuerwehrtechnischen Lehrkräften im Wege von Abordnungen oder als Gastdozenten zurückgegriffen.

Zu 3:

Die Anzahl der Lehrgangsteilnehmertage sind im Schnitt über die Jahre nahezu gleich geblieben. Aufgrund von günstiger Konstellation der Feiertage standen in 2011 und 2012 mehr Lehrgangstage zur Verfügung. Die Anzahl der durchgeführten Lehrgänge ist nicht repräsentativ, da je nach Lehrgangsangebot ein Lehrgang eintägig oder zweitägig durchgeführt werden oder bis hin zu zehn Wochen dauern kann. Im Segment der Führungsausbildung, das für die Wahrnehmung von Funktionen in den Ortsfeuerwehren entscheidend ist, ist die Anzahl der Lehrgänge von 134 (2012) über 138 (2013) und 145 (2014) auf geplant 158 (2015) gestiegen.

31. Abgeordnete Thomas Adasch (CDU) und Jörg Bode (FDP)

Kommt ein Uni-Campus der Leuphana nach Celle?

Die *Cellesche Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 10. Januar 2015, die „Celler Hochschulträume“ könnten „in absehbarer Zeit Realität werden“. Hintergrund ist eine beabsichtigte Kooperation der Stadt Celle mit der Leuphana über Studienmöglichkeiten im Bereich der berufsbegleitenden Ausbildung. Beide Partner streben hier ein Projekt an, das im Wesentlichen durch EU-Förderung finanziert werden soll. Die *Cellesche Zeitung* berichtet weiter: „Das Land hat dem Vorhaben bereits formal zugestimmt“.

Allerdings hat die Landesregierung am 30. August 2013 gegenüber dem Landtag erklärt (Drucksache 17/500): „Angesichts der differenzierten niedersächsischen Hochschullandschaft, der begrenzten finanziellen Mittel für den Hochschulsektor, aber insbesondere hinsichtlich der längerfristigen demografischen Entwicklung und des Erfordernisses, die bestehenden Standorte zu festigen und ihre ‚Stärken zu stärken‘, um ihre Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Raum zu gewährleisten, werden Planungen für neue Hochschulstandorte aus Sicht der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll erachtet. (...) Die Landesregierung geht davon aus, dass an bestehenden Hochschulstandorten bereits vorhandene Infrastruktur für den Wissenschaftsbetrieb optimaler genutzt, kostengünstiger erweitert und der temporär erhöhten Nachfrage angepasst werden kann, als dies bei der Neugründung eines Hochschulstandortes der Fall wäre.“

Auch ein Sprecher der Leuphana wollte laut Bericht des NDR einen Campus am Standort Celle nicht bestätigen. Die Presseberichte über eine Zustimmung der Landes zu dem Vorhaben basieren auf Aussagen des Oberbürgermeisters Mende, des SPD-Landtagsabgeordneten Maximilian Schmidt (SPD) und den beschlossenen regionalen Handlungsempfehlungen, die im Rahmen der Programmaufstellung der laufenden EU-Förderperiode aufgestellt worden sind.

In den Handlungsempfehlungen heißt es: „Darüber hinaus stehen neue Kooperationen und Projekte mit Hochschulen zur Weiterentwicklung des ‚dualen Studiums‘ auf der Agenda“.

Im Redenmanuskript von Oberbürgermeister Mende zum Bürgerempfang findet sich folgende Passage: „Das mit Ihnen, mit der Bürgerschaft in einem Leitbildprozess schon vor über zehn Jahren erarbeitete wichtige Ziel, den Bildungs- und Hochschulstandort Celle auszubauen, ist noch immer sowohl eines meiner zentralen Anliegen als auch das von Rat und Verwaltung.“

Nun habe ich zum ersten Mal die Hoffnung, dass meine Bemühungen, dass wir bei dem dicken Brett, was wir da zu bohren haben und welches ja schon von vielen gemeinsam angekratzt wurde, vielleicht dann doch endlich die richtige Stelle gefunden haben. Nämlich die Stelle, an der wir erfolgreich bohren können. Dass es vielleicht dann doch konkret werden könnte für eine Uni-Außenstelle in Celle. Mit der Landesbeauftragten für die regionale Entwicklung Lüneburg, Jutta Schiecke, und unter Beteiligung der Landkreise und großen selbstständigen Städte Lüneburg und Celle ist in den letzten Monaten ein Papier mit dem Titel ‚Regionale Handlungsstrategie Lüneburg‘ entstanden, das vom Landeskabinett am 15. Dezember 2014 gebilligt wurde. Darin wird unser Vorhaben ausdrücklich begrüßt, mit der Leuphana Universität Lüneburg im Bereich der dualen Ausbildung zu kooperieren.“

Der SPD-Landtagsabgeordnete Maximilian Schmidt erklärt bei *celleheute.de* am 9. Januar 2015: „Die Landesregierung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, auch die Ansiedlung eines Hochschul-Ablegers in Celle zu unterstützen - hierzu laufen seit geraumer Zeit Gespräche. Bereits im Herbst

des vergangenen Jahres war ich zusammen mit Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende in der Niedersächsischen Staatskanzlei vorstellig, um mögliche Optionen auszuloten.“

Da aus diesen unterschiedlichen Berichten und Erklärungen nicht deutlich wird, was tatsächlich umgesetzt werden soll, fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das von der Stadt Celle mit der Leuphana geplante Vorhaben einer Uni-Außenstelle in der Stadt Celle?
2. Welchen Umfang und welche Qualität wird aus Sicht der Landesregierung der neue Universitätsstandort Celle der Leuphana, insbesondere in Bezug auf hauptamtliche Mitarbeiter in Celle, Studiengänge, Anzahl der Studienplätze in Celle, jährliche Präsenztage in Celle, Raumbedarf in Celle, haben, und mit welchen Kosten ist hierfür zu rechnen?
3. Vor dem Hintergrund der Unklarheiten und ausstehenden Genehmigungen durch die EU-Kommission für die laufende Förderperiode: Wann kann die Stadt Celle mit Genehmigungen von Fördermitteln aus den EU-Strukturfonds, Bundesmitteln bzw. Landesmitteln für das Vorhaben rechnen, und hat das Land diese Fördermittel bereits abgesichert?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die niedersächsische Hochschullandschaft weist einen hohen Differenzierungsgrad auf und ist über verschiedene Standorte verteilt, deren jeweilige Profile und Schwerpunkte mit erheblichen finanziellen Ressourcen und auf Grundlage eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen Landeshochschulplanung und Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule gestärkt werden. Die auf Basis des Hochschulentwicklungsvertrages Ende vergangenen Jahres mit den Hochschulen geschlossenen Zielvereinbarungen umfassen einen Zeitraum bis zum Jahr 2018. Sie tragen sowohl dem Anliegen der Landesregierung Rechnung, Bildungspotenziale prioritär zu fördern und weiter zu entwickeln, als auch dem Ziel, sich angesichts begrenzter staatlicher Mittel auf bestehende Strukturen zu fokussieren und deren Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Raum zu gewährleisten. Die Landesregierung geht nach wie vor davon aus, dass es gegenüber der Neugründung eines Hochschulstandortes - insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels - geboten ist, bereits vorhandene Standorte und Kompetenzen für den Wissenschaftsbetrieb zu nutzen und gegebenenfalls bedarfsgerechte Konzepte eines „blended learning“ mit Kombination von Fern- und Präsenzlehre einzusetzen.

Zu 1 und 2:

Es wird auf die in der Vorbemerkung skizzierten Grundsätze der Landeshochschulplanung verwiesen. Diese gelten auch für mögliche neue Kooperationen und Projekte zur Weiterentwicklung von dualen Studiengängen, die in der „Regionalen Handlungsstrategie 2014 bis 2020 für das Übergangsgebiet Lüneburg“ erwähnt werden.

Zu 3:

Die Richtlinienaufstellungsverfahren für die neue EU-Förderperiode sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

32. Abgeordnete Annette Schwarz, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer und Reinhold Hilbers (CDU)

Wann bringt die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes in den Landtag ein?

Am 1. Juli 2014 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes zur Verbandsbeteiligung freigegeben und gemäß Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung den Landtag unterrichtet.

Wir fragen die Landesregierung:

Wann bringt die Landesregierung den Gesetzentwurf in den Landtag ein?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Mit dem Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ältere auf Hilfe und Betreuung angewiesene Menschen solange wie möglich selbstbestimmt leben und auch gemeinschaftlich wohnen können, auch sofern sie an demenziellen Erkrankungen leiden. Im Interesse der Stärkung der ambulanten Pflege soll die Gründung alternativer Wohnformen erleichtert und gesichert und damit der Entwicklung von Alternativen zur klassischen stationären Versorgung in Heimen Raum gegeben werden.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde 36 Verbänden und Organisationen Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des NHeimG Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Frage namens der Landesregierung wie folgt:

Ziel ist es, im Frühjahr 2015 das Kabinett mit dem Gesetzentwurf zu befassen und anschließend in das parlamentarische Verfahren einzutreten.

33. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Tatsächlicher Bedarf an Förderschullehrerstunden

Förderschulen in Niedersachsen beklagen schon seit geraumer Zeit einen Mangel an Sonderpädagogen und haben bereits seit Längerem auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen beschäftigt. Dieser Einsatz erstreckt sich nicht nur auf den Unterricht in der Förderschule selbst, sondern auch auf den Einsatz an allgemeinen Schulen im Zusammenhang mit den bewilligten sonderpädagogischen Zusatzbedarfen (siehe beispielsweise Ziffern 4 und 5.10 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“).

Die eingesetzten Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen machen zweifelsohne eine hervorragende Arbeit, dennoch wäre es nach Auffassung von Beobachtern wünschenswert, in den Förderschulen und in den allgemeinbildenden Schulen - insbesondere vor dem Hintergrund des Ausbaus der Inklusion - Sonderpädagogen einzusetzen. Bereits im vergangenen September- und Oktoberplenarium hatten die oben genannten Abgeordneten bezüglich der Differenz zwischen dem Soll der sonderpädagogischen Stunden (Summe aus Soll-UV an den Förderschulen und den Zusatzbedarfen der allgemeinbildenden Schulen) und den im niedersächsischen Schuldienst beschäftigten Sonderpädagogen (Summe aus den Stundenverpflichtungen aller Sonderpädagogen mit Unterrichtseinsatz abzüglich Anrechnungs- und Entlastungsstunden bzw. weiterer Freistellungen und Abordnungen für außerunterrichtliche Tätigkeiten) gefragt. Nach den bisherigen Antworten ergeben sich weitere Nachfragen zum letzten Statistikzeitpunkt.

In der Kultusausschusssitzung am 12. Dezember 2014 erklärte der Vertreter der Landesregierung, dass die letzten statistischen Erhebungen abgeschlossen seien und die Zahlen zum aktuellen Schuljahr nun vorliegen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Wochenstunden sind den allgemeinbildenden Schulen für sonderpädagogische Zusatzbedarfe (bitte nach Zusatzbedarfen aufgeschlüsselt und als Summe) bewilligt, und wie viele dieser Lehrerwochenstunden wurden tatsächlich durch Abordnungen an die allgemeinen Schulen zum letzten Statistikdatum verzeichnet?
2. Wie viele Sollstunden pro Woche ergeben sich zum letzten Statistikdatum für die öffentlichen Förderschulen (Grund- und Zusatzbedarf), und wie hoch sind die Iststunden nach der Statistik?
3. Wie hoch ist die Summe der zu unterrichtenden Lehrerwochenstunden der im niedersächsischen Schuldienst beschäftigten Sonderpädagogen abzüglich der Stunden, die nicht für Unterricht aufgewendet werden (beispielsweise Anrechnungs- und Entlastungsstunden, Freistellungen und Abordnungen für außerunterrichtliche Tätigkeiten)?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen erfolgte zum Stichtag 22.09.2014. Die erhobenen Daten wurden sodann geprüft; seit Mitte Dezember 2014 erfolgen umfangreiche Auswertungen. Inzwischen wurden mehrere Kleine Anfragen zu statistischen Unterrichtsversorgungswerten beantwortet und dem Landtag übermittelt.

Die zum o. g. Stichtag erreichte landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung von 101 % entspricht genau dem Planungswert. Schon bei einer Unterrichtsversorgung von 100 % sind die benötigten Lehrer-Soll-Stunden einschließlich aller Zusatzbedarfe auf Landesebene rechnerisch abgedeckt. Der aktuell erreichte Versorgungswert liegt mit 101 % deutlich darüber. Damit werden landesweit alle Lehrer-Soll-Stunden mit Lehrer-Ist-Stunden abgedeckt. Es sei hierbei betont, dass es sich um einen durchschnittlichen Wert handelt. Dies bedeutet, dass einige Schulen genau den Landeswert erreichen, jedoch liegt die rechnerische Unterrichtsversorgung einzelner Schulen oberhalb oder unterhalb dieses Durchschnittswertes.

Im Übrigen sei deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung auch nach der Stichtagserhebung erfolgen, etwa durch Einstellungen, Abordnungen, Versetzungen und durch den Einsatz von Vertretungslehrkräften bei kurzfristigen Ausfällen. Derartige Maßnahmen erfolgen nachträglich auf der Grundlage von besonderen Bedarfsmeldungen der Schulen und der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

Die erneute Nachfrage bezüglich des „Tatsächlichen Bedarfs an Förderschullehrerstunden“ zum Statistikzeitpunkt 22.09.2014 beantworte ich namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Aufschlüsselung der sonderpädagogischen Zusatzbedarfe (ZB) an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.09.2014 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

ZB-Schl.	Zusatzbedarf in Textform	ZB in Std
141	Integrationsklassen - Förderung geistige Entw. - SJG 3 und 4 sowie 7 bis 10	2 234,0
142	Integrationsklassen - Förderung Lernen - SJG 3 und 4	515,0
143	Integrationsklassen - Förderung Lernen - SJG 7 bis 10	4 611,0
151	Sonderpäd. Förderung Sprache - SJG 7 bis 10	583,5
152	Sonderpäd. Förderung emot. u. soz. Entw. - SJG 3 und 4	1 190,5
153	Sonderpäd. Förderung emot. u. soz. Entw. - SJG 7 bis 10	2 280,5
154	Sonderpäd. Förderung Hören - SJG 3 und 4	872,0
155	Sonderpäd. Förderung Hören - SJG 7 bis 10	891,5
156	Sonderpäd. Förderung Sehen - SJG 3 und 4	232,0
157	Sonderpäd. Förderung Sehen - SJG 7 bis 10	237,0
158	Sonderpäd. Förderung körp. u. mot. Entw. - SJG 3 und 4	743,0
159	Sonderpäd. Förderung körp. u. mot. Entw. - SJG 7 bis 10	850,0
401	Std. für Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	424,0
402	Std. für Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten	492,0
403	Std. für Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „ES“	958,5
410	Förderung Lernen - SJG 5 und 6	7 626,0
411	Förderung Sprache - SJG 5 und 6	1 077,0
412	Förderung Emot. u. soz. Entw. - SJG 5 und 6	3 136,0
413	Förderung Hören - SJG 1 und 2	573,0
414	Förderung Hören - SJG 5 und 6	864,5
415	Förderung Sehen - SJG 1 und 2	261,0
416	Förderung Sehen - SJG 5 und 6	252,0
417	Förderung Körp. u. mot. Entw. - SJG 1 und 2	1 026,0
418	Förderung Körp. u. mot. Entw. - SJG 5 und 6	716,0
419	Förderung Geistige Entwicklung - SJG 1 und 2 sowie 5 und 6	3 770,0
450	Sonderpädagogische Grundversorgung	23 026,0
Insgesamt		59 442,0

Zum Stichtag 22.09.2014 sind insgesamt rund 41 760 Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik (ohne Referendarinnen und Referendare) oder von Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulgliederung Förderschule) als Lehrer-Ist-Stunden vorhanden.

Zu 2:

An öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Schulform Förderschule stehen zum Stichtag 22.09.2014 insgesamt rund 88 040 Soll-Stunden, davon rund 78 260 Stunden im Grundbedarf und rund 9 780 Stunden Zusatzbedarfe, einem Umfang von rund 84 120 Lehrer-Ist-Stunden gegenüber.

Zu 3:

Zum Stichtag 22.09.2014 sind an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen insgesamt rund 112 360 Lehrer-Ist-Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik (ohne Referendarinnen und Referendare) oder von Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik vorhanden.

34. Abgeordnete Gabriela König, Horst Kortlang, Jörg Bode und Dr. Gero Hocker (FDP)

Chefsache Standortmarketing - Wann kommt das versprochene Konzept?

Die Landesregierung hat kurz nach der Wahl die Außenwirtschaftsförderung und das Standortmarketing zur Chefsache von Minister Lies erklärt. Die bestehenden Strukturen wurden zerschlagen, Verträge zum 31. Dezember 2013 gekündigt und ein Referat „Standortmarketing“ im MW gegründet. Seit dem Sommer 2013 arbeitet ein Team aus der Staatskanzlei und dem Wirtschaftsministerium an einer Standortkampagne, die sich mit Texten, Farben und Layout auseinandersetzt. Die HAZ (Ausgabe vom 9. Januar 2015) führt zum Sinn einer Standortkampagne Folgendes aus: „Das Land müsse national und international als Standort in den Köpfen potenzieller Investoren verankert bleiben. Auch die Exportwirtschaft profitiere davon, wenn das Land Niedersachsen mit Merkmalen wie Qualität und Innovation positiv besetzt sei“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung beim Standortmarketing für die 17. Legislaturperiode?
2. Was bedeutet es mit Bezug auf Qualität, Zeitfaktor und Mittelausstattung, wenn die Landesregierung wichtige Bestandteile der Wirtschaftsförderung zur Chefsache erklärt?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Exportwirtschaft davon profitiert, wenn „das Land Niedersachsen mit Merkmalen wie Qualität und Innovation positiv besetzt“ ist?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Innovationskampagne des Landes „Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken“, die Niedersachsen als innovatives und technologisch kompetentes Land mit dieser Imagekampagne bekannt gemacht hat, ist nach sechs Jahren Laufzeit zum 31.12.2013 zum Abschluss gebracht worden.

Sowohl die Aufgabe des Standortmarketings als auch die Aufgaben Ansiedlung und Außenwirtschaft werden seit dem 01.01.2014 durch das Wirtschaftsministerium in einem neuen Referat 25 „Außenwirtschaft, Ansiedlung und Marketing“ wahrgenommen. In diesen drei Bereichen soll eine neue Akzentuierung erfolgen. Hierzu sollen die vielfältigen Stärken des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen in den Mittelpunkt gestellt und damit ein positives Image des Wirtschaftsstandorts Niedersachsens vermittelt werden.

Die wirtschaftliche Stärke eines Wirtschaftsstandorts hängt von vielen Faktoren ab. Die Bildungs- und Wissenschaftsangebote, die Wirtschaftsfördermöglichkeiten, die Infrastruktur und das Fachkräfteangebot sind dabei u. a. entscheidende Aspekte für Unternehmen.

Die Konkurrenz um die Standortentscheidung von Unternehmen und die Gewinnung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen hat sich in den letzten Jahren verschärft, da eine ganze

Reihe von innerdeutschen Regionen gute Standortbedingungen für verschiedenste Branchen bieten und im Wettbewerb stehen.

Als weitere Konkurrenten treten europäische Regionen an, die für viele Unternehmen als Standorte gleichermaßen in Betracht kommen. Eine Bindung an eine bestimmte Region oder den Firmensitz ist nur noch in wenigen Branchen zwingend, technische und logistische Möglichkeiten eröffnen verschiedenste Standortvarianten. Die Unternehmen sind folglich in ihrer Standortwahl freier geworden und damit auch ansprechbarer für die Vorzüge bestimmter Standorte.

Es ist daher erforderlich und Ziel der geplanten wirtschaftsbezogenen Kampagne, dass Niedersachsen mit seinen wirtschaftliche Stärken und Vorzügen als der Standort in den Blick von Entscheidungsträgern gelangt und sich damit auch attraktiv für Fachkräfte und Studierende und Auszubildende darstellt. Dieses Profil muss herausgearbeitet und kommuniziert werden, die vorhandenen Stärken müssen benannt und bekannt werden.

Die Grundlagen für die Entwicklung eines wirtschaftsbezogenen Standortmarketings sind u. a. im Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages festgelegt: „Niedersachsen ist ein Wirtschaftsstandort mit vielen Stärken. Die rot-grüne Koalition setzt auf eine neue, mit den Regionen abgestimmte aktive Wirtschafts- und Strukturpolitik. Sie will die Weichen für ein innovationsorientiertes, ökologisch und sozial nachhaltiges Wachstum stellen. (...) Die rot-grüne Koalition wird die ‚Europa-2020-Strategie‘ im Bereich der Wirtschaftspolitik auch für einen niedersächsischen Weg bei der Förderung von Zukunftsfeldern wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Gesundheitswirtschaft nutzen. (...) Die rot-grüne Regierung orientiert sich am Leitbild der Guten Arbeit.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Ja.

35. Abgeordnete Gabriela König, Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Welche landeseigenen Untersuchungen liegen der Machbarkeitsstudie für die Ertüchtigung der Amerika-Linie zugrunde?

Am 13. Februar 2014 hob das MW in einer Presseinformation (http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5459&article_id=121924&psmand=18) die Bedeutung der Amerika-Linie für die Anbindung der norddeutschen Häfen hervor. Minister Lies freute sich über die Machbarkeitsstudie der Bahn, die die eingleisige Ertüchtigung der Amerika-Linie zwischen Uelzen und Langwedel bei einer maximalen Geschwindigkeit bis 120 km/h untersucht hat (http://www.deutschebahn.com/de/konzern/bauen_bahn/aus_und_neubauprojekte/bremen_hamburg_hannover.html).

„Gerade bei der Amerika-Linie, die als Trasse ja bereits vorhanden ist, ist ein zügiger Ausbau, der schon eine spürbare Entlastung im Güterverkehr bringen würde, möglich. Ich mache auch keinen Hehl daraus, dass ich die Y-Trasse oder eine der Alternativen in erster Linie als Trasse für den Güterfernverkehr sehe und für erforderlich halte“, wird Minister Lies zitiert. Niedersachsen hat das Erfordernis des Ausbaus der Amerika-Linie für den Güterverkehr von den niedersächsischen Seehäfen als Alternativbetrachtung mit eigenen Untersuchungen untermauert.

Die Bahn sieht für die Strecke 1960 Uelzen–Langwedel den zweigleisigen Ausbau, Gleisabstand 4,00 m, Entwurfsgeschwindigkeit 160 km/h und einer Achslast von 25 t (http://www.deutschebahn.com/file/7041796/data/erlaeuterungsbericht_variantenuntersuchung_y.pdf) vor. Derzeit wird mit Bezug auf die Amerika-Linie also von ein- und/oder zweigleisigem Ausbau (siehe z. B. Koaliti-

onsvereinbarung Seite 62) und Geschwindigkeiten von derzeit 80 km/h über 100 km/h (Minister Lies im *Weser Kurier* vom 5. Dezember 2014), 120 km/h bis 160 km/h Streckengeschwindigkeit berichtet und untersucht. In diesem Zusammenhang variieren auch die Ausbaurkosten für die Amerika-Linie zwischen 200 Millionen Euro und 1 350 Millionen Euro.

Die „Salzwedeler Vereinbarung“ propagiert die elektrifizierte Zweigleisigkeit bei Geschwindigkeiten von 120 bis 160 km/h.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche landeseigenen Untersuchungen liegen mit welcher Variantenuntersuchung mit Bezug auf Anzahl der Gleise, Gleisabstand, Entwurfsgeschwindigkeit und Achslast vor?
2. Welche Ausbauvariante ist zu welchem Preis nach Meinung der Landesregierung für die Amerika-Linie für die Güterverkehrsabwicklung für die niedersächsischen Seehäfen erforderlich?
3. Welche Ausbauvariante der Teilstrecke Uelzen–Langwedel erreicht welchen Wert im Nutzen-Kosten-Verhältnis?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die sogenannte Amerika-Linie zwischen Langwedel und Uelzen ist Gegenstand der Bedarfsplanüberprüfung im Jahr 2010. Sie steht der Landesregierung so zur Verfügung, wie sie vom Bund im Internet veröffentlicht ist. Des Weiteren liegt die Machbarkeitsstudie der Deutschen Bahn zu den vom Bund definierten Alternativen zur Y-Trasse vor, welche von der DB ebenfalls im Internet veröffentlicht ist. Aufgrund der eklatant großen Kostenunterschiede dieser beiden Untersuchungen hat das Land Ende vorletzten Jahres zusätzlich eine kurzfristig zu erstellende Expertise beauftragt. Diese Untersuchung zeigt auf, welche Annahmen und Randbedingungen zu nicht erforderlichen Kostensprüngen führen. Mit Bund und DB wurde vereinbart, dass die niedersächsische Untersuchung Eingang in die weitere Variantenbetrachtung erhält.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die benannte landeseigene Untersuchung geht von einer Eingleisigkeit mit ausreichender Möglichkeit für Begegnungsverkehre aus. Im Bereich der Begegnungsbahnhöfe bzw. -abschnitte wird ein Gleismittenabstand von 4,0 m berücksichtigt. Zur Vermeidung von Kostensprüngen wurde eine maximale Streckengeschwindigkeit von 100 km/h zugrunde gelegt. Die Achslasten wurden entsprechend heutigem Standard mit 22,5 t (Streckenklasse D4) angesetzt.

Zu 2:

Die Amerika-Linie ist als Ganzes oder auch in Abschnitten Bestandteil sowohl der Y-Trasse wie auch der vom Bund betrachteten Alternativen. Sie wird daher auch Gegenstand des Dialogforums Schiene Nord sein. Das Interesse des Landes sind ein bedarfsgerechter Kapazitätsausbau und die Elektrifizierung. Zur Erreichung einer wirtschaftlichen Ausbauvariante wurde auf dem Bahngipfel im Dezember 2014 zwischen DB und Land verabredet, im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine entsprechende Lösung zu erarbeiten.

Zu 3:

Aktuelle Nutzen-Kosten-Bewertungen werden im Rahmen der BVWP-Aufstellung erstellt und liegen noch nicht vor.

36. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Horst Kortlang, Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Wird schwerstkranken jungen Cannabisabhängigen die stationäre Behandlung in suchtmmedizinischen Krankenhausabteilungen und Kliniken erschwert?

Experten schätzen die Zunahme der schwerstkranken Cannabisabhängigen, die frühzeitig mit dem Konsum beginnen und damit einen Teil ihrer geistigen und sozialen Entwicklung nicht durchlaufen, als gravierend ein.

Suchtmedizinische Krankenhausabteilungen und Kliniken werden zunehmend mit diesen jungen Patientinnen und Patienten konfrontiert, die einem ambulanten Entzug aufgrund verschiedener Voraussetzungen nicht gewachsen sind und deshalb eine stationäre Krankenhausbehandlung benötigen. Als Voraussetzungen gelten beispielsweise der Vorrang des Substanzkonsums vor anderen Interessen und Verpflichtungen, Entzugssymptome, Kontrollverlust und ein bestehender Zwang, Cannabis zu konsumieren. Auch zeigt sich aufgrund eines schwankenden THC-Gehaltes von Cannabis eine starke und früher eintretende Abhängigkeit. Suchtmediziner sprechen sich auch für eine stationäre Behandlung aus, da erst nach einem qualifizierten Entzug Weiterbehandlungsmöglichkeiten herangezogen werden können.

Bezüglich der Übernahme von Behandlungskosten bei Cannabisabhängigen, bei denen eine stationäre Behandlung geboten ist, zeigen manche Krankenkassen jedoch eine große Zurückhaltung. Versorgungskliniken berichten, dass die Kosten für die stationäre Behandlung von Cannabisabhängigen von Krankenkassen teilweise oder vollständig nicht übernommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich Cannabisabhängige auf stationäre und ambulante Behandlungen (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)?
2. Wie viele Tage waren Cannabisabhängige mit einem Alter von unter 20 Jahren durchschnittlich in stationärer Behandlung in schulmedizinischen bzw. suchtmmedizinischen Krankenhausabteilungen und Kliniken (bitte aufgeschlüsselt nach den letzten fünf Jahren)?
3. Welche Kriterien gelten für die Krankenkassen für die Finanzierung einer stationären Krankenhausbehandlung von Cannabisabhängigen unter 20 Jahren in Niedersachsen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Cannabis ist international und in Deutschland nach wie vor die mit Abstand am häufigsten konsumierte illegale Droge. Etwa ein knappes Viertel der Bevölkerung hat Erfahrungen mit dem Gebrauch von Cannabis. Dabei handelt es sich überwiegend um Menschen, die Cannabis einmalig probieren oder gelegentlich gebrauchen.

Die gesundheitlichen Risiken des Cannabiskonsums sind wesentlich höher als noch in den 1990er-Jahren angenommen. Neben akuten Effekten wie Einschränkungen der psychischen und physischen Fähigkeiten sind chronische Beeinträchtigungen an der Lungenatmung, Einflussnahme auf die Immunabwehr und die Reproduktionsfähigkeit wissenschaftlich nachgewiesen. Der starke und dauerhafte Konsum von Cannabis kann bei bestimmten Menschen den Ausbruch von Psychosen begünstigen.

Cannabis kann abhängig machen. Außerdem wird ein Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und späterer Affinität zu anderen Drogen gesehen. Insbesondere ist ein erhöhtes Risiko für den Konsum weiterer illegaler Drogen bei frühem Konsum durch Jugendliche gegeben.

Die Wirkungen von Cannabinoiden auf den Organismus sind sehr vielschichtig. Zu den bekannten gut erforschten akuten Effekten des Cannabiskonsums gehören u. a. Euphorie, Wahrnehmungsveränderungen, Störungen des Zeitgefühls, Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeit, der Reaktionszeit, der motorischen Fertigkeiten und des Kurzzeitgedächtnisses. Der aktuelle Forschungsstand geht weiterhin von irreversiblen Effekten bei chronischem Langzeitkonsum von Cannabis aus.

Hierzu zählen die Entwicklung einer Abhängigkeit und die Begünstigung weiteren Drogenkonsums sowie dauerhafte kognitive Beeinträchtigungen und ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von schizophrenen Psychosen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt zu diesem Thema Folgendes aus: Erfahrungen mit dem Konsum von Cannabis sind bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland weit verbreitet. Jeder zehnte Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren und jeder dritte junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren hat die illegale psychoaktive Substanz Cannabis zumindest schon einmal probiert. Bei vielen Konsumenten und Konsumentinnen bleibt es aber beim einmaligen, gelegentlichen oder nur episodischen Gebrauch, denn der Anteil derjenigen, die bezogen auf die letzten zwölf Monate oder auf die letzten 30 Tage Cannabis konsumieren, ist wesentlich geringer als der Anteil der Personen mit Konsumerfahrung im bisherigen Leben. Dennoch gibt es auch einen nennenswerten Anteil jugendlicher und junger Erwachsener, die in den letzten zwölf Monaten regelmäßig Cannabis genommen haben. In dieser Gruppe ist das Risiko für negative gesundheitliche oder psychosoziale Folgen durch den Cannabiskonsum höher als bei Personen, die Cannabis gar nicht, einmal oder einige wenige Male ausprobieren. Der Anteil der Gruppe regelmäßiger Cannabiskonsumtinnen und -konsumenten beträgt in Deutschland derzeit 0,9 % bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und 3,2 % bei 18- bis 25-jährigen Erwachsenen.

Vor dem Hintergrund früherer Studien sind die aktuellen Zahlen dennoch positiv zu bewerten. Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland ist in den letzten Jahren rückläufig. Nach einem deutlichen Anstieg in den 1990er-Jahren nimmt insbesondere die Lebensprävalenz, also der Anteil Jugendlicher und junger Erwachsener, die zumindest einmal im Leben Cannabis konsumiert haben, wieder ab.

Der Missbrauch von Cannabis ist aber weiterhin ein ernst zu nehmendes Problem. Dieses zeigt sich auch daran, dass in Deutschland wie in anderen Ländern die Zahl der Hilfesuchenden zugenommen hat, die wegen eines häufigen Cannabiskonsums Beratungsstellen der Suchthilfe aufsuchen und sich in eine Erstbehandlung begeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Zahl der stationären Krankenhausbehandlungen von Cannabisabhängigen (International Classification of Diseases ICD F12.2) aufgeschlüsselt nach Altersgruppen in Niedersachsen stellt sich wie folgt dar:

Alter	Fälle				
	2009	2010	2011	2012	2013
13					1
14				2	1
15	1		1	1	3
16	3	5	7	5	7
17	6	14	10	13	14
18	15	19	14	26	29
19	16	23	43	35	43
20	29	25	26	28	44
21	14	30	38	30	32
22	13	25	32	26	32
23	10	20	22	21	27
24	14	22	17	31	22
25	15	10	17	19	23
26	10	7	17	15	21
27	5	12	9	22	25
28	3	13	12	15	17
29	1	8	7	9	8
30	6	5	10	8	12
31	4	7	10	8	15
32	9	2	10	9	10
33	5	1	2	8	14

Alter	Fälle				
	2009	2010	2011	2012	2013
34	3	4	4	1	8
35	2	4	3	4	8
36	4		4	7	5
37	4	5	1	5	4
38	1	1	3	3	6
39	4	4	4	2	4
40		1	1	6	4
41	2	1			4
42	5	3		5	3
43	1	1	2	2	2
44		3	2	2	2
45	1	1	6	2	5
46	1	2	1	1	2
47	1	1		3	5
48	2		2	2	1
49	1				2
50	1	1	1		
51	1		2	2	2
52		1	2		1
53	1		1	1	1
54	1				1
56					1
57				1	
60				1	
61					1
63	1				
71		1			
Summe	216	282	343	381	472

Daten zur ambulanten vertragsärztlichen Behandlung aufgrund von Cannabiskonsum liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 2:

Die durchschnittliche Verweildauer von Cannabisabhängigen unter einem Lebensalter von 20 Jahren in Krankenhausabteilungen stellt sich für die letzten fünf Jahre wie folgt dar:

Alter	Verweildauer (Tage)				
	2009	2010	2011	2012	2013
13	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
14	0,0	0,0	0,0	3,0	2,0
15	9,0	0,0	1,0	70,0	8,3
16	10,3	19,8	19,6	15,4	10,4
17	14,7	8,5	13,7	18,2	10,5
18	9,9	11,4	11,5	11,7	19,5
19	11,4	10,4	15,6	10,1	14,3

Zu 3:

Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen für stationäre Behandlung im Krankenhaus entsteht nach § 39 Abs. 1 SGB V dann, wenn ein krankhafter Zustand vorliegt und das Behandlungsziel nicht durch ambulante oder teilstationäre Behandlung erreicht werden kann. Die Leistungen müssen dabei ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Aus diesen gesetzlichen Vorgaben folgt, dass aus dem Vorliegen einer Cannabisabhängigkeit nicht automatisch die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung ableitbar ist. Die entsprechende Prüfung und Entscheidung obliegt dem behandelnden Arzt anhand des konkreten Einzelfalls. Mögliche Indikatoren für eine Krankenhausbehand-

lungsbedürftigkeit können bei einer Cannabis-bezogenen Problematik u. a. eine somatische Komorbidität oder eine bedeutsame psychiatrische Komorbidität (z. B. affektive Störungen, polyvalente Sucht mit Konsum weiterer Substanzen, akute Intoxikationen) sein. Auch cannabisinduzierte Psychosen dürften in der Regel eine psychiatrische Krankenhausbehandlung erfordern. Sofern die zuständige Kasse nach Einholung eines entsprechenden Votums des Medizinischen Dienstes entgegen der Einschätzung des Krankenhauses die Notwendigkeit einer stationären Behandlung verneint, wird sie die Kostenübernahme verweigern. Darüber hinaus ist bei Rehabilitationsmaßnahmen, bei denen die Krankheitsbewältigung im Vordergrund steht, vorrangig der Rentenversicherungsträger zuständig.

37. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Gab es Informationsweiterleitungen aus dem niedersächsischen Behördenapparat im Fall Edathy?

Nach dem Auftritt von Sebastian Edathy vor der Bundespressekonferenz und vor dem nach ihm benannten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages haben sich neue Anhaltspunkte im Ablauf des Informationsflusses während des Ermittlungsverfahrens ergeben.

Am 15. Oktober 2013 erging eine Mitteilung durch das BKA an die 16 LKAs der Bundesländer. Die Weiterleitung von Informationen an die jeweils zuständigen Polizeidirektionen in Niedersachsen erfolgte am gleichen Tag durch das LKA. Sebastian Edathy (SPD) führt in seiner eidesstattlichen Versicherung aus, dass SPD-Abgeordnete des Deutschen Bundestages ihn bereits am 18. Oktober 2013 auf mögliche Problemlagen angesprochen hätten. Bekannt ist auch, dass der Bundesvorsitzende der SPD, Sigmar Gabriel, Mitte Oktober vom damaligen Bundesinnenminister über Ermittlungen gegen Sebastian Edathy informiert worden ist. Zeitnah wurden Frank-Walter Steinmeier (SPD) und Thomas Oppermann (SPD) von Sigmar Gabriel (SPD) über diesen Sachverhalt ins Vertrauen gezogen. Mitte Oktober soll auch MdB Michael Hartmann (SPD) auf einer sicherheitspolitischen Tagung vom Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy erfahren haben. Am 21. Oktober 2013 erhielt die Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Mitteilung bezüglich des vom BKA bearbeiteten Verfahrens gegen den Beschuldigten Sebastian Edathy.

Ab dem 23. Oktober 2013 haben die vierwöchigen Koalitionsverhandlungen zwischen der SPD und der Union auf Bundesebene unter Beteiligung von Stefan Weil (SPD-Landesvorsitzender Niedersachsen), Boris Pistorius und Olaf Lies begonnen. Am 31. Oktober unterrichtete dann die Generalstaatsanwaltschaft Celle die Oberstaatsanwaltschaft Hannover. Ende Oktober 2013 telefonierten Thomas Oppermann und BKA-Präsident Jörg Ziercke (SPD), um sich über den Ermittlungsstand im Fall Edathy auszutauschen. Am 8. November 2013 sprachen Thomas Oppermann und Sebastian Edathy über die „Karrierewünsche“ von Sebastian Edathy. Am 15. November 2013 hat Michael Hartmann Sebastian Edathy auf Ermittlungen gegen ihn aufmerksam gemacht. Die Erkenntnisse habe er aus „Sicherheitskreisen“, führte er aus, und Frank-Walter Steinmeier und Thomas Oppermann seien ebenfalls in Kenntnis dieser Sachlage. Jörg Ziercke soll laut der eidesstaatlichen Versicherung von Sebastian Edathy die Informationsquelle für Michael Hartmann gewesen sein. Zum Jahreswechsel 2013/2014 teilte Michael Hartmann Sebastian Edathy mit, dass seine Akte von der Generalstaatsanwaltschaft Celle zur Staatsanwaltschaft Hannover übermittelt worden sei. Am 25. Januar 2014 wurde Michael Hartmann dann durch den Büroleiter von Thomas Oppermann auf die Causa Edathy angesprochen. Sebastian Edathy führte im Untersuchungsausschuss dazu Folgendes aus: Ende Januar habe ihm (Edathy, Anmerkung der Fragesteller) Hartmann dann mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft Hannover sei „wohl gewillt, alle Register zu ziehen, also die Aufhebung seiner Abgeordnetenimmunität zu beantragen und Durchsuchungen vorzunehmen“ (http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/ua/kw51_pa_ua_edathy/345474).

Am 29. Januar 2014 wurde das Niedersächsische Justizministerium telefonisch über das Verfahren und die weitere Absicht der Generalstaatsanwaltschaft Celle unterrichtet. Am 10. Februar 2014 soll das LKA „erstmalig“ das zuständige Referat im Innenministerium unterrichtet haben. An diesem Tag erfolgten im Beisein der Presse auch Durchsuchungsmaßnahmen in Räumen von Sebastian Edathy. Bezüglich dieses Sachverhalts und weiterer Ungereimtheiten (z. B. geöffnete Briefe der Staatsanwaltschaft Hannover) im Fall Edathy sind weitere Ermittlungsverfahren anhängig.

Die Landesregierung führte ausweislich des Plenarprotokolls vom 27. Februar 2014 nachfolgende Chronologie der Kenntnisnahme der einzelnen Mitglieder der Landesregierung zur Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen gegen Sebastian Edathy auf:

- Innenminister Boris Pistorius (SPD): Mitte Oktober 2013, Quelle: Polizeipräsident Kruse,
- Ministerpräsident Stephan Weil (SPD): 9. und 10. Februar 2014, Quellen: Regierungssprecherin Anke Pörksen (SPD), Justizstaatssekretär Scheibel/CdS Dr. Jörg Mielke (SPD),
- Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (B90/Die Grünen): 29. Januar 2014, Quelle: Justizstaatssekretär Scheibel. Details am 10. Februar aus einem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle.

Sämtliche weiteren Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung haben erstmals in der Folge des 10. Februar 2014 von den Vorgängen, die zur Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy führten, aus Medienberichten erfahren. Herr Minister Wenzel hat von den Vorgängen erstmals aus der Presse erfahren. Herr Minister Schneider hat - aus der Erinnerung heraus - von dem Vorgang erstmals am 11. Februar aus den Medien erfahren. Frau Ministerin Rundt hat - aus der Erinnerung heraus - von den Vorgängen erstmals am 10. oder 11. Februar aus der Presse erfahren. Frau Ministerin Heinen-Kljajić hat von den Vorgängen erstmals mit Beginn der Berichterstattung in den öffentlichen Medien erfahren. Frau Ministerin Heiligenstadt hat - aus ihrer Erinnerung heraus - von den Vorgängen erstmals am 11. Februar aus der Presse erfahren. Herr Minister Lies hat von den Vorgängen erstmals am 11. Februar 2014 aus der Presse erfahren. Herr Minister Meyer hat von den Vorgängen erstmals am 11. Februar 2014 aus der Presse erfahren

Wir fragen die Landesregierung:

1. Bleibt sie vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Chronologie zu Gesprächen und zum Informationsfluss in Richtung Spitzenpolitiker der SPD (seit Mitte Oktober 2013), der eingeleiteten Ermittlungsverfahren, der ab dem 23. Oktober 2013 begonnenen vierwöchigen Koalitionsverhandlungen in Berlin unter Beteiligung des Ministerpräsidenten Weil und der Minister Lies und Pistorius dabei, dass die Regierungsmitglieder der SPD, mit Ausnahme des Innenministers, erst vage am 9. und konkreter am 10. und 11. Februar 2014 über die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy aus der Presse erfahren haben sollen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die eidesstattliche Aussage von Sebastian Edathy im Rahmen des 2. Untersuchungsausschusses im Bundestag, dass MdB Michael Hartmann (SPD) bereits Ende Januar 2014 - also fast zwei Wochen bevor die Räume von Edathy durchsucht worden sind - von der bevorstehenden Anordnung der Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft Hannover Kenntnis erlangt hat?
3. Welche rechtlichen Schritte und organisatorischen Folgen wird die Landesregierung aus dem Vorfall der Weitergabe von Informationen, beispielsweise auch des LKA-Abschlussberichtes an die Presse, bis hin zum Hauptbeschuldigten Sebastian Edathy ziehen?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Mündliche Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung bleibt bei ihrer Antwort. Insoweit wird auf die in dem Stenografischen Bericht der 30. Plenarsitzung vom 27. Februar 2014 zu TOP 13 (S. 2691 ff., 2706 ff.) protokollierten Angaben und die Antwort der Landesregierung vom 16.06.2014 (Drucksache 17/1642) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) „190 offene Fragen im Fall Edathy“ vom 12.05.2014 verwiesen.

Zu 2:

Sebastian Edathy ist Angeklagter in einem laufenden Strafverfahren und Zeuge in einem noch nicht abgeschlossenen Untersuchungsverfahren. Die Bewertung seiner Angaben obliegt dem Landgericht Verden und dem 2. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages.

Zu 3:

Beamtinnen und Beamte, aber auch Angestellte des öffentlichen Dienstes treffen aufgrund des Dienstverhältnisses in besonderem Maße Verschwiegenheitspflichten, deren Verletzung straf- oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. In sensiblen Verfahren wird der Kreis der beteiligten Personen dennoch seit jeher grundsätzlich so klein wie möglich gehalten. Sofern der Verdacht einer Indiskretion aufkommt, werden konsequent Ermittlungsverfahren eingeleitet und erforderlichenfalls auch disziplinarische Maßnahmen ergriffen. Soweit erforderlich, werden dazu auch dienstliche Erklärungen eingeholt.

Dies hat die Landesregierung auch im nachgefragten Fall getan. Dienstliche Erklärungen sind eingeholt worden. Darüber hinaus ist von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, das noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Die dienstlichen Erklärungen sind von der Staatsanwaltschaft beigezogen worden.

Etwaige weitere straf- und/oder dienstrechtliche Schritte sind vom Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abhängig.

38. Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Einführung einer Finanztransaktionssteuer?

Seit Jahren wird auf europäischer Ebene über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer verhandelt. Laut aktuellen Medienberichten konnte auch auf dem letzten Zusammentreffen der Finanzminister der EU keine weitergehende inhaltliche Einigung über die Ausgestaltung dieser Steuer erzielt werden. Dennoch soll an einem Einführungsdatum zu Beginn des nächsten Jahres festgehalten werden. Dabei hätte diese Steuererhöhung Auswirkungen auch auf die niedersächsischen Sparer. Das Deutsche Aktieninstitut hatte errechnet, dass Privatanleger und Sparer durch die neue Steuer jedes Jahr mit bis zu 3,6 Milliarden Euro belastet werden. Jeder Haushalt zahlt demnach jährlich zwischen 46 und 132 Euro.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Einführung einer Finanztransaktionssteuer?
2. Welche sind die strittigen Punkte im Rahmen der Verhandlungen zwischen den beteiligten EU-Ländern?
3. Welche Positionen bezieht diesbezüglich die Landesregierung?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Fragen beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Bundesrepublik Deutschland gehört bekanntlich zu den elf europäischen Staaten, die sich im Rahmen einer sogenannten Verstärkten Zusammenarbeit auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer verständigt haben.

Am 14.02.2013 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionsteuer (Finanztransaktionsteuer-Richtlinie) vor.

Am 06.05.2014 hatten sich die Finanzminister der Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Slowenien wegen der damaligen Regierungskrise), die im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit die Finanztransaktionsteuer einführen möchten, auf eine gemeinsame Erklärung geeinigt. Danach soll die Finanztransaktionsteuer stufenweise eingeführt werden, wobei jeder Schritt hin zu einer vollständigen Implementierung führen soll. Zunächst sollen Transaktionen von Aktien und einigen Derivaten erfasst werden. Dadurch soll den unterschiedlichen Gegebenheiten in den teilnehmenden Ländern Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass jeder weitere Schritt in Richtung einer umfassenden Finanztransaktionsteuer die wirtschaftlichen Auswirkungen (auch in nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten) berücksichtigt. Bis Ende 2014 sollten tragfähige Lösungen für die erste

Stufe gefunden werden; bis zum 01.01.2016 soll die erste Stufe in Kraft treten. Die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten, die im Rahmen eigener nationaler Regime weitere, nicht oder noch nicht von dieser Finanztransaktionsteuer in Verstärkter Zusammenarbeit erfasste Finanzprodukte besteuern, sind frei, diese Besteuerung auch nach Einführung einer Finanztransaktionsteuer in Verstärkter Zusammenarbeit aufrecht zu halten, ohne dass sie daran durch die Richtlinie gehindert würden.

Die konkrete Ausgestaltung der Finanztransaktionsteuer-Richtlinie unter Berücksichtigung der o. g. Erklärung der Finanzminister der Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit wird in der Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen“ (indirekte Besteuerung) unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten weiterhin intensiv diskutiert. Hieran ist für Deutschland allein das Bundesministerium der Finanzen beteiligt. Die Information der Länder erfolgt zeitlich versetzt.

Im Rahmen der Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) am 09.12.2014 wurde die Bedeutung der Finanztransaktionsteuer von der Kommission und Frankreich hervorgehoben. Frankreich erklärte im Namen der elf Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit, intensiv an dem Vorhaben weiterarbeiten zu wollen. Die Verhandlungen werden nun unter der Ratspräsidentschaft Lettlands (nicht Mitgliedstaat der Verstärkten Zusammenarbeit) fortgesetzt.

Voraussichtlich am 27.01.2015 wollen die Finanzminister der Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit zu einem weiteren Gespräch über die Finanztransaktionsteuer zusammenkommen.

Eine Prognose über den noch erforderlichen Zeitrahmen für die weiteren Verhandlungen ist derzeit nicht möglich. Das Bundesministerium der Finanzen geht davon aus, eine tatsächliche Steuererhebung könne nicht vor dem 01.01.2019 starten (Protokoll der 18. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode, S. 28 f. vom 24.09.2014). Dort führte PSts Dr. Meister (BMF) aus, wenn man im Jahr 2014 noch zu einer politischen Übereinkunft zum Thema Finanztransaktionsteuer für eine erste Stufe käme, könnte eine rechtliche Umsetzung dazu bis zum 01.01.2016 erfolgen. Dann sei es allerdings noch notwendig, dass man dies auch technisch und organisatorisch bei denen implementiere, die das als Steuerzahler leisten müssten. Dabei gehe man im Bundesministerium der Finanzen davon aus, dass dies frühestens ab 01.01.2019 vollziehbar wäre.

Zu 2:

Eine Verständigung der Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit über zentrale Fragen der Ausgestaltung der Finanztransaktionsteuer, u. a. sowohl hinsichtlich des Besteuerungsgegenstandes ([börsennotierte] Aktien, [bestimmte] Derivate) als auch der territorialen Reichweite des Besteuerungsprinzips (Ausgabe- oder Ansässigkeitsprinzip oder Kombinationen) und der Erforderlichkeit, des Umfangs und der Ausgestaltung diverser Ausnahmen konnte noch nicht herbeigeführt werden.

Erste Annäherungen bestehen in der Frage der Besteuerung von Aktien börsennotierter Unternehmen.

Wie kürzlich der Presse zu entnehmen war, ist Frankreich, das zunächst die Besteuerung nur des Aktienhandels und einiger weniger Derivate befürwortete, nunmehr zu einer Finanztransaktionsteuer mit „breitestmöglicher Bemessungsgrundlage“ bereit.

Zu 3:

Die Landesregierung verfolgt den Prozess der genauen Ausgestaltung weiterhin aufmerksam und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere, dass eine EU-weite Finanztransaktionssteuer eingeführt wird, die Bemessungsgrundlage möglichst breit ausgestaltet wird, private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen möglichst wenig belastet werden und negative Auswirkungen für die Altersversorgung, für Kleinanleger sowie für die Realwirtschaft vermieden werden.

Die Landesregierung geht weiter davon aus, dass die Bundesregierung Schwachstellen des Kommissionsvorschlags ausräumen kann und am Ende ein tragfähiges Regelwerk entstanden sein wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebungsprozesse auf EU-Ebene naturgemäß nicht allein von deutschen Interessen geprägt sind, sondern auf einem Kompromiss aus den Vorstellungen von Kommission, Parlament und Mitgliedstaaten beruhen. Die

sehr unterschiedliche Gestaltung der Finanztransaktionsteuer - und vergleichbarer Steuern - in den Ländern, die national bereits über derartige Steuern verfügen, bedeutet, dass eine Harmonisierung hohe Kompromissbereitschaft erfordert.

39. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Wie bewertet die Landesregierung die beschlossenen Fischfangmengen für 2015?

Am 15. Dezember 2014 haben die zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten die Fischfangmengen für die Nordsee und den Nordostatlantik beschlossen. Bei vielen Beständen beschlossen die Minister höhere Fangmengen, als von der EU-Kommission vorgeschlagen. Kürzungen gibt es beispielsweise bei Hering und Seelachs.

Umweltverbände kritisieren das Ergebnis als „Verrat am Geist der europäischen Fischereireform“. So sagte Karoline Schacht vom WWF: „Das Nachhaltigkeitsziel wurde über Bord geworfen. Mit diesem blamablen Verhandlungsergebnis legen die Minister das Messer ans Herz der Reform.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Von welchen Fischarten wurden im vergangenen Jahr welche Mengen in der Nordsee gefangen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die beschlossenen Fischfangmengen für 2015?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage von Umweltschützern, dass das Ergebnis „Verrat am Geist der europäischen Fischereireform“ sei?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für 2014 sind bislang nur vorläufige Zahlen verfügbar, die darüber hinaus neben der Nordsee auch die angrenzenden Gebiete wie den Ärmelkanal und das Skagerrak beinhalten:

Fischart	Fangmenge in Tonnen im Jahr 2014
Sprotte	133 955
Stöcker	100 506
Scholle	88 340
Muscheln	60 970
übrige Fischarten	42 847
Speisegarnelen	39 387
Seelachs	30 185
Schellfisch	27 462
Hering	21 444
Stintdorsch	21 385
Seezunge	20 016
Kabeljau	18 804
Krebse	14 852
Kaisergranat	14 302
Wittling	12 330
Seeteufel	6 895
Seehecht	4 483
Makrele	780
Schw. Heilbutt	680
Gesamtergebnis	659 626

Datenquelle: FIDES-Datenbank der EU-Kommission (Stand: 15.01.2015), ausgewertet durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Zu 2:

Seit mehr als zehn Jahren nimmt die Anzahl der nicht überfischten Fischbestände in den EU-Gewässern des Nordostatlantik mit Nord- und Ostsee beständig zu. Während im Jahr 2003 noch 94 % der bewerteten Fischbestände überfischte waren, ist der Anteil überfischter Bestände über 63 % im Jahr 2009 auf 41 % im Jahr 2012 gesunken. Gleichzeitig hat die Anzahl der Fischbestände, für die ausreichende Daten für eine Bewertung nach dem Prinzip des maximalen Dauerertrags (MSY - Maximum Sustainable Yield) vorliegen, in diesem Zeitraum von 34 auf 46 zugenommen.

Die Fangquoten für 2015 wurden auf Grundlage der wissenschaftlichen Empfehlungen und - soweit möglich - nach dem Prinzip des maximalen Dauerertrags festgelegt. Sie ermöglichen einen weiteren Aufbau der Fischbestände und verfolgen damit konsequent das Ziel, die Überfischung einzelner Bestände bis spätestens 2020 zu beenden. Gleichzeitig wurde bei der Quotenvergabe für 2015 Augenmaß bewiesen, um Existenz bedrohende Einschnitte vor allem für die Ostseefischer abzuwenden.

Zu 3:

Diese Einschätzung wird von der Landesregierung nicht geteilt.

40. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Christian Grascha, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Subventioniert die rot-grüne Landesregierung die Erdöl- und Gaskonzerne?

Das rot-grüne Kabinett hat auf Anregung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Dezember 2014 die Senkung der Förderabgabe auf Erdöl und eine Rückführung der Abgabe auf Naturgas von 37 auf 30 Prozent beschlossen. Schwefel bleibt, unter Mitwirkung von Minister Stefan Wenzel (Bündnis 90/Die Grünen), sogar ganz von der Förderabgabe befreit. Begründet wird die Abgabenreduzierung für die heimische Erdöl- und Erdgasindustrie mit einem Preisverfall beim internationalen Rohölpreis. Die rot-grüne Landesregierung rechnet infolge des Preisverfalls mit Auswirkungen, sowohl auf die Versorgungssicherheit als auch auf die optimale Nutzung der heimischen Energieressourcen.

Im Jahr 2011 war von Minister Stefan Wenzel, seinerzeit Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen, Folgendes zu vernehmen: „Mit der Subventionierung der Energiekonzerne durch den Verzicht auf die Förderabgabe, wenn Erkundungsbohrungen erfolglos bleiben oder wenn Schiefergas gefördert wird, betreibt die Landesregierung eine Politik, die weder Arbeitsplätze sichert oder schafft noch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes voranbringt. Sie ist deshalb umgehend zurückzunehmen.“ Er forderte die damalige Landesregierung auf, die „Subventionierung der Energiekonzerne durch Senkung der Förderabgabe (...) unverzüglich zu beenden“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches Verhältnis hat die rot-grüne Landesregierung zu den in Niedersachsen tätigen Energiekonzernen, die zur Abführung der Feldes- und Förderabgabe in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro herangezogen werden?
2. Stellt die Reduzierung der Förderabgabe für Öl- und Gasunternehmen unter einer rot-grünen Landesregierung keine Subventionierung der Energiekonzerne dar?
3. Hat es in diesem Zusammenhang weitere Änderungen an der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe gegeben?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesberggesetz (BBergG) für die Gewinnung heimischer Bodenschätze einen Abgabesatz von grundsätzlich 10 % des Marktwertes festgelegt. Gemäß § 32 Abs. 2 BBergG können die Länder in einer Rechtsverordnung für einen bestimmten Zeitraum einen abweichenden, d. h. höheren oder niedrigeren Förderabgabesatz als 10 % festsetzen (Spanne von 0 bis 40 %). Solche abweichenden Regelungen sind jedoch nur bei Vorliegen bestimmter, abschließend im Gesetz definierter Kriterien zulässig, u. a.:

- Anpassung an die bei Inkrafttreten des BBergG geltenden Regelungen,
- Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts,
- Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der gewinnenden Unternehmen,
- Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen,
- Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten,
- Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange.

Entsprechend den vorgenannten Kriterien hat die Landesregierung im Dezember 2014 u. a. über die Neufestsetzung der Abgabesätze für das in Niedersachsen gewonnene Erdöl und Erdgas entschieden. Diese Entscheidung berücksichtigt insbesondere den seit Juli 2014 festzustellenden Verfall der internationalen Rohölpreise, die inzwischen bei knapp unter 50 US-Dollar pro Barrel liegen und damit rund 50 % unter dem Durchschnittspreis des Jahres 2014. Mit einem Verzug von mehreren Monaten bestimmt dieser Wert teilweise auch den Wert des in Niedersachsen gewonnenen Erdgases. Trotz Reduzierung der Abgabesätze um sieben Prozentpunkte beim Erdgas und um einen Prozentpunkt beim Erdöl liegen die Abgabesätze mit 30 bzw. 18 % dennoch deutlich über dem vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelabgabesatz von 10 %.

Schwefel fällt als Nebenprodukt bei der Aufbereitung von schwefelwasserstoffhaltigem Erdgas an und ist seit 1992 von der Förderabgabe befreit. Hintergrund für die Befreiung war die schlechte Erlössituation auf dem Schwefelmarkt, die sich seither nicht nachhaltig verbessert hat.

Die in der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) zeitweise geregelten Begünstigungstatbestände für Explorationsbohrungen sowie die Erdgasförderung aus dem Muttergestein (z. B. Schiefergas) wurden (nach Ablauf der jeweiligen Befristung) gestrichen. Die Landesregierung hat im Dezember 2014 ferner entschieden, die Begünstigungsregelung für die Anwendung sogenannter Tertiärmaßnahmen bei der Erdölförderung um zwei Jahre bis zum 31.12.2017 zu verlängern. Ziel dieser Begünstigungsregelung ist es, Investitionsanreize am Wirtschaftsstandort Niedersachsen zu schaffen, Arbeitsplätze zu sichern und die Erdölförderung unter zunehmend schwierigen geologischen Bedingungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung bekennt sich zu der heimischen Erdöl- und Erdgasförderung. Diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und sichert Arbeits- und Ausbildungsplätze in strukturschwachen Regionen. Darüber hinaus tragen die Unternehmen mit Steuern und Abgaben zur Verbesserung der Finanzsituation von Gemeinden und dem Land bei.

Zu 2:

Ja.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen wurden mit der Verordnung zur Änderung der NFördAVO die bereits seit vielen Jahren bestehende Begünstigungsregelung für Tertiärmaßnahmen bei der Erdölförderung um zwei Jahre bis zum 31.12.2017 sowie die Befreiung des Bodenschatzes Schwefel von der Förderabgabe bis zum 31.12.2015 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

41. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Kein Platz mehr in Nazareth?

Das Haus Nazareth in Norddeich ist die einzige Clearingstelle für unbegleitete Flüchtlinge unter 18 Jahren in Niedersachsen. Die jungen Leute stammen u. a. aus Syrien, Somalia und Eritrea. Sie sind zum Teil hochgradig traumatisiert.

Einhergehend mit der allgemein gestiegenen Zahl von Flüchtlingen ist Zeitungsberichten zufolge auch die Zahl der im Haus Nazareth untergebrachten Jugendlichen in den letzten Monaten stark angestiegen und wird voraussichtlich weiter ansteigen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Belegung des Hauses Nazareth in den letzten zwei Jahren konkret entwickelt, und wie wird sie sich nach Ansicht der Landesregierung in den nächsten zwei Jahren entwickeln?
2. Reicht das aktuelle Platzangebot im Haus Nazareth nach Ansicht der Landesregierung aus, oder ist eine Erweiterung, möglicherweise sogar in Form eines zweiten Standortes, notwendig?
3. Wie unterstützt die Landesregierung das Haus Nazareth in der aktuellen Situation?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind die Jugendämter verpflichtet, ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Wegen des Ausfalls der Sorgeberechtigten haben die Jugendämter den ausländischen Kindern und Jugendlichen Erstversorgung und sozialpädagogische Betreuung zu gewähren. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen (sogenanntes Clearing nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Die Aufgaben der Inobhutnahme und des Clearings nehmen die Jugendämter im eigenen Wirkungskreis in kommunaler Selbstverwaltung wahr.

Während die eigentliche Inobhutnahme eine hoheitliche Aufgabe ist, die nur vom Jugendamt in Form eines Verwaltungsaktes ausgesprochen werden darf, können die weiteren Befugnisse und Aufgaben einer Inobhutnahme auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII).

Einer dieser anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die ein Clearingverfahren in ihrem Leistungsangebot haben, ist das Sozialwerk Nazareth e. V.

Das Sozialwerk Nazareth e. V. in Norden-Norddeich hat sich seit Oktober 1977 der Flüchtlingsbetreuung gewidmet, zunächst für die „vietnamesischen boatpeople“, danach bis Ende der 90er-Jahre als Anlaufstelle für Asylbewerber.

Diese langjährige Tradition hat das Sozialwerk Nazareth e. V. mit der Unterstützung der niedersächsischen Jugendämter während des Inobhutnahme-Zeitraumes unbegleiteter ausländischer Minderjähriger fortgeführt.

Von 1993 bis 2005 führte das Sozialwerk Nazareth e. V. auf vertraglicher Basis mit dem Land Niedersachsen das Clearingverfahren als Clearingstelle durch.

Der Vertrag mit dem Land Niedersachsen wurde im Jahr 2005 aufgehoben. Das Sozialwerk Nazareth e. V. führt das Clearingverfahren aber weiterhin für belegende niedersächsische Jugendämter im Rahmen der jugendhilferechtlichen Entgeltfinanzierung durch.

Nach der Betriebserlaubnis vom 06.02.2013 verfügt das Sozialwerk Nazareth über zehn Clearingstellenplätze, 26 Plätze für die stationäre Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Abschluss des Clearingverfahrens im Projekt „Internationale Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Nazareth (IKJN)“ sowie 13 Plätze für das Projekt „Mutter/Vater und Kind in der Jugendhilfe“. Nicht belegte Plätze aus dem Projekt IKJN dürfen auch für den Clearingbereich genutzt werden. Darüber hinaus dürfen die Plätze im Clearingbereich im Bedarfsfall mit vier Plätzen überbelegt werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Plätze des Clearingstellenbereichs waren in den vergangenen zwei Jahren im Schnitt zu 90 % belegt. Derzeit sind sie zu 100 % belegt.

Die Plätze zur Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der Hilfen zur Erziehung im Projekt IKJN waren in den vergangenen zwei Jahren zu 100 % belegt.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die im Sozialwerk Nazareth e. V. zur Verfügung stehenden Plätze auch in den nächsten zwei Jahren belegt sein werden.

Zu 2:

Das Sozialwerk Nazareth e. V. ist in Gesprächen mit dem Niedersächsischen Landesjugendamt als Betriebserlaubnis erteilender Stelle bezüglich einer behutsamen Erweiterung des Platzangebotes in den nächsten Monaten um sechs bis zehn Plätze. Diese Plätze sollen bedarfsgerecht für den Clearingstellenbereich bzw. das Projekt IKJN eingesetzt werden.

Neben dem Sozialwerk Nazareth e. V. bieten auch andere Träger, z. B. im Landkreis Göttingen sowie in der Stadt Hannover, Clearingstellenplätze an bzw. erwägen ebenfalls eine Erweiterung ihres Platzangebotes.

Zu 3:

Das Sozialwerk Nazareth e. V. wird seitens des Niedersächsischen Landesjugendamtes bezüglich der Erweiterung des Platzangebotes beraten und unterstützt.

42. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Zustand der Straßenbrücken an Landesstraßen in Niedersachsen?

Die Landesregierung führt in der Drucksache 17/1129 vom 13. Januar 2013 aus, dass sich rund 200 Brückenbauwerke im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in Niedersachsen in der Nachrechnung befinden und für zahlreiche Brücken Ersatzneubauten erforderlich werden. 14 Brückenbauwerke entlang von Landesstraßen werden in der Drucksache aufgeführt, für die Entwurfsplanungen für erforderliche Genehmigungsverfahren zu erstellen sind.

Die Sprecherin für Verkehr von Bündnis 90/Die Grünen, Frau Susanne Menge, führte im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 in ihrem Beitrag aus, dass sich die Landesregierung und die sie tragende Regierungskoalition über den Ernst der Lage durchaus bewusst seien. Wörtlich führte sie aus: „Es ist hinlänglich bekannt, dass sich unsere Straßen und Brücken in einem sehr schlechten Zustand befinden“, um später fortzufahren: „Rot-Grün stellt sich den verkehrspolitischen Herausforderungen. Wir finanzieren und investieren in einem Rahmen, der dem Land unter den gegebenen Umständen möglich ist: Wir stellen 2,5 Millionen Euro an Planungsmitteln für die überfälligen Brückensanierungen ein.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kann und wird sie ein Jahr nach Vorlage der Antwort in der Drucksache 17/1129 die offen gebliebenen Antworten - abschließende Anzahl erforderlicher Ersatzneubauten in den kommenden zehn Jahren und erforderliches Gesamtinvestitionsvolumen - nachliefern?

2. Wie viele Brückensanierungen können mit dem Planungsmittelansatz des Landes in Höhe von 2,5 Millionen Euro abschließend beplant werden, sodass sie den Anforderungen an ein öffentlich-rechtliches Planungs- und Genehmigungsverfahren genügen?
3. Welche Brückenbauwerke entlang von Landesstraßen werden im Haushaltsjahr 2015 und im Jahr 2016 saniert oder durch Neubauten ersetzt?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Straßeninfrastruktur der Landesstraßen beinhaltet rund 1 900 Brücken- und Ingenieurbauwerke, die in regelmäßigen Abständen auf ihren Zustand geprüft werden. Sofern sich aus dem aktuellen Zustandsbild und der bekannten Bauhistorie die Notwendigkeit ergibt, werden diese Bauwerke statisch nachgerechnet und gegebenenfalls in kürzeren Abständen im Rahmen eines Monitorings beobachtet. Da Ingenieurbauwerke unterschiedlich altern, ist die in der Drucksache 17/1129 abgedruckte Liste eine Momentaufnahme, die laufend ergänzt wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Bewertung des Zustandes von Bestandsbrücken ist ein kontinuierlicher Prozess. Weder die Entwicklung des Erhaltungszustandes noch das Ergebnis einer Nachrechnung sind im konkreten Einzelfall prognostizierbar. Von daher beruhen Aussagen zum Investitionsvolumen auf Abschätzungen.

Zu 2:

Jede Brücke ist ein Unikat. Die Planungskosten variieren sehr stark und werden zum einen durch lokale Randbedingungen (Topografie, Verkehrsbelastung, verwendeter Baustoff, Kleinklima, usw.) und zum anderen von baurelevanten Vorgaben (eingeschränkte Bauzeiten und Baufelder aus Naturschutzgründen, Erscheinungsbild aus Denkmalgründen, usw.) bestimmt. Generell kann die Aussage getroffen werden, dass aus einem Planungsmittelansatz von 2,5 Millionen Euro Baumittel in Höhe von 20 bis 25 Millionen Euro generiert werden können.

Zu 3:

Folgende Brücken sollen im Jahr 2015 durch Neubauten ersetzt werden:

- L 11 UF Reepsholter Tief,
- L 12 UF Ems-Jade-Kanal bei Marcardsmoor (in Bau, Fertigstellung 2015),
- L 234 UF WI. Luhe in Winsen/Luhe (in Bau, Fertigstellung 2015),
- L 263 UF WI. Mühlenbach bei Bergen/Dumme,
- L 295 UF K 37 bei Flechtorf,
- L 310 UF WI. Hengstbeek ,
- L 530 UF WI. Beber in Pöhlde (in Bau, Fertigstellung 2015),
- L 776 UF WI. Klosterbach in der OD Bassum (in Bau, Fertigstellung 2015).

Für die Sanierung von Bauwerken im Zuge von Landesstraßen werden 2015 etwa 3,5 Millionen Euro verwendet.

Der Haushalt 2016 ist weder in der Beratung noch beschlossen, daher können für 2016 noch keine konkreten Maßnahmen genannt werden. Brückennachrechnungen, Ersatzbauten und Brückenerhaltung sind weiterhin die Eckpfeiler einer optimierten Erhaltungsstrategie im Rahmen des Brückenmanagements der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

43. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Wie geht es mit dem LROP weiter? (Teil 1)

Nach Kritik von verschiedenen Seiten hat Landwirtschaftsminister Meyer am 10. Dezember 2014 erklärt: „Wir haben die Kritik verstanden. Wir werden Änderungen mit sehr deutlichen Korrekturen machen.“ Der NDR schrieb am selben Tag mit Verweis auf den Sprecher des Ministeriums, Manfred Böhling: „Die im aktuellen Entwurf verankerten Ziele werden sich laut Böhling nicht ändern. Vielmehr rechnet er mit Konkretisierungen und Streichungen in einzelnen Punkten“ (NDR.de vom 10. Dezember 2014). Minister Meyer wird im *rundblick* vom 10. Dezember 2014 dagegen mit den Worten zitiert: „Die Moorentwicklung ‚wird nicht Ziel des zweiten Entwurfs sein‘,“.

Hauptkritikpunkte am ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms waren der Moorschutz, bei dem ca. 100 000 Hektar Land als Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung eingeplant wurden, die Vernetzungsräume über die Landesgrenzen hinaus sowie die Klassifizierung der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit Abschaffung der Möglichkeit eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion, was vielfach als Beschränkung der Entwicklung ländlicher Gegenden gesehen wird.

Bereits im November hat die Landesregierung eine Verlängerung der Frist für Stellungnahmen auf den 31. Dezember 2014 beschlossen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Stellungnahmen gingen zum ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms ein?
2. Wie ist der weitere Zeitplan des Verfahrens?
3. Wird es einen komplett neuen Entwurf geben, oder wird der erste Entwurf lediglich überarbeitet?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu dem am 24.07.2014 in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegebenen Entwurf für eine Änderung des LROP sind ca. 6 100 Stellungnahmen eingegangen zuzüglich mehrerer Unterschriftenlisten mit ca. 1 850 Unterschriften.

Zu 2:

Die Landesregierung wird nun sämtliche Stellungnahmen intensiv und ergebnisoffen auswerten und dabei alle Einwendungen und Anregungen sehr ernst nehmen.

Angestrebt wird, dass die Auswertung der Stellungnahmen zu Abwägungsvorschlägen führt, die im Rahmen von Erörterungsterminen im Frühjahr 2015 mit den Beteiligten erörtert werden können.

Anschließend werden die in den Erörterungsterminen vorgetragenen ergänzenden Stellungnahmen ausgewertet und gegebenenfalls in den Programmentwurf einfließen. Ein dann vorliegender Entwurf wird dem Landtag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen und dem gründlich überarbeiteten Entwurf wird es in jedem Fall eine Reihe von Beteiligungen, Möglichkeiten für weitere Stellungnahmen und Erörterungstermine mit Verbänden, Behörden und anderen betroffenen Stellen geben. Auch der Landtag wird sich selbstverständlich ausführlich mit dem anhand der Stellungnahmen und Erörterungen überarbeiteten Entwurf des LROP befassen können.

Ein abschließender Kabinettsbeschluss über die Änderung der Verordnung zum LROP erfolgt erst nach der Beratung und Auswertung der Stellungnahme des Landtags.

Zu 3:

Es ist üblich, dass in einem Verfahren zur Änderung des LROP die Beteiligung der Landkreise, Gemeinden, von Behörden, Verbänden, Kammern und sonstigen öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zu einer Überarbeitung des in das Beteiligungsverfahren gegebenen Programmentwurfs führt. Hiervon kann auch in diesem Verfahren ausgegangen werden. In welchem Umfang der Entwurf zur Änderung des LROP über die in den Medien vom zuständigen Raumordnungsminister genannten Punkte hinaus reduziert und überarbeitet wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

44. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Wie geht es mit dem LROP weiter? (Teil 2)

Nach Kritik von verschiedenen Seiten hat Landwirtschaftsminister Meyer am 10. Dezember 2014 erklärt: „Wir haben die Kritik verstanden. Wir werden Änderungen mit sehr deutlichen Korrekturen machen“. Der NDR schrieb am selben Tag mit Verweis auf den Sprecher des Ministeriums, Manfred Böhling: „Die im aktuellen Entwurf verankerten Ziele werden sich laut Böhling nicht ändern. Vielmehr rechnet er mit Konkretisierungen und Streichungen in einzelnen Punkten“ (NDR.de vom 10. Dezember 2014). Minister Meyer wird im *rundblick* vom 10. Dezember 2014 dagegen mit den Worten zitiert: „Die Moorentwicklung ‚wird nicht Ziel des zweiten Entwurfs sein‘ „.

Hauptkritikpunkte am ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms waren der Moorschutz, bei dem ca. 100 000 Hektar Land als Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung eingeplant wurden, die Vernetzungsräume über die Landesgrenzen hinaus sowie die Klassifizierung der Grund-, Mittel- und Oberzentren mit Abschaffung der Möglichkeit eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion, was vielfach als Beschränkung der Entwicklung ländlicher Gegenden gesehen wird.

Bereits im November hat die Landesregierung eine Verlängerung der Frist für Stellungnahmen auf den 31. Dezember 2014 beschlossen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Will sie bereits bei der Erarbeitung des neuen Entwurfes für das Landes-Raumordnungsprogramm betroffene Verbände beteiligen und, wenn ja, welche und in welcher Weise?
2. Welche Punkte sollen in welcher Weise genau konkretisiert oder gestrichen werden?
3. Werden sich die Ziele des neuen Entwurfs ändern und, wenn nein, weshalb sollen sie sich trotz der Kritik betroffener Gruppen nicht ändern, wie es der Sprecher des Landwirtschaftsministeriums Manfred Böhling erklärte?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja, die Landesregierung begrüßt es, wenn sich die betroffenen Verbände intensiv in die Erstellung des überarbeiteten Entwurfs einbringen. In dem laufenden Verfahren zur Änderung des LROP werden derzeit die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung intensiv ausgewertet. Die Beteiligungsergebnisse werden im Rahmen der vorgesehenen Erörterungstermine ausführlich zur Diskussion gestellt werden.

Zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren finden laufend Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten und in unterschiedlichem Rahmen, z. B. mit Kommunen oder Verbänden, statt.

Zu 2:

Die Landesregierung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen sehr ernst und wertet sie aus. Da die Auswertung der Stellungnahmen noch nicht abgeschlossen ist, sind derzeit noch keine abschließenden Aussagen zu möglichen Konkretisierungen und Streichungen möglich.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

45. Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

Mehrgenerationenhäuser in Niedersachsen

In 2015 geht die bisherige Förderung des Bundes zur Finanzierung von Mehrgenerationenhäusern mit Mitteln aus dem Europäischen Strukturfonds in eine nationale Förderung über. Hierbei werden weiterhin Mehrgenerationenhäuser mit bis zu 40 000 Euro jährlich gefördert.

Der Bund übernimmt 30 000 Euro, sofern eine Kofinanzierung durch das Land oder die Kommune über den Rest erfolgt. Gefördert werden über das Folgeprogramm des Bundesfamilienministeriums nur diejenigen Mehrgenerationenhäuser und deren Träger, die bislang bereits Förderungen aus dem Programm erhalten haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Mehrgenerationenhäuser seit Inkrafttreten des Aktionsprogramms des Bundes am 1. Juni 2008 bis heute in Niedersachsen entwickelt (bitte getrennt auflisten nach am Aktionsprogramm teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mehrgenerationenhäusern)?
2. Wie findet die Kofinanzierung der einzelnen Häuser in Niedersachsen statt?
3. Welche Bedeutung wird den Mehrgenerationenhäusern im Vergleich mit anderen Maßnahmen wie beispielsweise der Weiterentwicklung von Quartierslösungen und alternativen Wohngemeinschaften beigemessen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Jahr 2003 wurde in Niedersachsen die Förderung der Mehrgenerationenhäuser begonnen. Das Programm wurde vom Bund aufgegriffen. 2006 wurde das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser - Starke Leistung für jedes Alter“ (AP I) aufgelegt. Zahlreiche in Landesförderung befindliche Mehrgenerationenhäuser wurden damals in die Bundesförderung übernommen, zahlreiche neue Einrichtungen wurden erstmals gefördert.

Das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser - Starke Leistung für jedes Alter“ war als Anschubfinanzierung für maximal fünf Jahre mit einer Höhe von 40 000 Euro pro Jahr konzipiert. In dieser Zeit sollten die Einrichtungen versuchen, sich und ihr Angebot regional zu verankern, weitere Mittel zu akquirieren und die Einnahmen dauerhaft zu stabilisieren, um nach Auslaufen der Förderperiode unabhängig von einer Landes- oder Bundesförderung weiter arbeiten zu können. Für die ersten Mehrgenerationenhäuser, die 2006 in das Aktionsprogramm aufgenommen wurden, lief die Bundesförderung bereits im Jahr 2011 aus. Für die Mehrzahl der Einrichtungen endete die Förderung im Jahr 2012. Da sich zum Ende des Aktionsprogramms abzeichnete, dass es vielen Trägern der Mehrgenerationenhäuser nicht gelingen würde, tragfähige Finanzierungskonzepte ohne Anschlussförderung zu schaffen, wurde auf der 87. ASMK 2010 die Bundesregierung einstimmig aufgefordert, zumindest für diejenigen Träger die Anschubförderung zu verlängern, denen es nicht gelungen ist, ein tragfähiges Finanzierungskonzept für ihr Mehrgenerationenhaus zu erstellen.

Nach Auslaufen des ersten Aktionsprogramms hat die Bundesregierung das Folgeprogramm „Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II“ (AP II) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 aufgelegt. Eine der Voraussetzungen für die Bundesförderung war das Vorliegen einer rechtsverbindlichen Zusage der Kommune oder des Landes über eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von

10 000 Euro. Für das Jahr 2015 fördert der Bund die Mehrgenerationenhäuser wie in den Vorjahren weiter.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl der Mehrgenerationenhäuser hat sich seit 01.06.2008 wie folgt entwickelt:

Von 2008 bis 2011 wurden 51 niedersächsische Mehrgenerationenhäuser vom Bund im Rahmen des AP I gefördert. Vom Land erhielten fünf Mehrgenerationenhäuser, die nicht in das AP I aufgenommen wurden, in den Jahren 2008 und 2009 eine Förderung. Für ein Mehrgenerationenhaus endete am 31.12.2009 die Förderung, sodass ab 2010 nur noch vier Einrichtungen vom Land unterstützt wurden.

Im Jahr 2012 wurden die meisten niedersächsischen Mehrgenerationenhäuser, die bisher im Rahmen des AP I gefördert wurden, in das AP II übernommen. Lediglich drei Einrichtungen wurden nicht in das AP II aufgenommen, erhielten aber weiterhin, da der Förderzeitraum bei ihnen noch nicht abgelaufen war, bis zum 31.12.2012 die Förderung aus dem AP I. Außerdem wurden vier Mehrgenerationenhäuser neu in die Bundesförderung aufgenommen. Insgesamt erhielten im Jahr 2012 vom Bund 50 niedersächsische Mehrgenerationenhäuser die Bundeszuwendung im Rahmen des AP II, drei Einrichtungen im Rahmen des AP I.

Das Land hat 2012 diese 50 Einrichtungen im Rahmen der Kofinanzierung unterstützt. Den gleichen Betrag erhielten drei Mehrgenerationenhäuser, die nicht in das AP II aufgenommen wurden.

2013 und 2014 wurden im Rahmen des AP II vom Bund 49 Mehrgenerationenhäuser gefördert. Das Land hat in diesem Zeitraum zusätzlich zu den 49 kofinanzierten Einrichtungen weitere neun Häuser unterstützt.

Zu 2:

Seit Beginn des AP II am 01.01.2012 teilen sich Land und Kommunen die vom Bund geforderte Kofinanzierung in Höhe von 10 000 Euro jährlich, d. h. das Land gewährt den in Bundesförderung befindlichen Mehrgenerationenhäusern eine Zuwendung in Höhe von 5 000 Euro pro Haus und pro Jahr. Die kommunale Kofinanzierung in Höhe von 5 000 Euro kann sowohl in monetärer Form als auch als Sachleistung erbracht werden.

Zu 3:

Mehrgenerationenhäuser sind Orte der Begegnung für Menschen aller Generationen. Sie geben Raum für gemeinsame Aktivitäten, bieten Angebote zur Kinderbetreuung und zur Betreuung älterer Menschen. Sie haben den Anspruch, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und haushaltsnahe Dienstleistungen zu entwickeln und umzusetzen.

Dem Konzept nach sind Mehrgenerationenhäuser zentrale Anlaufstellen, an denen Menschen in ihrer Nachbarschaft das finden, was sie im Alltag brauchen. Sie wollen Familien, Alleinerziehende und pflegende Angehörige entlasten. Parallele Angebote für Kinder und Eltern sollen Familien, insbesondere aber auch Alleinerziehenden, bei der Bewältigung der täglichen Herausforderungen helfen. Vor allem mit flexiblen Formen der Kinderbetreuung verstehen sich Mehrgenerationenhäuser als Stützen im Alltag von Familien. Rand- und Notzeitenbetreuung sind für Mehrgenerationenhäuser charakteristisch.

Mehrgenerationenhäuser beziehen freiwillig Engagierte aller Generationen in ihre Arbeit ein. Diese stellen zwei Drittel der Aktiven und arbeiten gleichgestellt mit den Festangestellten.

Mehrgenerationenhäuser kooperieren mit der lokalen Wirtschaft.

Die meisten Mehrgenerationenhäuser sind aus einer bestehenden Struktur entstanden. Dies waren Mütterzentren, Freizeitheime, Kultureinrichtungen, Familienzentren oder Sozialzentren.

Die Mehrgenerationenhäuser leisten mit ihren generationenübergreifenden Angeboten gesellschaftspolitische Arbeit und können damit helfen, den Auswirkungen des demografischen Wandels vor Ort entgegenzuwirken. Mit Wohneinrichtungen wie Quartierslösungen oder alternativen Wohn-

gemeinschaften können Tagesbegegnungsstätten wie Mehrgenerationenhäuser, Mütterzentren oder Familienzentren jedoch nicht gleichgesetzt werden.

Mehrgenerationenhäuser werden seit Jahren vom Bund, dem Land und den Kommunen unterstützt. Primäres Ziel der Mehrgenerationenhäuser ist es aber, die Begegnung von Menschen aller Generationen zu unterstützen und möglichst passgenaue Angebote für die jeweilige Situation bereit zu halten. Dabei leisten sie sicherlich auch einen Beitrag, älteren Menschen zu ermöglichen, trotz altersbedingter Beeinträchtigungen länger in ihrem örtlichen Umfeld zu bleiben. Dieses entspricht aber bei Weitem nicht der Zielrichtung, die mit Quartierslösungen oder alternativen Wohngemeinschaften verbunden ist.

Die Landesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, Problemlösungen für alters- und pflegegerechtes Wohnen zu finden. § 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) formuliert den allgemeinen Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege. Zugleich wird im Zuge des demografischen Wandels mit einer stetig zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen gerechnet. In der Konsequenz wird die Nachfrage nach Konzepten und Maßnahmen zur Vermeidung einer stationären Versorgung der Betroffenen erheblich steigen. Vor diesem Hintergrund ist es grundlegendes Interesse des Landes, für das Leben im Alter Rahmenbedingungen zu schaffen, die es älteren Menschen - gerade und besonders auch beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit - ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Daher beabsichtigt die Landesregierung, noch im ersten Quartal 2015 Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms „Wohnen und Pflege im Alter“ in Kraft zu setzen. Gefördert werden sollen die Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie Handlungsstrategien zum Aufbau von Netzen vor Ort im Quartier, die der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege dienen. Ziel der Förderung ist die Umsetzung modellhafter „best practice“-Projekte, die - insbesondere auch im ländlichen Raum - ein weitgehend selbstständiges Leben älterer Menschen in einem häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen. Förderfähig wären dabei auch Sach- und Personalkosten für den Aufbau und das Management von quartiersbezogenen Unterstützungsnetzen (Quartiersmanagement).

46. Abgeordnete Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Modellprojekt für eine bessere Integration

Im Frühjahr startete die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Modellprojekt in sechs Städten, das besonders geeignete Asylbewerber frühzeitig an reguläre Arbeit heranführen soll. Vor allem Syrer, Iraker und Afghanen nehmen an dem Projekt teil. Das BAMF sucht gezielt nach qualifizierten Flüchtlingen, die die Chance auf einen positiven Asylbescheid haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kooperieren bereits niedersächsische Kommunen? Wenn ja, welche?
2. Mit welchen lokalen Netzwerken kooperiert die BA hierfür in Niedersachsen?
3. Fördert die Landesregierung solche Projekte in Kommunen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das Modellprojekt „Early Intervention“ wurde Anfang 2014 von der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem vom Europäischen Sozialfonds geförderten Bundesprogramm „XENOS - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern an sechs Standorten bundesweit (Augsburg, Bremen-Bremerhaven, Dresden, Freiburg, Hamburg und Köln) gestartet.

Im Rahmen dieses Projektes sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Bleibeperspektive bereits frühzeitig im Verlauf des Asylverfahrens (d. h. schon in der Wartefrist) in die Vermittlungsstrukturen und ihrem Qualifikationsprofil entsprechend in spezifische Unterstützungsmaßnahmen

einbezogen und auf die Arbeitsmarktintegration vorbereitet werden. Das Verfahren gliedert sich in mehrere Schritte:

Nachdem die Verteilung der Asylbewerberinnen und -bewerber auf die Gemeinschaftsunterkünfte/Wohnungen erfolgt ist, identifiziert das BAMF Neu-Antragsteller mit einer voraussichtlich hohen Bleibeperspektive in Deutschland. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Kompetenzerhebung durch die (Modell-)Arbeitsagentur (Selbstauskunft über Beruf, Abschlüsse und Lebenslauf), die Basis für den weiteren Vermittlungsprozess ist. Auf dieser Basis trifft die Vermittlungskraft eine Vorauswahl potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten und vereinbart mit diesen einen Gesprächstermin in der Arbeitsagentur oder der Asylbewerberunterkunft (dritter Schritt). Im vierten Schritt, dem Erstgespräch, entscheidet die Vermittlungsfachkraft endgültig über die Teilnahme am Projekt. Die Projektteilnehmer werden schließlich in den regulären Vermittlungsprozess einbezogen, flankierend stehen Betreuungsangebote der lokalen Bleiberechtsnetzwerke zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Agentur für Arbeit Hannover wird ab dem 01.03.2015 die erste Arbeitsagentur in Niedersachsen sein, die in dieses Modellprojekt gemeinsam mit der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Braunschweig eingebunden ist.

Zu 2:

Kooperationspartner wird das Bleiberechtsnetzwerk AZF II sein. Das Projekt AZF II ist ein Netzwerk aus verschiedenen operativen Partnern.

Zu 3:

Im Rahmen einzelner Förderrichtlinien (u. a. Förderrichtlinie „Migration und Teilhabe“) werden lokale Qualifizierungsprojekte für Menschen mit Migrationshintergrund unterstützt.

47. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Christian Grascha, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr, Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Aus 80 mach 1 - wo rollen die Räder der Reaktivierung?

Die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken erzeugte, unter der Federführung von Verkehrsminister Olaf Lies, regelmäßig Schlagzeilen. In mehreren Stufen fand gemäß dem Ministermotto „Mobilität ist ein Stück Lebensqualität“ (DNG 3-2014) ein Auswahlprozess statt. Von „rund 80“ stillgelegten Bahnstrecken (HAZ, 14. Oktober 2013) können „Eine oder vielleicht zwei Strecken“ (HAZ, 5. Januar 2015) auf einen Neustart „für mindestens die kommenden 20 Jahre hoffen“. Der VCD begrüßte noch im August 2013 die Aktivitäten der Reaktivierung mit den Worten „das hätte es unter der alten Landesregierung nicht gegeben“; denn die Wiederbelebung stillgelegter Bahnstrecken findet der VCD „absolut gut“ (*Landeszeitung*, 8. August 2013). Wenige Monate später reagiert der gleiche Verein beim gleichen Thema mit „Unverständnis“ und fordert von der Landesregierung ein klares Bekenntnis zu Reaktivierungen (*PM* des VCD vom 5. Januar 2015). Minister Lies zog selbst das Fazit: „Die Resonanz war riesig, die Akzeptanz ebenfalls. Ich bin gespannt, wohin uns dieser Weg führt. Letztlich bestimmt die wirtschaftliche Vernunft, wie wir den Schienenpersonennahverkehr in der Fläche ausweiten werden“ (DNG 3-2014, Seite 71).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für die Reaktivierung wie vieler Strecken werden die vorhandenen finanziellen Mittel voraussichtlich ausreichen?
2. Warum ist mit der Ausweisung von vermutlich einer Strecke oder höchstens zwei Kurzstrecken das Ziel des Koalitionsvertrages (Seite 64) bereits erreicht?
3. Kann die Landesregierung den Unmut des VCD, dass nach dem aufwendigen Beteiligungsverfahren von fast 80 nur eine oder höchstens zwei Kurzstrecken zur Reaktivierung verbleiben, verstehen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, alle Regionen des Landes bedarfsgerecht in den öffentlichen Nahverkehr einzubeziehen und an die überregional bedeutsamen Bahnknoten anzubinden. Deshalb hat sie im August 2013 die LNVG beauftragt, in einem offenen und transparenten Verfahren zu ermitteln, welche Schienenstrecken und Haltepunkte mit wirtschaftlicher Vernunft reaktiviert werden können und wo Strecken ausgebaut werden müssen, um dem Verkehrsbedarf gerecht zu werden. In diesen Prozess sind u. a. Vertreter aller Landtagsfraktionen, der Verwaltung, der Verkehrswirtschaft sowie der Umwelt- und Fahrgastverbände über einen begleitenden Lenkungskreis kontinuierlich eingebunden und haben dieses Verfahren mit gestaltet.

Die Landesregierung hat im Gegensatz zu der Vorgängerregierung die vielfach seit langem bestehenden Wünsche nach einer Reaktivierung von Strecken aufgenommen und lässt alle Vorschläge, die darauf abzielen, den SPNV in Niedersachsen weiter in die Regionen hinein zu entwickeln, bewerten. Dass innerhalb kurzer Frist „rund 80“ Vorschläge eingegangen sind, zeigt, welcher Diskussionsbedarf sich hier über Jahre hinweg aufgestaut hat.

Aus der Vielzahl dieser Vorschläge wurden - in Abstimmung und Übereinstimmung mit dem Lenkungskreis - inzwischen die acht Strecken (im Klammerzusatz die Relation, auf der im Zuge der Streckenreaktivierung zusätzliche SPNV-Betriebsleistungen im bestehenden Netz bestellt würden)

- Aurich–Abelitz (- Emden), Länge der Reaktivierungsstrecke: 13 km,
- Buchholz/Nordheide–Jesteburg–Hamburg-Harburg, 29 km,
- Soltau–Hützel–Lüneburg, Streckenlänge 57 km,
- Neuenhaus–Bad Bentheim, 30 km,
- Rinteln–Stadthagen, 20 km,
- Harvesse–Braunschweig-Gliesmarode (- Braunschweig Hbf), 19 km,
- Salzgitter-Fredenbergl–Salzgitter-Lebenstedt, 2 km,
- Einbeck Mitte–Einbeck-Salzderhelden (- Göttingen), 5 km

herausgefiltert. Dabei wurden neben verkehrlichen und raumordnerischen Aspekten von Beginn an auch wirtschaftliche Kriterien berücksichtigt. Diese acht Vorschläge werden derzeit mit externer Unterstützung einem umfassenden, allgemein anerkannten und seit Jahrzehnten etablierten Bewertungsverfahren, der sogenannten Standardisierten Bewertung, unterzogen. Das Ergebnis dieser Bewertung bleibt zunächst abzuwarten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die acht Strecken unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Infrastrukturparameter wie z. B. Streckenlänge und Ausbauzustand gravierend. Dementsprechend variieren sowohl die Investitionskosten als auch die Kosten des laufenden Betriebs, den die jeweiligen SPNV-Aufgabenträger zu tragen haben. Auch ist entgegen dem gültigen Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs noch immer offen, in welcher Höhe dem Land zukünftig Regionalisierungsmittel, die die maßgebliche Finanzierungsquelle für den SPNV darstellen, zufließen.

Die Landesregierung beteiligt sich daher nicht an Spekulationen, sondern wird die Reaktivierungsentscheidung zu gegebener Zeit im Lichte der weiteren Erkenntnisse verantwortungsbewusst treffen.

48. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Kupierverbot für Schweineschwänze - „Das würde zu einem starken Anstieg von Schmerzen und Leiden bei diesen Tieren führen“

Im Juni 2014 kündigte Landwirtschaftsminister Meyer ein Kupierverbot für Schweineschwänze ab 2016 sowie eine Prämie für Betriebe, die bereits vorher das Kupieren beenden, an. Diese Prämie soll dann bezahlt werden, wenn mindestens 70 % der Schweineschwänze unversehrt sind.

Am 24. Dezember 2014 berichtet der NDR auf seiner Internetseite, dass eine Machbarkeitsstudie der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHO) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass „ein schneller Stopp der Amputationen den Tieren mehr schadet, als dass er nutzt“. Projektleiter Prof. Dr. Thomas Blaha rät folglich von einem übereilten Verbot und der Ringelschwanzprämie ab.

„Das würde zu einem starken Anstieg von Schmerzen und Leiden bei diesen Tieren führen. Stattdessen müsse weiter nach Wegen gesucht werden, um das Schwanzbeißen der Tiere zu verhindern, und an einem klugen Beratungskonzept gearbeitet werden“, so Prof. Dr. Blaha.

Im November 2014 meldeten Presseberichte, dass Minister Meyer zu einem Verzicht auf das Kupierverbot bereit sei, wenn ihm die Wissenschaft nachweisen könne, dass diese Maßnahme nutzlos oder für das Tier schädlich sei.

Am 12. November 2014 sagte Dr. Conrad Welp vom Verein zur Förderung der bäuerlichen Veredlungswirtschaft in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: „Aus meiner Sicht stellt man mit der Ringelschwanzprämie den Tierschutzplan und die Aktivitäten der AG Schwein nicht nur infrage, sondern boykottiert sie auch“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches waren aus Sicht der Landesregierung die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie der TiHo, und inwieweit decken sich die Erkenntnisse der Landesregierung mit denen von Prof. Dr. Blaha?
2. Welche Schlüsse wird die Landesregierung aus dieser Studie ziehen?
3. Warum verzichtet die Landesregierung trotz der vorliegenden Stellungnahmen nicht auf die Ringelschwanzprämie?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der im April 2011 von der Vorgängerregierung ins Leben gerufene Tierschutzplan Niedersachsen sieht einen Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwänzekupieren bei Schweinen in folgenden Schritten vor:

- Konzepterstellung im Jahr 2011,
- Erprobung von Maßnahmen unter wissenschaftlicher Begleitung zur Verhinderung von Schwanzbeißen ab 2012 und
- Umsetzung dieser Maßnahmen im Land ab 2016.

Dieses von der damaligen Landesregierung für verbindlich erklärte Ausstiegsszenario ist bis heute nicht geändert worden.

Bei der Vorstellung des Tierschutzplans in den Medien 2011 durch den damaligen Minister Lindemann hieß es u. a., das „Kupieren der Schwänze von Schweinen“ solle spätestens 2016 untersagt werden. Herr Lindemann ergänzte dann noch, dass es nicht mehr sein dürfe, dass Tiere an die Ställe angepasst werden, sondern dass wir eine Haltung entwickeln müssten, in denen die Tiere unversehrt gehalten werden können.

Auch der Bundesagrarminister verfolgt mit der Initiative „Eine Frage der Haltung“ von 2014 ähnliche Ziele.

Eine finanzielle Unterstützung von Tierhalterinnen und Tierhaltern durch Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER, stand damals nicht auf der

politischen Agenda und ist auch gegenwärtig kein Bestandteil des Tierschutzplans Niedersachsen. Die sogenannte Ringelschwanzprämie ist in Zusammenarbeit von Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachreferaten des Landwirtschaftsministeriums und anderen Fachleuten berechnet bzw. erarbeitet worden. Die Prämie ist für Schweine haltende Betriebe nicht verbindlich, sondern ausschließlich eine freiwillige Maßnahme für besonders ambitionierte und erfahrene Landwirte mit einem hohen Sachverstand im Umgang mit ihren Tieren.

Zu der in der Anfrage zitierten Studie zum Projekt mit dem Titel „Erprobung von praxistauglichen Lösungen zum Verzicht des Kupierens der Schwänze bei Schweinen unter besonderer Betrachtung der wirtschaftlichen Folgen“ ist anzumerken:

Bei dem Projekt ging es nicht um das Thema „Ringelschwanzprämie“. Der Fokus des Projekts lag vielmehr darauf, die Ursachen für das Schwanzbeißen zu erforschen und vor allem Lösungen zur Vermeidung des Schwanzbeißen bei Schweinen aufzuzeigen.

Das Fazit der Studie, über das der Verfasser der Studie bereits vor Erstellung des Abschlussberichtes informierte, lautet:

„Die Ergebnisse rechtfertigen die Feststellung, dass es möglich ist, auf das routinemäßige Kupieren zu verzichten, dass dafür in der Praxis aber noch eine intensive Überzeugungsarbeit und ein noch intensiveres Training zur Optimierung der Lebensbedingungen der Tiere und zur Betreuung und Beobachtung der Tiere erfolgen müssen.“ Daraus folgt: Das Ergebnis der Studie ist nicht, dass der Verzicht auf die Amputation, das Kürzen der Schwänze, bei Schweinen nicht funktioniert. Vielmehr kommt die Untersuchung zum Schluss, dass ein Amputationsverzicht mit Schwierigkeiten verbunden ist - was nach jahrzehntelanger anderer Praxis wiederum auch nicht verwunderlich ist. Zudem rät der Verfasser der Studie, bei der Abkehr vom bisher üblichen Schwänzekürzen bei Schweinen vor allem beim Halter und dessen Sachkunde anzusetzen. Dieser Ansatz soll u. a. bei Gewährung der „Ringelschwanzprämie“ verfolgt werden.

Die Studie wird gegenwärtig in der Facharbeitsgruppe Schwein und danach im Lenkungsausschuss des Tierschutzplans Niedersachsen beraten. Das ist das in der Geschäftsordnung des Tierschutzplans von der Vorgängerregierung beschlossene Verfahren, von dem auch die neue Regierung nicht abweicht. Zur Studie gab es von der Facharbeitsgruppe Schwein des Tierschutzplans Nachfragen. Die Antworten hierzu sowie zusätzliche Erläuterungen des Verfassers der Studie werden danach auch dem Lenkungsausschuss des Tierschutzplans vorgelegt und sollen im weiteren Verlauf gemeinsam mit der Studie veröffentlicht werden.

Das Landwirtschaftsministerium hat dem zuständigen Fachausschuss des Landtags zugesagt, die Studie und weitere Erläuterungen nach Befassung im Lenkungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Das wird voraussichtlich noch im März 2015 erfolgen können.

Andere europäische Staaten, z. B. Norwegen, Schweden, die Schweiz und Finnland, verzichten bereits auf das prophylaktische, EU-weit nicht zulässige Schwänzekupieren bei Schweinen.

Der Ausstieg aus dem Schwänzekupieren bei Schweinen soll unter Berücksichtigung weiterer wissenschaftlicher Projekte und Erkenntnisse evaluiert werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Für eine abschließende Stellungnahme wird die Landesregierung entsprechend den seit 2011 bestehenden Zusammenarbeitsregelungen der Gremien des Tierschutzplans Niedersachsen die Ergebnisse und Empfehlungen der Facharbeitsgruppe und des Lenkungsausschusses des Tierschutzplans abwarten.

Zu 3:

Hierzu wird auf die einleitenden Erläuterungen sowie auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

49. Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Dr. Gero Hocker, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Seezeichen aus Plastik im niedersächsischen Weltnaturerbe Wattenmeer?

Der Bund plant, den kostengünstigen Einsatz von Seezeichen aus Kunststoff im Bereich der Nordsee ab 2016 zu realisieren. Dies wird im Austausch mit den derzeitigen Seezeichen aus Stahl erfolgen. Der Bund verspricht sich eine Entlastung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und beruft sich auf eine Untersuchung, die eine leichtere Instandhaltung und längere Haltbarkeit bescheinigt. Die Anschaffung von kleinen und mittleren Tonnen und Baken soll bis zu 50 % günstiger sein als vergleichbare Seezeichen aus Stahl. Bei den großen Seezeichen, die allerdings nur 25 % der Seezeichen ausmachen, fällt der Preisvorteil weg.

In der Drucksache 17/1756 wird der Eintrag von Kunststoffen in die Meeresumwelt thematisiert. Die Entschließung der Regierungskoalition spricht sich für eine deutliche Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Meeresumwelt aus und weist auf die besondere Verantwortung des Landes Niedersachsen zum Schutz der Nordsee hin.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist das Verhältnis/die Haltung der Landesregierung zum geplanten Einsatz von kostengünstigen Seezeichen aus Plastik im Weltnaturerbe Wattenmeer und in der Nordsee?
2. Wird sich die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass Kunststoffe unter Einwirkung von Wasser, Seewasser oder UV-Strahlung chemisch aktive Substanzen abgeben können, gegenüber der Bundesregierung für den Einsatz von biologisch abbaubaren Seezeichen oder für die Erforschung von Alternativen einsetzen?
3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die chemische Zusammensetzung der Plastik-Seezeichen und infolgedessen auch Erkenntnisse über die potenziellen Gefahren, die mittel- und langfristig von diesen ausgehen können?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Anfangsbewertung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) gibt für die Nordsee neben der Eutrophierung und den zu hohen Schadstoffgehalten im Wesentlichen auch den Müll als grundlegende Belastung an. „Meere ohne Belastung durch Abfall“ heißt das Ziel für den entsprechenden Deskriptor der MSRL.

Die bisher bekannten Auswirkungen des Abfalls im Meer sind in der Anfangsbewertung der MSRL dargestellt. Zu ihnen gehören letale und subletale Schädigungen und Verluste von Pflanzen und Tieren. Bei Tieren betreffen diese beispielsweise die Strangulierung, das Verfangen und das Verheddern in Müllteilen, z. B. in „Geisternetzen“, sowie das Verschlucken von Müllteilen (z. B. von Mikroplastik) bei der Aufnahme von Nahrung.

Nach der Definition des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme) sind Abfälle im Meer „alle langlebigen, gefertigten oder verarbeiteten beständigen Materialien, die durch Wegwerfen oder als herrenloses Gut in die Meeresumwelt gelangen“ (UNEP, 2005). Die Seezeichen fallen offensichtlich nicht unter diese Definition. Für den Unterhalt der Seezeichen ist in den deutschen Hoheitsgewässern die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da die Seezeichen aus Plastik fest verankert, regelmäßig überprüft und ausgetauscht werden, ist eine zusätzliche Belastung des Meeres durch Abfall nicht zu erwarten. Auch bei einem Losreißen der Tonnen aus ihrer Verankerung ist bis zur ihrer Bergung bei den eingesetzten Tonnengrößen und den hier lebenden Tieren ein Verschlucken bei der Aufnahme von Nahrung nicht zu befürchten.

Zu 2:

Da biologisch abbaubare Kunststoffe die Menge der Kunststoff-Mikropartikel in der Meeresumwelt noch erhöhen könnten, ist ein Einsatz von Seezeichen aus diesen Materialien aus Sicht des Meeresschutzes nicht angezeigt.

Zu 3:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über die chemische Zusammensetzung der Plastik-Seezeichen.

50. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Hermann Grupe und Horst Kortlang (FDP)

Verteilung von EU-Fördergeldern auf Südniedersachsen

Ministerpräsident Weil führte im Rahmen der Plenardebatte am 17. Dezember 2014 bezüglich der rechtlichen Sicherung von 50 Millionen Euro EU-Fördergeldern für „Südniedersachsen“ nachfolgendes aus: „Das wird im Rahmen der Programmkoordination in dem Sinne gewährleistet, dass die entsprechenden Projekte aus den einzelnen Regionen - und Südniedersachsen ist eine davon - vor die Klammer gezogen werden. Auf diese Art und Weise ist eine Sicherstellung der Regionalisierung der neuen Förderpolitik gewährleistet.“

In der Vergangenheit wurden als betroffene Landkreise die fünf Landkreise Holzminden, Northeim, Göttingen, Osterode am Harz und Goslar genannt. Dass für das Südniedersachsenprogramm auch weitere Landkreise infrage kommen, ist der Formulierung auf der Homepage des Projektbüros Südniedersachsen zu entnehmen. Dort wird von den „vom Südniedersachsenprogramm maßgeblich profitierenden Landkreise Holzminden, Northeim, Göttingen, Osterode am Harz und Goslar und die Stadt Göttingen“ gesprochen (http://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/projektbuero_suedniedersachsen/das-projektbuero-suedniedersachsen-125892.html).

Auch aufseiten der Staatskanzlei wird mit nachfolgender Formulierung textlich offen über das mögliche Programmgebiet Südniedersachsenprogramm gesprochen:

„Die niedersächsischen Landesteile haben sich in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich entwickelt. Die Analysen des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung (NIW) und des Instituts für Regionalwirtschaft (CIMA) sehen hinsichtlich der demografischen und ökonomischen Situation besonders für das südliche Niedersachsen in den Landkreisen Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz große Herausforderungen; zum einen aufgrund von Bevölkerungsverlusten und einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft und zum anderen wegen hoher Arbeitslosigkeit und einem geringen Wirtschaftswachstum.“ Ferner heißt es, dass die Landesregierung gemeinsam mit der Region das Südniedersachsenprogramm verabredet hat.

Eine kartographische Darstellung aufseiten der Staatskanzlei (http://www.stk.niedersachsen.de/startseite/themen/regionale_landesentwicklung_und_eufoerderung/suedniedersachsenprogramm/sonderprogramm-suedniedersachsen-123052.html) mit dem Untertitel „Programmgebiet Südniedersachsen“ ist hingegen abschließend.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Landkreise und Regionen in Niedersachsen können z. B. durch Projektantragstellung auf die 50 Millionen Euro Fördermittel für das „Südniedersachsenprogramm“, die Ministerpräsident Weil vor die Klammer ziehen will, einen rechtlichen Anspruch erheben, und welche sind rechtlich davon ausgeschlossen?
2. Welche Personen entscheiden letztlich und damit rechtswirksam über den Einsatz der Mittel aus den Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER, die die 50 Millionen Euro für das Südniedersachsenprogramm speisen sollen?
3. Steht die Verteilung von EU-Fördergeldern der Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER, wie sie die Landesregierung durch ein „Vor-die-Klammer-Ziehen“ beabsichtigt zu praktizieren, im Einklang mit den Förderkriterien der EU-Kommission?

Niedersächsische Staatskanzlei

Das südliche Niedersachsen, namentlich die Landkreise Goslar, Göttingen, Holzminden, Nordheim und Osterode am Harz stehen vor großräumigen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Herausforderungen, die in dieser Ausprägung in Niedersachsen einmalig sind.

Um künftig allen Teilräumen des Landes gleichwertige Entwicklungschancen zu eröffnen, hat die Landesregierung für diese Region ein Südniedersachsenprogramm beschlossen.

Das Südniedersachsenprogramm soll zu einer wirtschaftsstrukturellen Stabilisierung beitragen, die in der Region vorhandenen Innovationspotenziale zur vollständigen Entfaltung bringen und die Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sichern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Weder im Rahmen der Umsetzung des Südniedersachsenprogramms noch der übrigen EU-Strukturförderung besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.

Zu 2:

Über die Förderung von Vorhaben aus europäischen Fondsmitteln (EFRE, ESF und ELER) entscheiden die jeweiligen Bewilligungsbehörden.

Zu 3:

Die Landesregierung kann keinen Grund erkennen, warum das von ihr beabsichtigte Vorgehen dem EU-Recht widersprechen soll.

51. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Werden freie Kapazitäten in niedersächsischen Strafvollzugsanstalten mit Häftlingen aus anderen Ländern belegt?

Laut Auskunft der Landesregierung sollen in Niedersachsen zu viele Haftplätze in Strafvollzugsanstalten unbelegt sein. Mit dieser Begründung wurden bereits einige Strafvollzugsanstalten geschlossen. Justizbedienstete wurden versetzt.

Das norwegische Justizministerium plant derzeit die Unterbringung von Häftlingen im niederländischen Strafvollzug. Die Niederlande beherbergen in ihren Sicherungsanstalten bereits seit 2009 Gefangene aus Belgien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Nimmt das Land Niedersachsen in seinen Einrichtungen Strafgefangene aus anderen Bundesländern auf?
2. Nimmt das Land Niedersachsen in seinen Einrichtungen Strafgefangene aus anderen EU-Staaten auf?
3. Wie steht die Landesregierung zu Kooperationsverträgen dieser Art, bzw. gibt es bereits Planungen, entsprechende Vereinbarungen einzugehen?

Niedersächsisches Justizministerium

Die mündliche Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Bislang nicht.

Zu 3:

Die Landesregierung hat zum 31.12.2014 die Abteilungen Salinenmoor und Aurich mit insgesamt 241 Haftplätzen geschlossen. Durch die Sanierung des Grauen Hauses der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel entfallen bis auf weiteres 131 Haftplätze. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird die Abteilung Braunschweig mit 143 Haftplätzen geschlossen. Der Ausbau der Einzelunterbringung im offenen Vollzug führte zu einer weiteren Reduzierung von insgesamt 140 Haftplätzen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keinen Raum für die Aufnahme von Gefangenengruppen aus anderen Ländern. Entscheidungen über Einzelfälle bleiben unberührt.

52. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

In welcher Form wird die Landesregierung eine Vereinbarung mit den muslimischen Verbänden unterzeichnen?

In Niedersachsen leben rund 250 000 Muslime. Ministerpräsident Stephan Weil hat angekündigt, Anfang 2015 einen Staatsvertrag mit den muslimischen Verbänden unterzeichnen zu wollen.

Unter anderem stellt der Ministerpräsident hierbei das Kopftuchverbot infrage. Auch islamische Feste könnten als religiöse Feiertage anerkannt werden. Niedersachsen ist nach Hamburg und Bremen das dritte Bundesland, das eine solche Vereinbarung vorbereitet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was sind die formalen Kennzeichen eines Staatsvertrages?
2. Sind diese formalen Kennzeichen in dem konkreten Fall erfüllt, und handelt es sich bei diesem Sachverhalt tatsächlich um einen Staatsvertrag?
3. Wie soll die vorbereitete Vereinbarung genannt werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Das Land Niedersachsen verhandelt seit Oktober 2013 mit den islamischen Landesverbänden Schura und DITIB (dem Landesverband der Türkisch-Islamischen Union) sowie mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. über Verträge zur Gestaltung der künftigen Beziehungen. Ziel dieser Verhandlungen ist u. a. die Ermöglichung einer verstärkten Teilhabe der Verhandlungspartner am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Niedersachsen. Zu den Vertreterinnen und Vertretern dieser Glaubensgemeinschaften ist über die Jahre ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis aufgebaut worden. Auf dieser Basis sollen Regelungen gefunden werden, die - von einer hohen gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz getragen - die Integration der Muslimas und Muslime in Niedersachsen weiter fördern. Die Verhandlungen wurden von Vertretern der Muslime sowie Herrn Ministerpräsident Stephan Weil im Rahmen der Auftaktveranstaltung als historisch gewürdigt. Niedersachsen ist das erste Flächenland, das solche Vereinbarungen schließt. Vergleichbare Verträge gibt es bisher nur in den Bundesländern Hamburg und Bremen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der Gebrauch des Begriffs Staatsvertrag ist uneinheitlich. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Staatsvertrag im engeren Sinne, der einen Vertrag zwischen zwei (oder mehr) Völkerrechtssubjekten, also z. B. zwischen Staaten, bezeichnet. Es werden im allgemeinen Sprachgebrauch allerdings auch Übereinkünfte des Staates mit anderen Organisationen, etwa mit Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, als „Staatsverträge“ bezeichnet. Um solche Verträge handelt es sich vorliegend. An die Verwendung des Begriffs „Staatsvertrag“ als solchem bzw. den Abschluss einer so betitelten Vereinbarung knüpfen sich dabei keine spezifischen Rechtsfolgen bzw. Anforderungen. Die Rechtsfolgen und formalen Anforderungen richten sich vielmehr nach den konkreten Inhalten der Vereinbarung und müssen insbesondere den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen genügen. Dies wird bei den vorgesehenen Staatsverträgen der Fall sein.

Zu 2:

Auf die Antwort zu 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Die aktuellen Arbeitsentwürfe tragen die Überschrift „Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem DITIB-Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V. und Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime e. V.“ bzw. „Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.“ Die Vertragsverhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass auch bezüglich der Bezeichnung der Verträge insbesondere redaktionelle Änderungen noch möglich sind.

53. Abgeordnete Christian Dürr, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Nachteile der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns?

Im April 2013 erklärte Frau Bundeskanzlerin Merkel gegenüber der *BILD*-Zeitung, dass sie gegen „einen von Politikern festgelegten Einheitsmindestlohn“ sei. „Viele Länder in Europa haben doch genau deshalb eine viel höhere Arbeitslosigkeit als wir, weil ihre Löhne und Leistung bei ihnen weit auseinanderklaffen“ (*Süddeutsche Zeitung* vom 19. April 2013). CDU, CSU und SPD haben sich dann im Herbst 2013, unter dem Anspruch, bundesweit „Gute Arbeit“ und faire Löhne für alle einführen zu wollen (Koalitionsvertrag vom Dezember 2013), auf die Einführung einer „allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnregelung“ geeinigt. Seit dem 1. Januar 2015 gilt in der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig von Regionen und Branchen, ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitzunde. Lediglich einige Ausnahmen und Übergangsregelungen sind zulässig.

Die Kritik von Verbänden, Wirtschaftsweisen (Jahresgutachten), Ökonomen und Unternehmen im Vorfeld der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes hat nichts an dessen Einführung geändert. Auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages listete mit Bezug auf Beschäftigungseffekte und Haushaltseinkommen („Beschäftigungs- und Verteilungswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohnes“) viele Nachteile auf, die mit einer Einführung eines gesetzlichen Mindestlohn verbunden sein können. Zehn Tage nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes mehrte sich die Kritik an selbigem. Laut *Süddeutscher Zeitung* vom 11. Januar 2015 dringt der Ministerpräsident von Bayern auf rasche Korrekturen beim gesetzlichen Mindestlohn und pocht auf weniger Bürokratie. Gleiches war bereits der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* - „Wenn der Mindestlohn die Wanderhütte bedroht“ - vom 10. Januar 2015 zu entnehmen. Verbände, Vereine und Museen können oder wollen ihren Minijobbern die Aufwandsentschädigung nicht mehr auszahlen, weil für sie 8,50 Euro pro Stunde unwirtschaftlich sind. Sportvereine sehen ihre Nachwuchsarbeit gefährdet und fordern Ausnahmeregelungen für den Breitensport, während Arbeitgeber über ungeklärte Rechtsfragen und Bürokratieaufwand klagen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stellt die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes für Vereine, Verbände, Museen oder vergleichbare Institutionen bezüglich der Bezahlung von Minijobbern einen „Schlag gegen das Ehrenamt“ dar, wie es die FAZ am 10. Januar 2015 beschreibt?
2. Kann die Landesregierung die Ausführungen in der FAZ vom 10. Januar 2015 bezüglich in- und ausländischer Spediteure bestätigen, und welche Pflichten ergeben sich für in- und ausländische Lastenwagenfahrer bzw. Spediteure?
3. Welche Pflichten, insbesondere bezüglich der Dokumentation, ergeben sich aus dem Mindestlohngesetz für die Binnenschifffahrt, für Beschäftigte auf Hafenschiffen und für Arbeitnehmer (m/w - Inländer/Ausländer) in der Handelsschifffahrt bei Handelsschiffen unter deutscher Flagge und bei Handelsschiffen unter einer nicht deutschen Flagge in deutschen Hoheitsgewässern?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Seit Übernahme der Regierungsgeschäfte Anfang des Jahres 2013 hat sich die Landesregierung konsequent für die Umsetzung ihres Leitbildes „Gute Arbeit“ eingesetzt, auch und gerade mit dem Ziel der Einführung eines bundesweit geltenden Mindestlohnes.

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) als Teil des Tarifautonomiestärkungsgesetzes im August 2014 ist - mit ausdrücklicher Unterstützung der Landesregierung im Bundesratsverfahren - die Rechtsgrundlage geschaffen worden, die grundsätzlich allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf einen Mindestlohn ab 01.01.2015 in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde verschafft. Den Besonderheiten einiger Branchen wurde dabei Rechnung getragen. Verwiesen sei auf die Übergangsfristen für Zeitungszusteller oder Branchen mit Tarifverträgen, in denen von der gesetzlichen Lohngrenze nach unten abgewichen wird.

Vorbehalte und kritische Äußerungen im Hinblick auf die Umsetzung politischer Ziele sind nicht nur legitim, sondern wesentlicher Bestandteil unseres durch das Grundgesetz bestimmten Rechtssystems. Bei der zitierten Äußerung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Beschäftigungs- und Verteilungswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohnes“ handelt es sich allem Anschein nach um die Nr. 41/13 vom 18. November 2013, abrufbar über die Homepage des Bundestages. Soweit die Anfrage Bezug auf die Äußerung des Wissenschaftlichen Dienstes nimmt, erweckt sie den Eindruck, der Wissenschaftliche Dienst habe sich eine kritische, im Ergebnis möglicherweise ablehnende Haltung gegenüber einem gesetzlichen Mindestlohn zu Eigen gemacht. Welche „viele(n) Nachteile“ der Wissenschaftliche Dienst „aufgelistet“ hat, konkretisiert die Anfrage nicht. Ebenso wenig erwähnt sie - vom Wissenschaftlichen Dienst wiedergegebene - positive Effekte wie eine zu erwartende sofortige Lohnerhöhung für 17 % der Beschäftigten im Niedriglohnssektor, in dem vor allem Frauen, Geringqualifizierte sowie jüngere Beschäftigte und Ausländer tätig sind. Tatsächlich verweist der Wissenschaftliche Dienst lediglich auf Erkenntnisse renommierter Institute (IAB, DIW, SOEP) und gibt einen Überblick über den Stand der Diskussion im November 2013, ohne eine Wertung pro oder contra Mindestlohn vorzunehmen.

Die aufgrund von Presseberichten behaupteten negativen Entwicklungen für Verbände, Vereine und Museen sind bisher lediglich prognostiziert und nicht belegt.

Informationen über die Pflichten im Zusammenhang mit dem Mindestlohn können Arbeitgeber auf der Internetseite des Zolls abrufen: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Sonstige-Pflichten/sonstige-pflichten_node.html.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Frage vermengt zwei Formen von Betätigungen, die getrennt zu bewerten sind.

Die sogenannten Minijobber, bei denen es sich um geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 1 MiLoG. Sie haben daher - wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch - grundsätzlich Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Der Umfang der Beschäftigung ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Bei der einer/einem geringfügig Beschäftigten geleisteten Zahlung handelt es sich um das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung. Der Arbeitsleistung steht im Austauschverhältnis eine angemessene Gegenleistung in Gestalt einer Lohnzahlung - zumindest in Höhe des Mindestlohns - gegenüber.

Eine Tätigkeit im Ehrenamt wird - wie der Name schon sagt - „der Ehre wegen“ ausgeübt. Sie ist nicht auf Erwerb ausgerichtet. Die dafür geleistete Zahlung soll den Aufwand des Erbringens abdecken. Sie spiegelt nicht den materiellen Wert der Leistung wider. Ein Austauschverhältnis wie bei einem Arbeitsverhältnis liegt nicht vor. Aus diesem Grund sind ehrenamtlich Tätige vom Geltungsbereich des MiLoG ausgenommen (§ 22 Abs. 3 MiLoG)

Von einem „Schlag gegen das Ehrenamt“ durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns kann daher keine Rede sein.

Zu 2:

Das MiLoG findet auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während ihrer Beschäftigung im Inland Anwendung, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Daher besteht auch im Transportsektor für jede in Deutschland geleistete Arbeitsstunde grundsätzlich ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Gemäß § 16 MiLoG sind in den in § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Branchen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache vorzulegen. Zu den Branchen, in denen eine solche Meldepflicht besteht, zählt u. a. das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe.

Nach der vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Mindestlohnmeldeverordnung vom 04.12.2014 sind Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer ausschließlich mobilen Tätigkeit beschäftigen (insbesondere Gütertransport und Personenbeförderung), verpflichtet, eine Einsatzplanung vorzulegen. Diese kann einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen.

Meldungen nach § 16 MiLoG bzw. der Mindestlohnmeldeverordnung müssen gegenüber der Bundesfinanzdirektion West abgegeben werden.

Zu 3:

Das Mindestlohngesetz gilt in der Binnenschifffahrt, für Inselversorger, Ausflugschiffe, Schlepper, Fährschiffe und andere. Im Inland beschäftigt werden grundsätzlich auch Seeleute im deutschen Küstengewässer, d. h. im Bundesgebiet einschließlich der 12-Seemeilen-Zone. Darüber hinaus haben Seeleute auch dann einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns, wenn auf ihr Arbeitsverhältnis deutsches Arbeitsrecht Anwendung findet. Für Seeleute, die auf deutschflaggen Schiffe in der internationalen Fahrt beschäftigt sind und nicht deutschem Arbeitsrecht unterliegen, findet das MiLoG keine Anwendung.

§ 16 MiLoG verpflichtet den betroffenen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung bei der Bundesfinanzdirektion West vorzulegen. Meldepflichtig sind Arbeitgeber in den in § 2 a des SchwarzArbG genannten Branchen (u. a. Personenbeförderung, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe).

Die Meldepflicht ermöglicht den Zollbehörden die Prüfung „wesentlicher Angaben“. Dazu gehören nach Aufzählung im MiLoG insbesondere Familien- und Vorname sowie Geburtsdatum des/der im Geltungsbereich des MiLoG beschäftigten AN, Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, Ort der Beschäftigung, außerdem Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland der/des verantwortlich Handelnden oder Zustellungsbevollmächtigten.

Die dazu ergangene Mindestlohnmeldeverordnung - MiLoMeldV - des BMF vom 04.12.2014 erleichtert das Meldeverfahren, indem sie per Soll-Vorschrift die Verwendung eines Vordrucks der Zollverwaltung einführt. Außerdem schreibt sie anstelle von Einzelmeldungen eine Einsatzplanung vor, wenn AN an einem Beschäftigungsort zumindest teilweise vor 6 Uhr oder nach 22 Uhr oder in Schichtarbeit, oder an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder in ausschließlich mobiler Tätigkeit beschäftigt werden. Die Einsatzplanung muss die persönlichen Daten der Beschäftigten und konkrete Daten zu Ort und Zeit der Beschäftigung enthalten. Sie kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen. Bei ausschließlich mobiler Tätigkeit muss der Arbeitgeber in der Einsatzplanung den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Werk- oder Dienstleistung und die voraussichtlich eingesetzten AN mit Geburtsdatum angeben. Je nach Auftragssicherheit kann die Einsatzplanung bis zu sechs Monaten umfassen. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt laut MiLoMeldV u. a. beim Gütertransport und der Personenbeförderung vor.

Die Dokumentationspflicht nach § 17 MiLoG betrifft Arbeitgeber aus dem In- und Ausland in den in § 2 a SchwarzArbG aufgeführten Branchen sowie die, die sogenannte Minijobber beschäftigen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der/des eingesetzten Beschäftigten.

Nach der vom BMF erlassenen Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) vom 26.11.2014 genügt ein Arbeitgeber seiner Aufzeichnungspflicht, soweit er AN mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten beschäftigt, diese keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) unterliegen und sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen, wenn für diese AN nur die Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet wird.

Die Melde- und die Dokumentationspflichten gelten nicht für AN, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2 958 Euro überschreitet (Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung des BMF vom 18.12.2014).

54. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

Neue Förderpolitik - Führt die Programmkoordination von Ministerpräsident Weil absehbar zu Rückforderungsansprüchen bei den EU-Fördermitteln durch die EU-Kommission?

Ministerpräsident Weil führte im Rahmen der Plenardebatte am 17. Dezember 2014 bezüglich der rechtlichen Sicherung von 50 Millionen Euro EU-Fördergeldern für „Süd-niedersachsen“ nachfolgendes aus: „Das wird im Rahmen der Programmkoordination in dem Sinne gewährleistet, dass die entsprechenden Projekte aus den einzelnen Regionen - und Süd-niedersachsen ist eine davon - vor die Klammer gezogen werden. Auf diese Art und Weise ist eine Sicherstellung der Regionalisierung der neuen Förderpolitik gewährleistet.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie der Auffassung, dass die gezielte Unterstützung einer Region in Verbindung mit der festen Reservierung von mindestens 50 Millionen Euro EU-Fördermitteln eine flächenhafte Vorwegverteilung von EU-Fördermitteln darstellt?
2. Wo ist der Unterschied beim System der flächenhaften Vorwegverteilung in eine Region, wenn die Mittelverteilung nach Einwohnerzahlen mit den Vorgaben aus den einschlägigen ESI-Fonds-Verordnungen nicht vereinbar ist?
3. Kann die Landesregierung vor dem Hintergrund möglicher Umgehungen von EU-Vorgaben zur Fördermittelverteilung künftige Rückforderungsansprüche der EU-Kommission sicher ausschließen?

Niedersächsische Staatskanzlei

Für Projekte aus den Mitteln der EU-Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ESF und ELER gelten die fonds- und programmspezifischen Förderregelungen. Das für das Süd-niedersachsenprogramm vorgesehene EU-Fördermittelvolumen von mindestens 50 Millionen Euro wird im Zuge der Programmumsetzung durch entsprechende qualitativ geeignete Projekte aus der Region in Zusammenarbeit mit dem Projektbüro Süd-niedersachsen gebunden. Es handelt sich deshalb um keine „flächenhafte Vorwegverteilung“, da hier die besondere Qualität der Projekte im Vordergrund steht und somit auch den inhaltlichen Vorgaben der EU-Förderung Rechnung getragen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung: die in der Frage unterstellte Konstellation liegt hier nicht vor.

Zu 2:

Eine Unterscheidung entfällt, da die Verteilung der EU-Mittel weder nach Fläche noch nach Einwohnerzahlen erfolgt.

Zu 3:

Da keine EU-Vorschriften umgangen werden, sind Rückforderungen aus diesem Grund nicht zu erwarten.

55. Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Verliert die Landesregierung den Blick auf die Gesamtheit der strukturschwachen Regionen?

Ministerpräsident Weil führte im Rahmen der Plenardebatte am 17. Dezember 2014 bezüglich der rechtlichen Sicherung von 50 Millionen Euro EU-Fördergeldern für „Südniedersachsen“ Folgendes aus: „Das wird im Rahmen der Programmkoordination in dem Sinne gewährleistet, dass die entsprechenden Projekte aus den einzelnen Regionen - und Südniedersachsen ist eine davon - vor die Klammer gezogen werden. Auf diese Art und Weise ist eine Sicherstellung der Regionalisierung der neuen Förderpolitik gewährleistet.“

Neben den von der Landesregierung in den Südniedersachsenplan einbezogenen Landkreisen weist Niedersachsen aber noch weitere Landkreise mit schwerwiegenden Strukturproblemen auf. Namentlich zählen hierzu die Landkreise Cuxhaven, Friesland, Heidekreis, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Schaumburg, Uelzen, Wittmund und Teile des Landkreises Hildesheim. Ähnlich wie bei der Landesraumordnung formiert sich auch die Kritik am Regierungsstil in den Landkreisen außerhalb der fünf Landkreise von Südniedersachsen. „Die Landesregierung gibt uns Steine statt Brot“ heißt es z. B. aus dem Kreistag von Hildesheim.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kommt es durch den Südniedersachsenplan zu Mittelkürzungen in anderen Landkreisen mit schwerwiegenden Strukturproblemen? Wenn ja, in welchen?
2. Wie können die Landkreise Cuxhaven, Friesland, Heidekreis, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Schaumburg, Uelzen, Wittmund oder Hildesheim im Rahmen der Programmkoordination im Sinne des Ministerpräsidenten von den vor die Klammer gezogenen Mitteln profitieren/partizipieren? Wenn nicht, warum nicht?
3. Welche Landkreise oder Regionen in Niedersachsen sind ebenfalls von Überalterung, Arbeitslosigkeit, Leerstandsquote und Abzug der Kaufkraft betroffen, können aber nicht auf die Mittel des Südniedersachsenplans zugreifen?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die regionale Landesentwicklungspolitik der Landesregierung zeichnet sich dadurch aus, dass zukünftig alle Teilräume des Landes gleiche Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten sollen. Mit dem neuen Ansatz der regionalisierten EU-Förderung, der von den kommunalen Spitzenverbänden sehr begrüßt wird, löst die Landesregierung nicht zuletzt das Versprechen gegenüber der kommunalen Ebene ein, zu einer ressortübergreifenden und integrierten Strukturförderpolitik zu gelangen. Somit wird erstmals auch die Ziffer 9 des Zukunftsvertrages aus dem Jahr 2009 mit Leben erfüllt. Zudem tragen zukünftig kommunale Steuerungsausschüsse bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung, die zielgerichtete Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategien, Kofinanzierungshilfen, Mehrwertsteuererstattung, die Berücksichtigung der Strukturschwäche bei der Projektauswahl und differenzierte Fördersätze dazu bei, dass insbesondere strukturschwache Gebietskörperschaften in den Genuss der EU-Förderung gelangen können. Dies alles steht im Einklang mit den Vorgaben der EU und dient der Erreichung der Europa-2020-Ziele in Niedersachsen. Davon wird insbesondere Südniedersachsen wie angestrebt profitieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Aufgrund der besonderen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen hat die Landesregierung für die südlichen Landkreise Holzminden, Northeim, Göttingen, Osterode am Harz, Goslar und die Stadt Göttingen ein Südniedersachsenprogramm beschlossen. Dieser Landesteil ist hinsichtlich seiner großflächigen strukturellen Herausforderungen mit anderen Teilen Niedersachsens nicht vergleichbar und bedarf daher einer besonderen Unterstützung. Durch das Südniedersachsenprogramm wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschafts- und Innovationskraft sowie zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge und Steigerung der Lebensqualität in den vorgenannten Landkreisen geleistet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es bei konkreten Projekten im Einzelfall aufgrund räumlicher Verflechtungen auch zu einer Förderung in angrenzenden Gebietskörperschaften kommen kann.

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, wird durch die neuausgerichtete und mit weiteren Unterstützungsinstrumenten unterlegte Förderpolitik der Landesregierung allen niedersächsischen Gebietskörperschaften die Chance eröffnet, von den landesweit geltenden Förderprogrammen der Landes-, Bundes- und EU-Förderung zu profitieren.

56. Abgeordnete Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Wie setzt sich die Landesregierung für die Bundeswehrstandorte in Niedersachsen ein?

Das BMVg hat zum Jahreswechsel den „German Deal“ vom März 2013 mit Airbus Helicopters geändert. Die Anzahl der neu zu beschaffenden Helikopter für die Bundeswehr wird nach oben angepasst. Es sollen jetzt 122 NH90 (82 NH90 in der TTH-Version, 18 in der Marine-Konfiguration [Sea-Lion], 22 in der MedEvac-Konfiguration), 15 EC645T2 und 68 statt 57 Kampfhubschrauber „Tiger“ bestellt und ausgeliefert werden. Die 22 Rettungshubschrauber sollen in einem neuen und multinationalen Helikopterregiment unter Beteiligung von Dänemark, Niederlande, Belgien, Italien und Deutschland aufgestellt werden. Zur Diskussion stehen derzeit die Standorte Faßberg in Niedersachsen oder Niederstetten in Baden-Württemberg.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie über die Aufstellung neuer Verbände von Streitkräften in Niedersachsen?
2. Würde die Landesregierung die Einrichtung neuer Verbände der Bundeswehr oder multinationaler Streitkräfteverbände in Niedersachsen begrüßen und positiv begleiten?
3. Wie würde die Landesregierung ihr Verhältnis zur Bundeswehr und zur Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie in Niedersachsen beschreiben, und wie drückt sich dieses aus?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bei der Erfüllung ihres verfassungsrechtlichen Auftrags wird die Bundeswehr von der Landesregierung in jeder nur möglichen Weise unterstützt. Dies gilt auch für jeden einzelnen Bundeswehrstandort in Niedersachsen. Ungeachtet dessen fällt jedoch die Entscheidung, welche Standorte mit wie vielen Dienstposten zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags notwendig und vorzuhalten sind, in den Zuständigkeitsbereich und die Organisationshoheit des Bundesministeriums der Verteidigung.

In Niedersachsen kommt es infolge der Reform der Bundeswehrstruktur in den nächsten Jahren zu Standortschließungen und teilweise deutlichen Reduzierungen in mehreren Standorten. Niedersachsen wird aber auch nach der Neuausrichtung ein wichtiges Stationierungsland der Bundeswehr bleiben. Mit der neuen Struktur werden in Niedersachsen noch ca. 40 800 militärische zuzüglich ziviler Dienstposten vorhanden sein. Damit steht Niedersachsen in absoluten Zahlen an erster Stelle der Länder. Die Landesregierung begrüßt dieses.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es ist der Landesregierung bekannt, dass es beim Bundesministerium der Verteidigung hierzu Überlegungen gibt. Ergebnisse sind derzeit nicht bekannt.

Zu 2:

Die Landesregierung würde die Stationierung neuer Einheiten sowohl der Bundeswehr als auch multinationaler Art in Niedersachsen begrüßen. Dadurch könnten einige Folgen der Bundeswehrstrukturreform und des daneben erfolgenden Abzuges der britischen Streitkräfte aus Niedersachsen kompensiert werden.

Zu 3:

Die Landesregierung pflegt ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zu den verschiedenen Dienststellen, Kommandobehörden, Einrichtungen und Einheiten der Streitkräfte und der Wehrverwaltung in Niedersachsen. Es finden regelmäßige Antritts- und Informationsbesuche von Vertretern dieser Dienststellen bei Mitgliedern der Landesregierung statt. Ebenso sind Ministerpräsidenten, Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Landesregierung regelmäßig zu Gast bei feierlichen Veranstaltungen der Bundeswehr in Niedersachsen. Für die Vergangenheit können hier neben anderen beispielhaft die Teilnahme am traditionellen Sommerbiwak der 1. Panzerdivision in Hannover sowie am Jubiläum der Partnerschaft der Stadt Oldenburg zur Luftlandebrigade 31 mit gleichzeitigem Abschiedsappell genannt werden. Die Landesregierung würdigt durch eigene Einladungen bei besonderen Anlässen, z. B. Aufnahme oder Beendigung eines Auslandseinsatzes, regelmäßig den Einsatz der entsandten Soldatinnen und Soldaten. Für Anfang März hat Herr Ministerpräsident Weil beispielsweise Abordnungen der 1. Panzerdivision in das Gästehaus der Landesregierung eingeladen.

Zahlreichen Einheiten der Bundeswehr in Niedersachsen wurde auch im Laufe der Zeit das Fahnenband des Niedersächsischen Ministerpräsidenten verliehen.

Das für die zivil-militärische Zusammenarbeit zuständige Ministerium für Inneres und Sport pflegt gute, tragfähige und belastbare Beziehungen zu den Dienststellen der Bundeswehr in Niedersachsen, hier vor allem dem Landeskommmando Niedersachsen.

Über das sogenannte territoriale Netzwerk sind im Bereich des Katastrophenschutzes alle maßgeblichen Akteure von Bundeswehr und ziviler Seite in engen Arbeitsbeziehungen verbunden. Es bestehen eingeübte, leistungsfähige Strukturen und Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Stellen.

Das Land unterhält zudem eine Patenschaft zur Fregatte NIEDERSACHSEN seit deren Indienststellung im Jahr 1982. Diese Verbindung ist geprägt durch enge Kontakte zu dem Patenschiff des Landes. So hat Minister Pistorius das Schiff und seine Besatzung mehrmals (zwei Besuche in 2013 und zwei Besuche in 2014) sowohl beim Auslaufen in die Einsätze als auch bei der Rückkehr in Wilhelmshaven besucht. Darüber hinaus wird die Verbindung auch gepflegt durch Gespräche des Ministers und des Ministerpräsidenten bei Treffen mit den Besatzungsangehörigen, beispielsweise beim Landesfest Tag der Niedersachsen.

Aktuell steht ein weiterer Besuch zur Abgabe des Kommandos des letzten Kommandanten an Bord der Fregatte an. Da die Fregatte im Sommer 2015 außer Dienst gestellt werden wird, bemüht sich die Landesregierung um eine neue Patenschaft zu einem Schiff der Deutschen Marine.

Darüber hinaus absolviert Minister Pistorius Besuche beim Heer, der Luftwaffe und bei ausländischen Streitkräften. So besichtigte er etwa das Jagdgeschwader 71 in Wittmund, die Emmich-Cambrai-Kaserne in Hannover und war bei den Britischen Streitkräften zu Gast.

In Niedersachsen sind technologisch führende Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie ansässig. Diese bieten qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und tragen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei.

57. Abgeordneter Dr. Marco Genthe (FDP)

Warum blieb das Justizministerium bei der Weitergabe von Prüfungsinhalten untätig?

Das Landgericht Lüneburg hat das Hauptverfahren gegen den ehemaligen Mitarbeiter des Landesjustizprüfungsamtes eröffnet. Die Staatsanwaltschaft Verden hat Anklage wegen Bestechlichkeit im besonders schweren Fall, Verletzung des Dienstgeheimnisses und versuchter Nötigung erhoben. Der Angeklagte soll Prüfungsinhalte für die zweite juristische Staatsprüfung an elf Rechtsreferendare verraten oder ihnen die Weitergabe angeboten haben.

Die Hauptverhandlung hat am 17. Dezember 2014 begonnen. Der Angeklagte hat bereits eine Aussage gemacht. Dabei ging es u. a. um den Fall eines Rechtsreferendars, bei dem es schon im Herbst 2012 zu extremen Notensprüngen gekommen ist. In seinem Geständnis legt der Angeklagte dar, dass das Prüfungsamt oder das Justizministerium selbst keine wesentlichen Aufklärungsversuche über den konkreten Fall hinaus unternommen haben. Gerade dieser Umstand habe ihn dazu verleitet, weitere Prüfungsinhalte weiterzugeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum hat es nach diesem ersten konkreten Verdacht im Herbst 2012 keine unverzüglichen Ermittlungsmaßnahmen durch das Justizministeriums gegeben?
2. Wie bewertet die Landesregierung, dass sich der Angeklagte trotz konkreter Verdachtsfälle zwei Jahre sicher gefühlt hat, dass eine mögliche Weitergabe von Prüfungsinhalten nicht durch das Prüfungsamt oder das Justizministerium verfolgt wird?
3. Wie will die Landesregierung dazu beitragen, dass neben der juristischen Aufarbeitung der Straftaten eine restlose Aufklärung hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Ermittlungen durch das Prüfungsamt und das Justizministeriums erfolgt?

Niedersächsisches Justizministerium

Ende Februar/Anfang März 2013 fielen im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen eines Kandidaten in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zum ersten Mal Unregelmäßigkeiten auf, die den Verdacht eines Sicherheitsvorfalls im Landesjustizprüfungsamt begründeten. Hiervon unterrichtete das Prüfungsamt das Justizministerium am 6. März 2013.

Daraufhin hat das Justizministerium den Sachverhalt durch einen eigens hierfür eingesetzten Ermittlungsführer umfassend geprüft und am 11. April 2013 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Verden erstattet. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat Ermittlungen gegen den betroffenen Examenkandidaten geführt und dabei diverse strafprozessuale Maßnahmen (u. a. Durchsuchungen, Telefonüberwachungen) ergriffen.

Darüber hinaus ist der IT-Sicherheitsbeauftragte für die Niedersächsische Justiz nach Bekanntwerden des ersten Sicherheitsvorfalls im April 2013 beauftragt worden, eine gutachterliche Expertise zur Verbesserung der Sicherheitsstrukturen im Landesjustizprüfungsamt zu erstellen. Das so entwickelte Sicherheitskonzept ist umgehend ab Juni 2013 umgesetzt worden. Es umfasst erhebliche technische und organisatorische Veränderungen. So ist die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugang zu Prüfungsaufgaben und Lösungshinweisen haben, auf das unbedingt notwendige Maß reduziert worden. Die technischen und organisatorischen Empfehlungen, die umgesetzt wurden, betreffen insbesondere auch den Bereich der Datenverschlüsselung, die Ausstattung mit sicheren Notebooks, die Arbeit mit verschlüsselten USB-Sticks, die Klausurenervielfältigung, die Klausurenlagerung im Landesjustizprüfungsamt und an den Klausurenstandorten sowie die Einführung versiegelter Umschläge für die Versendung von Klausuren und Aktenvorträgen. Weitere Einzelheiten des Konzepts können aus Gründen der Sicherheit an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Das im 2. Quartal 2013 entwickelte Sicherheitskonzept wird derzeit evaluiert und fortlaufend weiter entwickelt.

Das aufgrund der Strafanzeige des Justizministeriums eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Examenkandidaten ist durch die zuständige Staatsanwaltschaft am 24. Oktober 2013 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil kein Tatnachweis geführt werden konnte und die

Staatsanwaltschaft keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze gesehen hat. Die Ermittlungen haben insbesondere keinerlei validen Hinweis auf ein korruptes Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Landesjustizprüfungsamts ergeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Verdachtsfall aus Herbst 2012 ist hier nicht bekannt.

Gemeint sein dürfte der in den Vorbemerkungen dargestellte Verdachtsfall. Hierzu wird Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Bei objektiver Betrachtung kann sich der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt sicher gefühlt haben. Das Justizministerium hat unverzüglich nach Bekanntwerden des ersten Verdachtsfalls im Frühjahr 2013 alle erforderlichen Maßnahmen in strafrechtlicher und organisatorischer Hinsicht veranlasst, um den möglichen Sicherheitsvorfall aufzudecken. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Die juristische Aufarbeitung der Straftaten ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft und des Gerichts. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind im Übrigen durch die vom Justizministerium veranlasste Überprüfung aller in der Zeit von September 2011 bis März 2014 erbrachten Prüfungsleistungen nachhaltig unterstützt worden. Mehr als 200 Sonderprüferinnen und Sonderprüfer haben die Examenleistungen von 2 065 Kandidatinnen und Kandidaten überprüft und diese Mammutaufgabe zum Ende des Jahres 2014 erfolgreich abgeschlossen.

58. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

Weshalb will Minister Meyer keine neue Anhörung zum LROP?

Ein Sprecher des Landwirtschaftsministeriums verkündete am 9. Januar 2015 im Rahmen einer Pressekonferenz, dass es keine Anhörung zum zweiten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms geben solle. Nach Aussage des Sprechers wird dieser Entwurf Interessierten lediglich „zur Kenntnis gegeben“. Dies würde bedeuten, dass Betroffenen keine Möglichkeit gegeben würde, Stellungnahmen zu diesem Entwurf abzugeben. Ein solches Stellungnahmeverfahren wird u. a. von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert.

Regierungssprecherin Anke Pörksen sagte einem Bericht der *Nordwestzeitung* vom 10. Januar 2015 zufolge: „Ich gehe davon aus, dass es eine Rück-Kommunikation gibt“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Weshalb lehnt es Minister Meyer ab, Stellungnahmen von Betroffenen zum zweiten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms einzuholen?
2. Welche Möglichkeiten hätten Betroffene, sich gegen diesen zweiten Entwurf zu wehren?
3. Wie passt die Ankündigung des Landwirtschaftsministeriums, keine weiteren Stellungnahmen zuzulassen, zu der Aussage der Sprecherin der Staatskanzlei Anke Pörksen, dass sie davon ausgehe, „dass es eine Rück-Kommunikation gibt“?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Rahmen der Pressekonferenz am 09.01.2015 wurde die Frage aufgeworfen, ob der geänderte Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms erneut zum Gegenstand eines Anhörungsverfahrens gemacht wird. Gegenüber der Presse wurde klargestellt, dass die Frage letztlich erst beantwortet werden könne, wenn alle Stellungnahmen aus der ersten Anhörung analysiert und die sich daraus ergebenden Änderungen eingearbeitet worden sind. Ein neues Verfahren würde nach dem

Niedersächsischen Raumordnungsgesetz dann notwendig, wenn durch die vorgenommenen Änderungen die Grundzüge der Planung berührt wären.

Die Landesregierung wird nun sämtliche Stellungnahmen intensiv und ergebnisoffen auswerten und dabei alle Einwendungen und Anregungen sehr ernst nehmen. Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen und dem gründlich überarbeiteten Entwurf wird es in jedem Fall eine Reihe von Beteiligungen, Möglichkeiten für weitere Stellungnahmen und Erörterungstermine mit Verbänden, Behörden und anderen betroffenen Stellen geben. Auch der Landtag wird sich selbstverständlich ausführlich mit dem überarbeiteten Entwurf des LROP befassen können.

Ein abschließender Kabinettsbeschluss über die Änderung der Verordnung zum LROP erfolgt erst nach der Beratung und Auswertung der Stellungnahme des Landtags.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Minister Meyer hat zu keinem Zeitpunkt die Einholung von Stellungnahmen zu einem zweiten Entwurf des LROP abgelehnt.

Im Gegenteil hat er betont: Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen und dem gründlich überarbeiteten Entwurf wird es in jedem Fall eine Reihe von Beteiligungen, Möglichkeiten für weitere Stellungnahmen und Erörterungstermine mit Verbänden, Behörden und anderen betroffenen Stellen geben.

Zu 2:

Die Möglichkeiten der Beteiligung im Verfahren zur Änderung des LROP sind im Raumordnungsrecht geregelt. Es sieht eine differenzierte Ausgestaltung in Abhängigkeit vom Umfang der Änderungen vor.

Die Landesregierung setzt weiterhin auf eine umfangreiche Partizipation zum LROP. Sie hat daher die Frist für Stellungnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus erheblich verlängert. Sie wird diese nun gründlich auswerten. Die Landesregierung hat und wird zusätzliche Diskussionsangebote zu einzelnen Punkten des LROP etwa mit Kommunen und Landwirten weiter durchführen. Und es wird auch zum überarbeiteten Entwurf in jedem Fall die Möglichkeit zu Stellungnahme, Dialog und Partizipation geben.

Zu 3:

Die Aussagen des Landwirtschaftsministeriums zu den Möglichkeiten für weitere Stellungnahmen stehen in keinem Widerspruch zur Ankündigung der „Rück-Kommunikation“ durch die Sprecherin der Staatskanzlei. Auch zum überarbeiteten Entwurf wird es umfassende Partizipation, Dialoge und Stellungnahmemöglichkeiten geben.

59. Abgeordneter Marco Brunotte (SPD)

„Machtlos gegen die Affen“: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Gewalt bei Eishockeyspielen?

Beim Eishockeyspiel der „Hannover Indians“ gegen die „Hannover Scorpions“ am 9. Januar 2015 kam es zu Auseinandersetzungen beider Fangruppen und einem Polizeieinsatz. Dabei wurden durch die Polizei die Personalien von 65 Personen festgestellt. Fünf Personen wurden durch Pfefferspray verletzt.

Marco Stichnoth, Geschäftsführer der „Hannover Scorpions“, wurde in der *Neuen Presse* vom 12. Januar 2015 zitiert: „Als Verein ist man da machtlos gegen die Affen. Ich bin es einfach nur noch leid.“ Er kündigte bundesweite Stadionverbote für alle DEL- und DEB-Spiele für die Unruhestifter an.

In Internetforen berichten Teilnehmer, dass sich beim Spiel ein „schwarzer Block“ aus gewaltbereiten Fans gebildet hätte. Dieser bestehe aus ehemaligen 96-Anhängern, die sich aufgrund der Que-

relen in der dortigen Fanszene ein neues Betätigungsfeld suchten. Es wird aufgerufen: „Lasst uns mit bunten Farben zeigen, dass im Eishockey kein Platz für einen schwarzen Block ist.“

In den letzten Jahren kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen und Polizeieinsätzen bei Eishockeyspielen der verschiedenen Ligen in Niedersachsen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse sie über die Auseinandersetzung anlässlich des Eishockey-Spiels „Hannover Indians“ gegen „Hannover Scorpions“ am 9. Januar 2015?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine Neuorientierung von Fangruppen des Fußballclubs „Hannover 96“ zu hannoverschen Eishockeyclubs?
3. Wie beurteilt die Landesregierung das gewaltbereite (Kategorie B) oder gewaltsuchende (Kategorie C) Fanpotenzial der Eishockeyclubs in Niedersachsen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Neben der großen Begeisterung für den Fußball hat auch der Eishockeysport viele Anhänger in Niedersachsen. Der höchsten deutschen Spielklasse im Eishockey, der Deutschen Eishockey Liga (DEL) mit insgesamt 14 teilnehmenden Clubs, gehören auch die Grizzly Adams Wolfsburg an. In der DEL2 sind niedersächsische Mannschaften nicht vertreten. In der Oberliga Nord ist Niedersachsen mit den Mannschaften des Adendorfer EC, der Harzer Falken Braunlage, des GEC Ritter Nordhorn, der Hannover Indians und der Hannover Scorpions vertreten. Alle niedersächsischen Vereine haben Anhängerschaften in unterschiedlichen Größenordnungen, welche ihre Mannschaften fantypisch unterstützen und sich als friedliche Fans präsentieren.

Wie im Fußball und auch anlässlich anderer Veranstaltungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch bei Eishockeyspielen eine Minderheit von Personen in Erscheinung tritt, denen es in erster Linie nicht um fantypisches Verhalten geht. In diesem Zusammenhang ist jedoch deutlich festzustellen, dass hier nur wenige anlassuntypische Einzelfälle anlässlich von Eishockeyspielen in Niedersachsen bekannt geworden sind.

Im Übrigen gelten die vorhanden Konzepte der niedersächsischen Polizei im Zusammenhang mit der Bewältigung von Einsatzlagen anlässlich von Fußballspielen auch für den Umgang mit anderen Sportveranstaltungen. Analog verhält es sich auch mit entsprechenden Regelungen durch die Verbände. So hat die DEL in Anlehnung an den Fußball ebenfalls Richtlinien für den bundesweit einheitlichen Umgang mit Stadionverboten im Zusammenhang mit Eishockeyspielen herausgegeben.

Insgesamt liegen den niedersächsischen Polizeibehörden keine Erkenntnisse vor, dass sich Anhänger gewaltbereiter Gruppierungen aus dem Fußball neu orientieren und sich z. B. dem Besuch von Eishockeyspielen zuwenden würden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das in Rede stehende Derby zwischen den Indians und den Scorpions war in der laufenden Saison das vierte Aufeinandertreffen der beiden Mannschaften aus Hannover. Davor fanden bereits zwei Heimspiele der Scorpions in der Eishalle Langenhagen sowie eine Begegnung in der Spielstätte der Indians im Eisstadion am Pferdeturm statt. Die Spiele in Langenhagen verliefen ohne polizeilich relevante Feststellungen, bei dem ersten Heimspiel der Indians war eine Körperverletzung angezeigt worden.

Die Begegnung im Eisstadion am Pferdeturm am 9. Januar 2015 wurde von ca. 4 600 Zuschauerinnen und Zuschauern besucht. Unter den ca. 600 Anhängern der Scorpions befanden sich eine ca. 50-köpfige Ultragruppierung der Scorpions sowie bis zu 30 Unterstützer dieser Gruppierung. Aus Anlass dieser Begegnung hatte die Polizeidirektion Hannover 31 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Einsatz. Wie insbesondere anlässlich von Spielen mit Derbycharakter üblich, war im Vorfeld der Begegnung in sozialen Netzwerken für den Besuch des Spieles „geworben“ worden. Dabei gab es u. a. einen Aufruf, als „Ultra“-Block komplett in schwarz gekleidet zu dem Derby zu erscheinen. Die aufgeführten ca. 80 Personen folgten diesem Aufruf und erreichten gegen 18.30 Uhr das Eisstadion am Pferdeturm.

Feststellungen von polizeilicher Relevanz wurden vor und während des Spieles nicht getroffen. Während des Spieles stimmten beide Anhängerschaften die üblichen Fangesänge an. Wie alle übrigen Zuschauerinnen und Zuschauer verließen die Angehörigen des „Ultra“-Blocks nach Ende des Spieles gegen 22.15 Uhr das Eisstadion.

In der Abmarschphase wurde eine Körperverletzung zum Nachteil eines Fans der Indians festgestellt. Der dem „Ultra“-Block angehörende Tatverdächtige wurde durch eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte vom Block der Ultras separiert und nach zum Teil heftiger Gegenwehr vorläufig festgenommen. Der Beschuldigte wurde zur Durchführung weiterer strafprozessualer Maßnahmen zur Polizeistation Kleefeld verbracht. Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet, die Ermittlungen hierzu dauern an.

Im Ausgangsbereich des Eisstadions passierte der „Ultra“-Block eine dort aufhältige Gruppe von sieben bis zehn Personen, die das Spiel nicht besucht hatten. Diese Gruppe war polizeilichen Einsatzkräften zwar bereits vor Spielbeginn aufgefallen, jedoch gab deren Verhalten keinen konkreten Anlass zu polizeilichen Maßnahmen.

Im weiteren Verlauf wurde gegen 22.55 Uhr im Bereich der Aral-Tankstelle in Höhe der Clausewitzstraße eine körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei größeren Gruppen festgestellt. Durch sofortiges und konsequentes Einschreiten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten wurde die Auseinandersetzung beendet und wurden die beiden Gruppierungen getrennt. Durch den Einsatz von Pfefferspray wurden insgesamt fünf Personen leicht verletzt, darunter ein Polizeibeamter.

Im Zusammenhang mit dieser Auseinandersetzung erfolgten insgesamt 51 Identitätsfeststellungen. Bei den Beteiligten handelte es sich einerseits um Teile der beim Spiel festgestellten Angehörigen des „Ultra“-Blockes der Hannover Scorpions sowie andererseits um die am Eisstadion festgestellte Personengruppe, die inzwischen auf 20 bis 30 Personen angewachsen war. Derzeit sind gegen jeweils eine festgestellte Person der beiden Gruppierungen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Landfriedensbruches eingeleitet. Die Ermittlungen auch gegen weitere Tatverdächtige dauern an.

Unter den festgestellten Tatverdächtigen sind den szenekundigen Beamten Fußball der Polizeidirektion Hannover vier Personen bekannt. Diese sind jedoch nicht der aktiven Fan- bzw. Ultraszene von Hannover 96 zuzuordnen. Eine Person hat darüber hinaus einen Datenbestand in der Datei Gewalttäter Sport. Zu zwei weiteren Personen liegen Erkenntnisse zu Körperverletzungen bzw. einem Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz vor.

Zu 2:

In der Polizeidirektion Hannover liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass in den Fan- bzw. Ultragruppierungen von Hannover 96 eine Umorientierung auf andere Sportarten stattfindet. Vielmehr hat sich seit Beginn der Saison 2014/2015 bestätigt, dass der von einem Großteil der Ultraszene angekündigte Boykott der Spiele von Hannover 96 in der Bundesliga umgesetzt worden ist und sich die Unterstützung zu den Spielen der U 23 in der Regionalliga Nord verlagert hat.

Zu 3:

Im Zusammenhang mit den Anhängerschaften der niedersächsischen Eishockeyvereine ist lediglich in Hannover eine organisierte Gruppierung von ca. 50 überwiegend jungen Männern im Alter zwischen 17 und 25 Jahren bekannt, von denen 20 Personen der Kategorie B zugeordnet werden.